



Peter-Altmeier-Platz 1
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Servicezeiten (durchgehend):
Montags bis donnerstags
von 7:30 bis 16:30 Uhr
freitags von 7:30 bis 13:00 Uhr
Weitere Termine nach Vereinbarung.

- Abschrift -

Genehmigungsurkunde

vom 13. Januar 2020, Az. 7/70-144-10-7.121

- Vorbehaltlich etwaiger privater Rechte Dritter -

wird der Firma

Öko-Aktiv Beteiligungsgesellschaft mbH

Im Bangert 1

65606 Villmar-Weyer

1. die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP 3 (WEA 1) mit einer Nennleistung von 3,5 MW und einer weiteren des Typs Enercon E-138 EP 3 E 2 (WEA 2), Nabenhöhe 160 m mit einer Nennleistung von 4,2 MW

- in der Gemarkung Herschbach, Flur 17, Flurstück 7 an dem Punkt UTM 32 412 005 - 5 605 982 (WEA 1)
- in der Gemarkung Herschbach, Flur 70, Flurstück 9529 an dem Punkt UTM 32 413 168 - 5 606 022 (WEA 2)

sowie

2. die nach § 9 Abs. 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) erforderliche Ausnahme vom Anbauverbot des § 9 Abs. 2 FStrG im Zuge der B 8 bei Station 3,845 (Einmündung 1) sowie bei Station 4,870 (Einmündung 2) zwischen NK 5312 060 und NK 5412 062 erteilt.
3. Die zwecks Erschließung des Baufeldes erforderliche Nutzung der umzubauenden Zufahrten im Zuge der B 8 wie unter 2. näher bezeichnet wird gemäß § 8 Abs. 2 FStrG widerruflich erlaubt.
4. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehbarkeit dieser Entscheidung im überwiegenden Interesse der Antragstellerin sowie im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.
5. Diese Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht bis zum Ablauf einer Frist von vier Jahren nach Eintritt der Bestandskraft dieses Bescheids begonnen worden ist.
6. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 4 ff des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG -) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274 ff) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4.BImSchV – vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756).

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

I.

Der Genehmigung liegen folgende Antrags- und Planunterlagen zugrunde, sie sind insoweit Bestandteil dieser Entscheidung:

- Antragsunterlagen gem. §§ 4 ff BImSchG vom 12. Dezember 2017 in Gestalt der Aktualisierungen vom 17. Juni 2019 mit Projektkurzbeschreibung (Seiten 1 – 10)
- Technische Beschreibung Windenergieanlage Enercon E-138 EP3 (Seiten 1 – 21),
- Technische Beschreibung Windenergieanlage Enercon E-138 EP3 E2 (Seiten 1 – 21),
- Angaben zu technischen Daten im Datenblatt und technische Beschreibungen zu den Windenergieanlagentypen Enercon E-138 EP3 und E-138 EP3 E2
- Angaben zu den verwendeten wassergefährdenden Stoffen und Betriebs- und Schmierstoffliste
- Technische Dokumentation Windenergieanlagen Enercon E-138 EP3 (Seiten 1 – 75) und E-138 EP3 E2 zur Schalleistung (Seiten 1 – 89)
- Schallimmissionsprognose des Ingenieurbüros Ramboll CUBE GmbH, Kassel vom 17. Dezember 2019, Bericht-Nr. 15-1-3156-008b-NF Seiten (1 – 31) nebst Anhängen (Seiten 32 – 98)
- Schattenwurfprognose des Ingenieurbüros Ramboll CUBE GmbH, Kassel vom 12. April 2019, Bericht-Nr. 15-1-3056-008a-SB Seiten (1 – 16) nebst Anhängen (Seiten 17 – 50)
- Technische Beschreibung Brandschutz Enercon Windenergieanlagen (Seiten 1 – 3)
- Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E -138 EP3 des Brandschutzbüros Dipl. Ing. Monika Tegtmeier vom 28. September 2018, BV-Nr.: E-138EP3/160/HT Index B, (Seiten 1 – 23)
- Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Windenergieanlage des Typs Enercon E -138 EP3 E2 des Brandschutzbüros Dipl. Ing. Monika Tegtmeier vom 12. Dezember 2018, BV-Nr.: E-138EP3 E2/160/HAT Index A (Seiten 1 – 23)
- Bauantragsunterlagen vom 17. Juni 2019, Fa. Enercon Dipl. Ing. (FH) Josef Schmitz, Mainz, nebst Baubeschreibung

- Topographische Übersichtskarte, Maßstab 1 : 25.000
- Übersichtsplan Gesamtprojekt, Maßstab 1 : 2.000
- Lageplan der Windenergieanlage WEA 1 vom 9. Mai 2019, Maßstab 1 : 1.500
- Lageplan der Windenergieanlage WEA 2 vom 9. Mai 2019, Maßstab 1 : 1.500
- Vermaßte Bauzeichnung Windenergieanlage Enercon E 138 EP3
- Vermaßte Bauzeichnung Windenergieanlage Enercon E 138 EP3 E2

- Gutachtliche Stellungnahme zur Standorteignung nach DIBt 2012 , Bericht-Nr. I17-SE-2019-039 Rev.01 der I17-Wind GmbH & Co. KG vom 30. April 2019 (Seiten 1 – 32)

- Technische Beschreibung Enercon Windenergieanlagen Eiserkennung, Dokument-ID D0154407-6 vom 23. Februar 2018
- Enercon Herstellererklärung zur Eisansatzerkennung beim Einsatz von Rotorenblättern mit Hinterkantenkämmen
- Enercon Eiserkennung Leistungskurvenverfahren – technische Beschreibung vom 14. Mai 2014
- Gutachten zur Bewertung der Funktionalität von Eiserkennungssystemen zur Verhinderung von Eiswurf an Enercon Windenergieanlagen – Eisansatzerkennung nach dem Enercon-Kennlinienverfahren, TÜV Nord Bericht Nr. 8111 881 239 Rev. 3 der TÜV Nord SysTec GmbH & Co. KG vom 18. Juni 2017

- Fachgutachten Avifauna des Büros für ökologische Fachplanungen, BöFa Heuchelheim, vom 4. August 2017 (Seiten 1 – 110, nebst Karten 1 – 4)
- Fachgutachten Fledermäuse des Büros für ökologische Fachplanungen, BöFa Heuchelheim, vom 4. August 2017 (Seiten 1 – 66, nebst Karten 1 – 2)
- Fachbeitrag Naturschutz des Büros für ökologische Fachplanungen, BöFa in Heuchelheim, vom 11. Juni 2018 (Seiten 1 – 113, nebst Karten 1 – 5)
- Fachbeitrag Artenschutz des Büros für ökologische Fachplanungen, BöFa in Heuchelheim, vom 4. August 2017 (Seiten 1 – 99, nebst Anhang 1 – 14)

- UVP-Bericht des Büros für ökologische Fachplanungen, BöFa in Heuchelheim, vom 11. Juni 2018 (Seiten 1 – 120)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet DE 5312-401 „Westerwald“ des Büros für ökologische Fachplanungen, BöFa in Heuchelheim, vom 4. August 2017 (Seiten 1 – 59, nebst Karten 1 – 2)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Vogelschutzgebiet DE 5412-401 „Westerwälder Seenplatte“ des Büros für ökologische Fachplanungen, BöFa in Heuchelheim, vom 4. August 2017 (Seiten 1 – 59, nebst Karte)
- FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Natura 2000-Gebiet DE 5312-301 „Untewesterwald bei Herschbach“ des Büros für ökologische Fachplanungen, BöFa in Heuchelheim, vom 4. August 2017 (Seiten 1 – 28, nebst Karte)
- Rodungsbilanzierung des Büros für ökologische Fachplanungen, BöFa in Heuchelheim, vom 4. August 2017 (Seiten 1 – 11)
- Zusammenfassende Darstellung nach § 4 Abs. 3 der 9. BImSchV des Büros für ökologische Fachplanungen, BöFa in Heuchelheim, vom Juni 2018 (Seiten 1 – 15)
- Bericht zur Schwarzstorch-Horstsuche des Büros für ökologische Fachplanungen, BöFa in Heuchelheim vom 22. November 2018
- Hostbesatzkontrolle durch das Büro für ökologische Fachplanungen, BöFa in Heuchelheim, vom 12. Juni 2019 (Seiten 1 – 12)

II.

Die Genehmigung ergeht zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen unter nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen:

A. Allgemeines

1. Der Beginn der Bauarbeiten ist mindestens zwei Wochen vorher der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Ebenso sind die Fertigstellung sowie die Inbetriebnahme spätestens nach zwei Wochen der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

2. Mit den Bauarbeiten darf erst nach erteilter schriftlicher Baufreigabe durch die Genehmigungsbehörde begonnen werden. Eine Baufreigabe wird nur erteilt, wenn alle nachstehenden bis zum Baubeginn zu erfüllenden Pflichten erfüllt und entsprechend nachgewiesen sind.
3. Die beabsichtigte Inbetriebnahme der Anlagen ist der Genehmigungsbehörde sowie der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz als zuständige Überwachungsbehörde schriftlich spätestens eine Woche vorher anzuzeigen. In der Mitteilung sind der Standort der Windenergieanlagen (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie deren Bezeichnung anzugeben.
4. Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer ist der Genehmigungsbehörde mitzuteilen, ob ein Rückbau erfolgen soll oder ob ein Weiterbetrieb geplant ist. Im Falle eines angestrebten Weiterbetriebs sind alle notwendigen Nachweise zum Fortbestehen der Stand- und Betriebssicherheit rechtzeitig vorzulegen.

B. Nebenbestimmungen hinsichtlich Lärm, Schattenwurf und Arbeitsschutz:

Allgemeines

1. Der Betreiber der WEA hat vor dem Betreiben der Anlagen der zuständigen Überwachungsbehörde seinen Namen, seine Anschrift und seine Telefonnummer schriftlich mitzuteilen, soweit die Angaben vom Antragsformular 1.1 abweichen. Anlässlich eines Betreiberwechsels ist in gleicher Weise zu verfahren. In der Mitteilung sind der Standort der WEA (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie die Bezeichnung der WEA anzugeben. Das Formular für Mitteilungen gemäß §52b BImSchG ist zu verwenden.
2. Der Betreiber der WEA hat unter Angabe des Standorts der WEA (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten) einen Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer schriftlich zu benennen (z.B. Fernüberwachung des Herstellers), der in den technischen Betrieb der WEA im Gefahrfall jederzeit eingreifen kann (z.B. Rotor stillsetzen) und jederzeit erreichbar ist. Änderungen sind der zuständigen Behörde umgehend schriftlich mitzuteilen.

3. Die Inbetriebnahme der beantragten WEA ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz schriftlich anzuzeigen, spätestens eine Woche vorher. In der Mitteilung sind der Standort der WEA (Gemarkung, Flur, Flurstück und die UTM-Koordinaten), sowie die Bezeichnung der WEA anzugeben.

Schall

4. Die Windenergieanlage Typ Enercon **E-138EP3** (He 6) darf in der **Tageszeit** (6:00 Uhr- 22:00 Uhr) die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte zum Tagzeitraum:

Betriebsmodus 0 s (3500 kW) im Tagzeitraum 6:00- 22:00 Uhr:

Tagzeitraum mit Hinterkantenkamm			Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von ΔL = 1,28 σ_{ges} lt. Schallimmissionsprognose			
WEA	$L_{e,\text{max}}$ [dB(A)]	L_w [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
1	107,7	106,0	1,2	0,5	1,0	2,1

Dem L_w bzw. L_e max zugehöriges Oktavspektrum bezüglich WEA He 6:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,\text{Oktav}}$	89,6	95,5	98,4	100,4	100,2	97,9	89,6	70,5
$L_{e,\text{max},\text{Oktav}}$	91,3	97,2	100,1	102,1	102,9	99,6	91,3	72,2

Erläuterung/Hinweise:

WEA:	Windkraftanlage
$L_{e,\text{max}}$:	maximal zulässiger Emissionsschallleistungspegel
L_w :	deklariertes Schallleistungspegel laut Herstellerangabe
$L_{e,\text{max},\text{Oktav}}$:	maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel
σ_P :	Serienstreuung
σ_R :	Messunsicherheit

$$\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}} \quad \text{oberer Vertrauensbereich von 90\%}$$

$$L_{e, \text{max, Oktav}} = L_{w, \text{Oktav}} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn mit dem durch Messung bestimmten Schalleistungspegel ($L_{WA, \text{Okt. Messung}}$) und mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, \text{Messung}}$) und der Serienstreuung (σ_P) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{w, \text{Okt. Messung}} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2} \leq L_{e, \text{max, Oktav}}$$

ist.

Hinweis: Erfolgt die Vermessung an der zu beurteilenden Windenergieanlage, ist die mögliche Auswirkung für die Serienstreuung nicht zu berücksichtigen!

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist im Anschluss mit den Ergebnissen der Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schalleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen und die Genehmigungskonformität auf Basis von Ziffer 5.2 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016, nachvollziehbar darzulegen.

5. Die Windenergieanlage Typ Enercon **E-138EP3 E2** (He 7) darf in der **Tageszeit** (6:00 Uhr- 22:00 Uhr) die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte zum Tagzeitraum:
 Betriebsmodus 0 s (4200 kW) im Tagzeitraum 6:00 - 22:00 Uhr:

Tagzeitraum mit Hinterkantenkamm	<p>Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von</p> <p>$\Delta L = 1,28 \sigma_{\text{ges}}$ lt.</p> <p>Schallimmissionsprognose</p>
---	---

WEA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	L_w [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
2	107,7	106,0	1,2	0,5	1,0	2,1

Dem L_w bzw. $L_{e,max}$ zugehöriges Oktavspektrum bezüglich WEA He 7:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{w,Oktav}$	87,5	93,2	96,1	98,5	100,1	100,8	95,8	79,9
$L_{e,max,Oktav}$	89,2	94,9	97,8	100,2	101,8	102,5	97,5	81,6

Erläuterung/Hinweise:

WEA: Windkraftanlage

$L_{e,max}$: maximal zulässiger Emissionsschallleistungspegel

L_w : deklariertes Schallleistungspegel laut Herstellerangabe

$L_{e,max,Oktav}$: maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel

σ_P : Serienstreuung

σ_R : Messunsicherheit

$\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

$$L_{e,max,Oktav} = L_{w,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn mit dem durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{w,Okt,Messung}$) und mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R,Messung}$) und der Serienstreuung (σ_P) entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{w,Okt,Messung} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2} \leq L_{e,max,Oktav}$$

ist.

Hinweis: Erfolgt die Vermessung an der zu beurteilenden Windenergieanlage, ist die mögliche Auswirkung für die Serienstreuung nicht zu berücksichtigen!

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist im Anschluss mit den Ergebnissen der Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine

erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen und die Genehmigungskonformität auf Basis von Ziffer 5.2 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016, nachvollziehbar darzulegen.

6. Die Windenergieanlage Typ Enercon E-138EP3 (He 6) darf in der **Nachtzeit** (22:00 Uhr-6:00 Uhr) die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte zum Nachtzeitraum:
 Betriebsmodus 99 dB (1880 kW) im **Nachtzeitraum** 22:00 - 6:00 Uhr:

Nachtzeitraum mit Hinterkantenkamm			Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. Schallimmissionsprognose			
WEA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	L_w [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
1	100,3	99	1,2	0,5	1,0	2,1

Dem L_e max zugehöriges Oktavspektrum bezüglich WEA He 6:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{e,max,Oktav}$	84,9	90,4	93,1	94,7	94,2	91,6	82,3	58,6

Erläuterung/Hinweise:

- WEA: Windkraftanlage
 $L_{e,max}$: maximal zulässiger Emissionsschallleistungspegel
 L_w : deklariertes Schallleistungspegel laut Herstellerangabe
 $L_{e,max,Oktav}$: maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel
 σ_P : Serienstreuung
 σ_R : Messunsicherheit
 $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$: oberer Vertrauensbereich von 90%

$$L_{e,max,Oktav} = L_{w,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2}$$

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn mit dem durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{WA,Okt\ Messung}$) und mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) und der Serienstreuung σ_P entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{w, Okt. Messung} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_P^2 + \sigma_R^2} \leq L_{e, max, Oktav}$$

ist.

Hinweis: Erfolgt die Vermessung an der zu beurteilenden Windenergieanlage, ist die mögliche Auswirkung für die Serienstreuung nicht zu berücksichtigen!

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist im Anschluss mit den Ergebnissen der Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen und die Genehmigungskonformität auf Basis von Ziffer 5.2 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016, nachvollziehbar darzulegen.

7. Die Windenergieanlage Typ Enercon E-138EP3 E2 (He 7) darf in der **Nachtzeit** (22:00 Uhr- 6:00 Uhr) die nachstehend genannten Emissionspegel nicht überschreiten. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte zum Nachtzeitraum:
 Betriebsmodus II s (4000 kW) im **Nachtzeitraum** 22:00 - 6:00 Uhr:

Nachtzeitraum mit Hinterkantenkamm			Hinweis: Berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze von $\Delta L = 1,28 \sigma_{ges}$ lt. Schallimmissionsprognose			
WEA	$L_{e,max}$ [dB(A)]	L_w [dB(A)]	σ_P [dB(A)]	σ_R [dB(A)]	σ_{Prog} [dB(A)]	ΔL [dB(A)]
2	105,3	104	1,2	0,5	1,0	2,1

Dem Le max zugehöriges Oktavspektrum bezüglich WEA He 7:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Le _{max,Oktav}	87,4	93,0	95,6	97,9	99,4	100,0	94,5	76,6

Erläuterung/Hinweise:

WEA:	Windkraftanlage
Le,max:	maximal zulässiger Emissionsschallleistungspegel
Lw:	deklarerter Schallleistungspegel laut Herstellerangabe
L _{e,max,Oktav} :	maximal zulässiger Oktav-Schallleistungspegel
σ _p :	Serienstreuung
σ _R :	Messunsicherheit
	ΔL = 1,28 σ _{ges} : oberer Vertrauensbereich von 90%

$$L_{e,max,Oktav} = L_{w,Oktav} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_p^2 + \sigma_R^2}$$

Die vorgenannte Emissionsbegrenzung gilt im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie als eingehalten, wenn mit dem durch Messung bestimmten Schallleistungspegel ($L_{WA,Okt\ Messung}$) und mit der zugehörigen Messunsicherheit ($\sigma_{R, Messung}$) und der Serienstreuung σ_p entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass

$$L_{w,Okt.Messung} + 1,28 \times \sqrt{\sigma_p^2 + \sigma_R^2} \leq L_{e,max,Oktav}$$

ist.

Hinweis: Erfolgt die Vermessung an der zu beurteilenden Windenergieanlage, ist die mögliche Auswirkung für die Serienstreuung nicht zu berücksichtigen!

Kann der Nachweis nach der v. g. Gleichung nicht erfüllt werden, ist im Anschluss mit den Ergebnissen der Abnahmemessung mit den ermittelten Oktav-Schallleistungspegeln eine erneute Schallausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren durchzuführen und die Genehmigungskonformität auf Basis von Ziffer 5.2 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen, Stand 30.06.2016, nachvollziehbar darzulegen.

8. Innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der einzelnen WEA ist die Einhaltung der festgelegten Emissionswerte durch Messung einer benannten Stelle nachzuweisen (Abnahmemessung).
Als messende Stelle kommt nur ein Institut in Frage, das an der Erstellung der Schallimmissionsprognose nicht mitgewirkt hat, und den Anforderungen der Nr. 5.1 der LAI-Hinweise 2016 entspricht. Der Betriebsbereich, in dem das Geräuschverhalten der WEA untersucht werden soll, ist so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in der der maximale Schalleistungspegel des zugehörigen Betriebsmodus erwartet wird. Die Messunsicherheit ist dabei zu Lasten des Betreibers zu berücksichtigen.
9. Die Vorlage einer Bestätigung der Messstelle über die Annahme der Beauftragung der Messung hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme zu erfolgen.
10. Die Windenergieanlagen dürfen zur Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) nur dann betrieben werden, wenn durch Vorlage eines Berichtes nachgewiesen wird, dass die (in diesem Bescheid) festgelegten Emissionswerte der beantragten Betriebsmodi eingehalten werden.
11. Die Windenergieanlagen dürfen keine immissionsrelevante Impuls- und/oder Tonhaltigkeit (gemessen nach den Anforderungen der FGW-Richtlinie) aufweisen. Dies gilt für alle Lastzustände.
12. Die WEA die schallreduziert betreiben werden sind mit Einrichtungen zu versehen, die eine kontinuierliche Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (u. a. Leistung und Drehzahl) ermöglichen. Die Daten der tatsächlichen Betriebsweise der Anlagen müssen rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten nachweisbar sein. Maßgebend sind die Maximalwerte für die 10-Minuten-Mittelwerte der ausgewählten Betriebsparameter. Auf die charakteristischen Größen zum beantragten schallreduzierten Nachtbetrieb im Antragsformular 7 „Verzeichnis der Lärmrelevanten Aggregate“ wird verwiesen.
13. Der Hinterkantenkamm (Serrations) an den Rotorblättern ist regelmäßig, mindestens einmal jährlich von einer geeigneten Person auf Beschädigungen überprüfen zu lassen. Die Prüfungsergebnisse sind nachvollziehbar zu dokumentieren, unter Nennung des Prüfers und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Schattenwurf und Reflexionen

14. Die beantragten Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag an allen Immissionsorten bei Addition der Zeiten aller schattenwerfenden Windkraftanlagen (Gesamtbelastung) nicht überschritten wird.
15. Die Windenergieanlage 2 bzw. He 7 ist mit einer Abschaltautomatik auszurüsten, wie in der beigefügten Schattenwurfprognose dargestellt. Durch die Abschaltautomatik, die meteorologische Parameter (z. B. Intensität des Sonnenlichtes) berücksichtigt, ist die tatsächliche Beschattungsdauer auf 8 Stunden pro Jahr zu begrenzen. Für den Immissionsschutz relevante Daten wie z.B. Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind von der Abschalteinrichtung zu registrieren. Die registrierten Daten sind zu speichern und mind. 2 Jahre aufzubewahren und der zuständigen Überwachungsbehörde, auf Verlangen vorzulegen.
16. Lichtreflexionen durch die Rotoroberfläche sind zu vermeiden. Für die Rotoroberfläche sollen mittelreflektierende Farben und matte Glanzgrade verwendet werden.

Anlagensicherheit- Eiswurf

17. Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Auf die Antragsunterlagen zum Eiswurf wird hingewiesen. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlage dauerhaft aufzubewahren. Auf Verlangen sind die Einstellungsprotokolle der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.
18. Der Betreiber der Anlage hat sich in jeder Frostperiode in eigener Verantwortung zu vergewissern, ob die Anlage bei entsprechendem Eisansatz zuverlässig abschaltet und ob Gefahren ausreichend abgewendet werden. Notwendige Anpassungen sind unverzüglich vorzunehmen und in den Einstellungsprotokollen (mit Name, Datum und Unterschrift) festzuhalten
19. Der Start (Anfahren, Wiederanfahren) der WEA in der „Frostperiode“ (ab einer Außentemperatur kleiner + 5°C gemessen in Nabenhöhe) ist nur zulässig, nach dem eine Vereisung an den Rotorblättern durch eine autorisierte Person vor Ort ausgeschlossen

wurde. Die autorisierte Person muss entsprechend geschult sein. Die Freigabe ist in einem Betriebsbuch vor Ort zu dokumentieren und der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Die Dokumentation muss mindestens folgendes beinhalten:

- Datum und Uhrzeit der visuellen Überprüfung,
- Aussagen zum Umfang der Überprüfung und Zustand der Rotorblätter bezüglich Eisansatz,
- Name der autorisierten Person.

Von dieser Anforderung kann abgewichen werden, wenn das installierte System zur Eiserkennung auch im Stillstand Eisansatz detektiert.

20. Die mit Rotorblattheizung betriebenen Windenergieanlagen dürfen nach einer Abschaltung wegen Eisansatz nur wieder angefahren werden, wenn sichergestellt ist, dass die Rotorblätter eisfrei sind.
21. Durch den Einsatz der Rotorblattheizung darf kein Eiswurf ausgelöst werden.

Wichtiger Hinweis zum Eiswurf für den Betreiber

Eine genehmigungsbedürftige Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass u.a. sonstige Gefahren i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG nicht hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen sonstige Gefahren getroffen wird. Eisstücke die beim Betrieb einer WEA weggeschleudert werden, können den sonstigen Gefahren i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG zugeordnet werden.

Nach vorliegender Kenntnis gibt es derzeit kein Regelwerk in dem für die sonstige Gefahren durch Eiswurf konkretisierende Vorgaben im Hinblick auf Abmessungen und Dichte von Eisstücken gemacht werden.

Insofern hat der Betreiber einer Anlage die Pflicht das Systems zur Eiserkennung so einzustellen bzw. einstellen zu lassen, dass Eisstücke die auf Grund ihrer Abmessungen und Dichte eine sonstige Gefahren i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG darstellen, nicht abgeworfen werden können. Beispielsweise können Eisstücke mit einer Dicke von 1,3 cm eine sonstige Gefahren i. S. § 5 Abs. 1 BImSchG darstellen.

Die Ermittlung der Praxistauglichkeit der Einstellung ist aus nahe liegenden Gründen nur in der kalten Jahreszeit bei entsprechenden Wetterlagen sinnvoll. Deshalb sollte die

Wirksamkeit bzw. Empfindlichkeit der Einstellung des Systems zur Eiserkennung in diesem Zeitraum u.a. bei Meldung „Eisansatz an Rotorblättern“ am Anlagenstandort überprüft werden. Falls erforderlich ist die gewählte Einstellung des Systems zur Eiserkennung nach zu justieren. Wegen der Höhe der WEA ist ab einer Außentemperatur kleiner + 5 °C gemessen in Nabenhöhe von einer Frostperiode auszugehen.

22. Der Betreiber einer WEA hat regelmäßig, die für den sicheren Betrieb der WEA erforderlichen Wartungs- und Prüfarbeiten an relevanten Anlagenkomponenten (Maschinenkomponenten, maschinentechnischen Sicherheitssysteme, elektrische Systeme und Rotorblätter) durchführen zu lassen und dies zu dokumentieren. In diesem Zusammenhang wird auf die Wartungs- und Prüfaufgaben in der Typenprüfung verwiesen.

C. Baurechtliche Nebenbestimmungen:

1. Vor Baubeginn sind die Standorte der einzelnen Anlagen durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einzumessen.
-Koordinaten nach WSG 84-

- WEA 1: Ostwert 07°45'23.9'' / Nordwest 50°35'56.7''
- WEA 2: Ostwert 07°46'23.0'' / Nordwest 50°35'58.7''

Der entsprechende Nachweis ist unmittelbar im Anschluss hier vorzulegen.

2. Vor Baubeginn muss der Rückbau der Anlage nach dauerhafter Nutzungsaufgabe durch Hinterlegung einer Sicherheitsleistung bzw. durch Übergabe einer selbstschuldnerischen und unbefristeten Bankbürgschaft zu Gunsten des Westerwaldkreises unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage sichergestellt werden. Eine Inanspruchnahme der Bürgschaft bzw. der Sicherheitsleistung durch den Westerwaldkreis darf erfolgen, wenn und soweit der abgegebenen Rückbauverpflichtung nicht oder nicht vollständig nachgekommen wird. **Die Höhe der Sicherheitsleistung bzw. der Bankbürgschaft wird hinsichtlich der Windenergieanlage 1 (E138 EP 3) auf 324.062,00 € und hinsichtlich der Windenergieanlage 2 (E138 EP 3 E2) auf 323.326,00 € festgesetzt.** Maximal im Abstand von jeweils sechs Jahren hat eine erneute Ermittlung der Rückbaukosten durch einen unabhängigen Sachverständigen (z.B. ein anerkanntes Ingenieurbüro) auf Veranlassung und auf Kosten des Betreibers der Anlagen

zu erfolgen; hierbei sind ausdrücklich auch die Beseitigung der Fundamente sowie sonstiger im Zusammenhang mit der Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen durchgeführte Bodenversiegelungen einzurechnen. Die Höhe der Sicherheitsleistung bzw. der Bankbürgschaft ist dann ggfls. umgehend anzupassen.

3. Diese Genehmigung tritt erst mit Vorlage der Sicherheitsleistung bzw. Bankbürgschaft gemäß Nr. 2 in Kraft.
4. **Vor Baubeginn** ist gemäß § 55 LBauO der Name und die Anschrift einer bauleitenden Person der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen. Soweit die Überwachung **besondere** Sachkunde oder Erfahrung erfordert (z. B: bei Sonderbauten), hat die Bauleiterin oder der Bauleiter die Bauherrin oder den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Fachbauleiterinnen oder Fachbauleiter hinzuzuziehen Sollte ein Wechsel der Bauleitung während der Bauausführung erfolgen, so ist dies unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde mitzuteilen.
5. Die technischen Beschreibungen zu den jeweiligen Montage- bzw. Errichteranleitungen sind während der Montage zu berücksichtigen.
6. Nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der o.a. Anlage ist diese innerhalb von 6 Monaten zurückzubauen und sämtliche Bodenversiegelungen sind zu beseitigen. Unmittelbar nach der Beseitigung ist die Genehmigungsbehörde schriftlich zu informieren.
7. Bis zur Inbetriebnahme sind nachfolgende Typenprüfungen vorzulegen:
 - Turm und Fundamente
 - Hybridturm
 - Gründung Turm
 - Turmkopfflansch

Etwaige bauaufsichtliche Nachforderungen, die sich aus den Auflagen der der noch zu erstellenden Typenprüfungen ergeben können, liegen alleine in der Risikosphäre des Antragstellers.

8. **Bis zur Inbetriebnahme** ist die Gutachterliche Stellungnahme zur Bestätigung der Schnittgrößen für den Nachweis von Turm, Gründung, Rotorblätter und Maschinenbau (Lastgutachten) vorzulegen. Etwaige bauaufsichtliche Nachforderungen, die sich aus den Auflagen der noch zu erstellenden Typenprüfungen ergeben können, liegen alleine in der Risikosphäre des Antragstellers.

9. Das Gutachten zur Standorteignung (Turbulenzgutachten) der I17-Wind GmbH & Co.KG, vom 30. April 2019 ist Bestandteil des Bescheides.
Bis zur Fertigstellung der Typenprüfungen gilt die Vorliegende Stellungnahme zur Standorteignung als vorläufig und behält die Gültigkeit nur im Falle von Typenprüfungen, welche die dem vorliegenden Turbulenzgutachten zu Grunde gelegten Auslegungsparameter abdecken.
Bis zur Inbetriebnahme ist durch den Aufsteller des Gutachtens zu bestätigen, dass in Bezug auf die Anlagenzertifizierung die zur Berechnung vorliegenden Auslegungsparameter mit den WEA übereinstimmen. Falls die Parameter nicht übereinstimmen ist vor der Inbetriebnahme ein ergänzendes Gutachten vorzulegen.

10. **Bis zum Baubeginn** ist eine gutachterliche Stellungnahme zum Nachweis der Gründung (Baugrundgutachten) vorzulegen. Die Einhaltung der im Baugrundgutachten aufgeführten Randbedingungen und Auflagen, an die Bauausführung im Rahmen der Bauüberwachung, ist durch Sachverständige nach der rheinlandpfälzischen Landesverordnung über Sachverständige für Erd- und Grundbau (SEGBauVO) zu überprüfen.
Das Baugrundgutachten ist unaufgefordert dem beauftragtem Prüfberichtigten, Prüfingenieur für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheit zu Verfügung zu stellen. Die Prüfberechtigten legen der Genehmigungsbehörde die Bescheinigung des Sachverständigen nach § 8 SEGBauVO vor.
Etwaige bauaufsichtliche Nachforderungen, die sich aus den Auflagen der noch zu erstellenden Typenprüfungen ergeben können, liegen alleine in der Risikosphäre des Antragstellers.

11. **Bis zum Baubeginn** ist eine Einzelstatik zu erstellen. Diese und erforderliche Nachträge sind unaufgefordert dem beauftragten Prüfsachverständigen zu Verfügung zu stellen. Die Ausführung der kompletten Anlagen einschließlich Fundamente, in Verbindung mit dem Baugrundgutachten, ist durch einen Prüfsachverständigen zu überwachen. Durch den

- Prüfsachverständigen ist zu bestätigen, dass alle erforderlichen Gutachten vorliegen und die dort vorgegebenen Werte und Eigenschaften in der statischen Berechnung berücksichtigt sind.
12. Die Einhaltung von Forderungen an die Bauausführung, die sich aus der bauaufsichtlichen Prüfung/ Bescheinigung durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit ergeben haben, ist im Rahmen der Bauüberwachung durch Prüfsachverständigen für Baustatik oder Prüfsachverständige für Standsicherheit zu überprüfen und vor der Inbetriebnahme schriftlich zu bestätigen.
 13. Die beauftragte Prüfsachverständigenin bzw. der beauftragte Prüfsachverständige für Baustatik nach o. g. Nrn. 11 und 12 ist der Genehmigungsbehörde **vor Beginn der Bauarbeiten** schriftlich, unter Vorlage entsprechender Qualifikationsnachweise zu benennen.
 14. Inbetriebnahmeprotokolle sind mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind u. dass die installierten Anlagen mit der begutachteten und dem Typenbescheid zugrunde liegenden Windkraftanlage identisch sind (Konformitätserklärung) **unmittelbar nach der Inbetriebnahme** vorzulegen.
 15. Alle Bescheinigungen und Protokolle sind vom Betreiber aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
 16. **Bis zur Inbetriebnahme** ist eine gutachtliche Stellungnahme eines Sachverständigen über den Blitzschutz vorzulegen. Weiterhin ist die Konformität des Blitzschutzes und Erdungssystems schriftlich zu bestätigen. Etwaige bauaufsichtliche Nachforderungen, die sich aus den Auflagen der noch zu erstellenden Typenprüfungen ergeben können, liegen alleine in der Risikosphäre des Antragstellers.
 17. Bis zur Inbetriebnahme ist eine gutachtliche Stellungnahme über das Sicherheitssystem und Handbücher vorzulegen. Etwaige bauaufsichtliche Nachforderungen, die sich aus den Auflagen der noch zu erstellenden Typenprüfungen ergeben können, liegen alleine in der Risikosphäre des Antragstellers.
 18. Die Türme und die zugehörigen Gründungen sind mindestens alle zwei Jahre durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen auf den Erhaltungszustand hin zu überprüfen.

Die einzelnen Bauteile sind aus unmittelbarer Nähe zu untersuchen und die zu untersuchenden Stellen nach Erfordernis zu reinigen bzw. freizulegen.

Es ist zu prüfen, ob die Turmkonstruktion im Hinblick auf die Standsicherheit Schäden (z.B. Korrosion, Risse in den tragenden Stahl- bzw. Betonkonstruktionen) und unzulässige Veränderungen gegenüber der genehmigten Ausführung (z.B. bezüglich der Vorspannung der Schrauben, der zulässigen Schiefstellung, der erforderlichen Erdauflast auf dem Fundament) aufweist. Bei planmäßig vorgespannten Schrauben ist mindestens eine Sicht- und Lockerheitskontrolle durchzuführen. Das Überprüfungsintervall kann bis auf 4 Jahre verlängert werden, wenn durch von der Herstellerfirma autorisierte Sachkundige eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlagen durchgeführt wird.

Über die Überprüfung bzw. Überwachung und Wartung ist mindestens alle 2 Jahre ein Bericht zu erstellen.

19. Mängel die sich aus den zuvor beschriebenen Prüfungen ergeben, sind in einem vorgegebenen Zeitrahmen zu beseitigen. Reparaturen sind vom Hersteller der Windenergieanlagen, von einer vom Hersteller autorisierten oder von einer auf diesem Gebiet spezialisierten Fachfirma, die über notwendige Kenntnisse, Unterlagen und Hilfsmittel verfügt, durchzuführen.
20. Bei Mängeln, die die Standsicherheit der Windenergieanlagen ganz oder teilweise gefährden, oder durch unmittelbare Gefahren von der Maschine und den Rotorblättern ausgehen können, ist die Anlage unverzüglich außer Betrieb zu setzen. Die Wiederinbetriebnahme nach Beseitigung der Mängel setzt die Freigabe durch einen unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen voraus.
21. Über die Ergebnisse der wiederkehrenden Prüfungen sowie durchgeführte Reparaturen aufgrund von standsicherheitsrelevanten Auflagen ist jeweils ein Bericht anzufertigen. Der Betreiber hat die Berichte über die gesamte Nutzungsdauer der Windenergieanlagen aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.
22. Die Abweichungen von § 8 Landesbauordnung wegen fehlender Abstandsfläche zu den Nachbargrundstücken:
 - - Flur 17; Flurstücke: 1, 2, 4, 6, 16, 18 Gemeinde und Gemarkung Herschbach

- - Flur 68, Flurstücke: 9525/6 Gemeinde und Gemarkung Herschbach
- - Flur 70, Flurstücke: 9530 Gemeinde und Gemarkung Herschbach

gemäß § 69 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) wird zugelassen.

23. Die Abweichung von § 8 LBauO, hier Reduzierung der Abstandsfläche von 0,4 H auf 0,25 H gemäß § 69 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) wird zugelassen.
24. In der Technischen Beschreibung zur WEA Enercon Typ E-138 EP3 wird auf Seite 20 eine Auslegungsdauer (Entwurfslebensdauer) von 25 Jahre angegeben. Diese Angabe ist durch eine Betriebsfestigkeitsberechnung sowie Querschwingungsnachweise **bis zur Inbetriebnahme** nachzuweisen. Rechtzeitig vor Ablauf der Entwurfslebensdauer sind die Windenergieanlagen hinsichtlich des Weiterbetriebes neu zu bewerten. Diese Bewertung hat gemäß dem allgemeinen Stand der Technik, durch einen unabhängigen Sachverständigen für Windenergieanlagen, zu erfolgen. Der Sachverständige hat eine Akkreditierung nach DIN EN ISO/IEC 17020 oder DIN EN 45011 oder gleichwertig nachzuweisen.
25. Diese Genehmigung erlischt, wenn die Neubewertung hinsichtlich des Weiterbetriebes der Windenergieanlagen nach Nr. 23 nicht rechtzeitig vor Ablauf der vorgenannten Entwurfslebensdauer, also vor Ablauf von 25 Jahren nach Inbetriebnahme, erfolgt ist.

Brandschutz

26. Für die Windkraftanlagen sind im Einvernehmen mit der Stabstelle Brandschutz, Rettungsdienst der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises ein Feuerwehrplan anzufertigen, aus dem die Lage und die Zufahrt zu den Windkraftanlagen hervorgeht. Ebenfalls sollen die Bezeichnungen/Kennnummern auf den Feuerwehrplänen erkennbar sein, mit denen auf Informationen über die betreffenden Anlagen zugegriffen werden kann.
27. Vor der Inbetriebnahme der Windkraftanlagen ist der Feuerwehrplan der Brandschutzdienststelle 5-fach in Papierform, sowie 2-fach auf Datenträger, zur Verfügung zu stellen.

28. In der Anlage muss eine Branderkennung und –meldung vorhanden sein. Die Meldung muss mindestens an eine ständig besetzte Stelle erfolgen, von der aus die Brandmeldung an die Feuerwehrestalarmierungsstelle weitergeleitet wird.
29. Die Transformatorenstation oder elektrische Anlagen müssen deutlich sichtbar mit Hinweisschildern "Elektrische Gefahren" gekennzeichnet sein.

D. Naturschutzfachliche Nebenbestimmungen:

1. Für die Dauer die Baumaßnahme ist die Einhaltung der natur- und artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und die Ausführung der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen seitens einer externen **ökologischen Baubegleitung**, durch eine/n auf dem Gebiet des Naturschutzes erfahrene/n Ingenieur/in zu kontrollieren und durchzuführen. **Der/Die Beauftragte ist der Genehmigungsbehörde schriftlich zu benennen.** Die in den Fachgutachten aufgeführten Vorgaben sind dabei besonders zu berücksichtigen (siehe Fachbeitrag Naturschutz S. 47-52 und 76-81, Fachbeitrag Artenschutz S. 12-18, Fachgutachten Fledermäuse S. 60-62, Fachgutachten Avifauna S. 104-105, Umweltverträglichkeits-studie S. 99-112). Die Begehungen der ökologischen Baubegleitung sind regelmäßig, bauabschnittsweise durchzuführen und zu protokollieren.
2. Die natur- und artenschutzrechtlichen Vorgaben (siehe unten) sind in der Auftragsvergabe zur Errichtung der WEA zu berücksichtigen. Die beauftragten Firmen sind vor Baubeginn entsprechend durch geschultes Personal (siehe ökologische Baubegleitung) einzuweisen.
3. Die durch die Typenänderung bedingte Mehrrodungsfläche (größere Zufahrtstrichter, Kurvenradien und Parkbuchten) ist vor Abtrieb der Bäume seitens der ökologischen Baubegleitung artenschutzrechtlich im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG zu untersuchen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
4. Die erforderlichen Rodungsarbeiten sind in der vegetationslosen Zeit vom **01.10 bis 28.02.** durchzuführen und auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Das

Baufeld ist innerhalb dieser Zeit zu räumen und bis zu Beginn der Baumaßnahme frei zu halten.

5. Im Umfeld der Baustelle sind Alt- und Höhlenbäume auf evtl. Specht- und Fledermausquartiere oder sonstige Höhlenbewohner zu untersuchen. Betroffene Bäume sind zu markieren, zu erhalten und zu schonen. Sofern eine Fällung erforderlich werden sollte, ist eine Kontrolle mittels Endoskopkamera durchzuführen. Bäume mit unbesetzten Höhlen sind unmittelbar zu roden oder es ist eine Besiedlung durch Verschluss der Höhlen zu verhindern. Bei Nachweise von geschützten Individuen ist die Fällung bis nach Ausflug bzw. Auszug zu verschieben. Die untere Naturschutzbehörde ist umgehend zu informieren.
6. Seitens der ökologischen Baubegleitung ist das Baufeld (ergänzend zu den Feststellungen aus der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung des BöFa) auf geeignete Strukturen für die Jungenaufzucht der Wildkatze zu prüfen.
7. Zum Schutz der ausgewiesenen Alt- und Totholzbäume (Kompensationsmaßnahme der ICE-Neubautrasse Köln-Rhein/Main) entlang der Zuwegung zu WEA 2 sind diese mit geeigneten Stammschutzmaßnahmen zu sichern. Das Lichtraumprofil ist fachgerecht auf eine Höhe von 4,60 m zu schneiden. Sofern diese Bäume massiv geschädigt werden, bzw. beseitigt werden müssen, sind sie im Verhältnis 1:3 zu ersetzen.
8. Pflanzbestände und Vegetationsflächen außerhalb des Baufeldes sind während der Bauphase gemäß DIN 18920 zu schützen.
9. Die Kranauslegerflächen sind so entlang der bestehenden Wege zu positionieren, dass die nördlich liegenden Quellbereiche nicht berührt werden.
10. Bei der Herstellung der Zuwegungen, Fundamente und Kranstellflächen sind die angrenzenden Wald- und Gehölzstrukturen durch geeignete Maßnahmen gegen unbeabsichtigte Beeinträchtigungen durch Befahren, Materialablagerung etc. zu schützen. Die Arbeitsflächen sind auf den unbedingt notwendigen Umfang zu beschränken.
11. Ober- und Unterboden sind getrennt zu fördern und fachgerecht zu lagern. Der Boden ist

während der Bauphase gemäß DIN 18915 vor schädlichen Einwirkungen zu schützen. Der Unterboden ist ordnungsgemäß zu verwerten oder auf eine zugelassene Deponie abzufahren. Baunebenflächen sind nach Abschluss der Bauarbeiten zurückzubauen, zu säubern und durch Tiefenlockerung in einen kulturfähigen Zustand zu versetzen. Der Oberboden ist nach Abschluss der Arbeiten lagegerecht wieder einzubauen.

12. Zur Vermeidung von erheblichen Auswirkungen i. S. des § 44 Abs. 1 BNatSchG auf die Fledermauspopulationen durch betriebsbedingte Schlaggefährdung ist eine temporäre Betriebszeitenbeschränkung mit begleitendem akustischen Fledermausmonitoring in Gondelhöhe unmittelbar mit Inbetriebnahme der Anlagen über zwei volle Fledermausaktivitätsperioden vorzunehmen. Das Gondelmonitoring ist in beiden Windenergieanlagen zu installieren. Das Monitoring ist durch eine/n Fledermaussachverständige/n durchzuführen. **Diese/r ist der Kreisverwaltung seitens des Antragstellers vor Baubeginn schriftlich zu benennen.**

Zeitlicher Ablauf der Abschaltung und des begleitenden Gondelmonitorings:

1. Monitoring-Jahr:

01.04. - 31.08. 1 Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

01.09. - 31.10. 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang

Abschaltung bei Windgeschwindigkeiten kleiner 6m/s und ab 10 °C Temperatur in Gondelhöhe.

Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch eine/n Sachverständige/n und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres.

Betriebszeitenbeschränkung:

Festlegung des Algorithmus und der Abschaltgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoringergebnisse aus dem 1. Jahr.

In den aktivitätsärmeren Zeiten kann das Monitoring ohne Abschaltalgorithmus durchgeführt werden.

2. Monitoring-Jahr:

Abschaltung nach neu festgelegtem Abschaltalgorithmus.

Auswertung des Monitorings und Vorschläge zum Algorithmus durch eine/n Sachverständige/n und Vorlage bei der Naturschutzbehörde bis Ende Januar des Folgejahres. Betriebszeitenbeschränkung: Festlegung des Algorithmus und der Abschaltgeschwindigkeit durch die Naturschutzbehörde aufgrund der Monitoringergebnisse aus dem 1. Jahr + 2. Jahr.

Ab dem 3. Jahr:

Gültige Betriebszeitenregelung nach (neu) festgelegtem Algorithmus.

13. Zur Aufwertung des Quartierangebotes für Fledermäuse sind pro Windenergieanlage 10 Fledermauskästen unterschiedlichen Typs innerhalb der Maßnahmenflächen aufzuhängen. Dabei sind 1/3 Überwinterungshöhlen zu berücksichtigen. Die genauen Hangorte sind von einem Fledermausexperten in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Forstrevier auszuwählen. Die Kästen sind bis Ende März 2020 aufzuhängen, regelmäßig zu kontrollieren und auf Dauer zu erhalten.
14. Analog und synchron zum genehmigten Windpark (der bestehenden Anlagen) sind – wie beantragt – zu Zeiten des Kranichzuges im Frühjahr und Herbst bei kritischen Wettersituationen bzw. schlechten Zugbedingungen (z. B. Nebel, starker Regen, starker Gegenwind) auch die zwei nun genehmigten Anlagen für die Dauer einer Zugwelle abzuschalten und die Rotoren längs zur Zugrichtung auszurichten. Die dafür notwendigen Beobachtungen und Kontrollen sind von erfahrenen Ornithologen zu koordinieren und durchzuführen. **Diese/r Sachverständige/n ist/sind der Kreisverwaltung seitens des Antragstellers vor Baubeginn schriftlich zu benennen.** Der Antragsteller bzw. Betreiber der Windkraftanlagen hat sicherzustellen, dass eine erforderliche Abschaltung unverzüglich vorgenommen wird. Sollte diese Vorgehensweise nicht praktikabel sein, sind die Anlagen während der gesamten Zugdauer abzuschalten. Die Daten und Zeiträume sind zu protokollieren und der Kreisverwaltung jährlich vorzulegen.
15. Die Windkraftanlagen sind in der Farbtönen des RAL 7038 (achatgrau); Glanzgrad: 60 Einheiten (gemessen im 60° Winkel nach DIN EN ISO 2813) auszuführen.
16. Die Tageskennzeichnung ist identisch der Kennzeichnung der bestehenden Anlagen am Hartenfelskopf zu wählen (Rotor: Farbe RAL 7038 (achatgrau); Rotor spitze: zwei rote 6

m breite Warnbalken in RAL 3020 (verkehrsrot), unterbrochen durch einen 6 m breiten grauen Streifen; RAL 7038 (achatgrau).

17. Bei der Kennzeichnung (Tages- und Nachtkennzeichnung) über Signalfeuer ist das Blinklicht synchron mit den Signalfeuern der genehmigten, in Betrieb befindlichen Anlagen am Hartenfelser Kopf zu schalten.
18. Die Trafostation, sofern diese nicht im Stammfuß der Anlage integriert ist, ist mit 10 heimischen Sträuchern (2 x v., 60-100 cm) einzugrünen. Die Pflanzungen sind in der auf Fertigstellung der Windkraftanlagen folgenden Pflanzperiode Nov. bis Mai anzulegen und dauerhaft zu unterhalten.
19. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen, insbesondere für die Eingriffe in die Schutzgüter Landschaftsbild, Boden und Biotopstrukturen, sind entsprechend den auf Seite 76 bis 81 beschriebenen Maßnahmen A7 bis A10 des Fachbeitrages Naturschutz (Büro für ökologische Fachplanungen 2017) umzusetzen:
 - a. **A7:** Lebensraumstrukturverbesserung im Wald,
Gemarkung Herschbach, Flur 18, Flurstück 65; Flächengröße ca. 4 ha:
Einrichtung eines Waldrefugiums entsprechend dem BAT-Konzept (Konzept zum Umgang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz bei Landesforsten RLP), dauerhaft, mindestens eine Waldgeneration. Die Fläche ist dem Arten- und Biotopschutz gewidmet und wird dauerhaft oder für eine Waldgeneration temporär aus der Nutzung genommen. Die dauerhafte Sicherung der Fläche ist durch Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten des Westerwaldkreises für die Zwecke des Naturschutzes und der Landespflege nachzuweisen.
 - b. **A8:** Aufwertungsflächen Schwarzstorch und Wildkatze,
Gemarkung Herschbach, Flur 18, Flurstücke 30, 31, 36; Flächengröße ca. 0,4 ha:
Schaffung naturnaher Feuchtlebensräume durch Entnahme standortfremder Fichten incl. Wurzelteller und stellenweiser Aufweitung des Bachlaufes. Anlage von Wurf- und Schlafhöhlen für die Wildkatze durch Aufstellen und Zusammenschieben der Wurzelteller.

- c. **A9:** Anlage gelenkter Sukzessionsflächen,
Gemarkung Herschbach, Flur 17, Flurst. 7; Flur 70, Flurst. 9529, Kranauslegerplätze:
Nach Abschluss der Hochbauarbeiten sind Bodenauflockerungen durchzuführen und
die Flächen sich selbst zu überlassen, damit sich Saum- und Gehölzstrukturen aus
Samenanflug entwickeln können. Eine Pflege ist nur erforderlich, sofern die Plätze
zum Aufstellen von Kränen, z. B. bei Wartungsarbeiten, benötigt werden.
- d. **A10:** Wiederaufforstung von Laubwald,
Gemarkung Herschbach, Flur 17, Flurstück 7; Flur 70, Flurstück 9529:
Aufforstung der temporär beanspruchten Baufeldflächen, Lager- und Montageflächen,
Zufahrtstrichter mit standortgerechten, heimischen Laubbaumarten (Buche, Eiche)
20. Die Pflanzungen sind spätestens in der auf die Fertigstellung/Inbetriebnahme des
Vorhabens folgenden Pflanzperiode (Nov. bis Mai) herzustellen und dauerhaft zu
unterhalten. Die Pflanzungen sind durch geeignete Maßnahmen gegen Verbiss und
sonstige Beeinträchtigungen zu schützen. Pflanzausfälle sind zu ersetzen.
21. Sofern die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen nicht innerhalb von zwei Jahren
nach Erstellung dieser Genehmigung erfolgt, sind stattdessen die entsprechenden
Ersatzzahlungen zu leisten.
22. Der Anschluss an das Stromnetz darf nur über Erdkabel erfolgen um weitere
Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu vermeiden. Die Kabeltrasse ist separat bei
der unteren Naturschutzbehörde des Westerwaldkreises zu beantragen.
23. Für die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine
Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG, auf Grundlage § 7 Abs. 4 der
Landeskompensationsverordnung (LKompVO) sowie der im Fachbeitrag Naturschutz
(S.86) durchgeführten Berechnung zu entrichten. Die Höhe der Ersatzzahlung beläuft sich
auf

180.353,31 €

Sie ist an die Landesbank Baden-Württemberg zugunsten Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz (SNU), BIC: SOLADEST600, IBAN: DE77600501010004625182 mit folgenden Angaben einzuzahlen:

KV-WW, 2 WEA Öko-Aktiv, Az.:7/70-144-10-7.121

Die Ersatzzahlung wird **mit Baubeginn** fällig.

E. Verkehrsrecht:

Luftverkehr

1. Die **luftrechtliche Zustimmung** gem. § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird erteilt.
2. Gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (NfL 1-950-17 vom 08.02.2017)“ ist an den Windenergieanlagen eine **Tages- und Nachtkennzeichnung** anzubringen.
3. Die Windenergieanlagen sind als Luftfahrthindernis zu **veröffentlichen**.
4. Für die **Tageskennzeichnung** sind die Rotorblätter der Windenergieanlagen weiß oder grau auszuführen; sie sind im äußeren Bereich durch drei Farbfelder von je 6 Meter Länge (außen beginnend 6 m orange oder rot - 6 m weiß oder grau - 6 m orange oder rot) zu markieren. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.
5. Um den erforderlichen Kontrast herzustellen, sind weiß mit orange oder rot und die Grautöne stets mit rot zu kombinieren. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

6. Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist der Mast mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot und das Maschinenhaus umlaufend durchgängig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen. Der Farbring orange/rot am Mast ist in 40 ± 5 Meter über Grund beginnend anzubringen. Bei Gittermasten ist der Farbring mit einer Höhe von 6 Meter auszuführen. Der Farbring darf abhängig von der örtlichen Situation (z. B. aufgrund der Höhe des umgebenden Bewuchses) um bis zu 40 Meter nach oben verschoben werden.
7. Am geplanten Standort können alternativ auch weiß blitzende / blinkende Rundstrahlfeuer mit einer Lichtstärke von 20 000 cd (Mittelleistungsfeuer Typ A gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) in Verbindung mit einem 3 Meter hohen Farbring orange/rot am Mast (bei Gittermasten 6 Meter) beginnend in 40 ± 5 Meter Höhe über Grund / Wasser eingesetzt werden. In diesem Fall kann auf die Einfärbung (orange/rot) des Maschinenhauses und die Kennzeichnung der Rotorblätter verzichtet werden und die Rotorblattspitze das Tagfeuer um bis zu 50 m überragen.
8. Sollte zusätzlich ein Farbfeld (orange/rot) von 6 Meter Länge an den Rotorblattspitzen angebracht werden, bestehen für den Abstand zwischen Tagesfeuer und Rotorblattspitzen keine Beschränkungen.
9. Die Nachtkennzeichnung soll aus Hindernisfeuern an den Blattspitzen (Blattspitzenhindernisfeuer jeweils 10 cd) in Verbindung mit einem Hindernisfeuer (10 cd) auf dem Maschinenhausdach bestehen. Bei dieser Ausführung muss durch Steuereinrichtungen sichergestellt werden, dass immer das höchste Blatt in einem Bereich $\pm 60^\circ$ (bei 2-Blattrotoren $\pm 90^\circ$) von der Senkrechten an gemessen beleuchtet ist. Bei Stillstand des Rotors bzw. Drehzahlen unterhalb 50 % der niedrigsten Nenndrehzahl sind alle Spitzen zu beleuchten.
10. Die Nachtkennzeichnung kann alternativ durch Gefahrenfeuer (2000 cd), Feuer W, rot (100 cd) oder Feuer W, rot ES (100 cd) ausgeführt werden.
11. In einem Abstand von nicht mehr als 45 Meter unterhalb von Gefahrenfeuern und 65 Meter unterhalb von Feuern W, rot und Feuern W, rot ES ist am Turm der Windenergieanlagen eine Befuerungsebene anzubringen. Die Befuerungsebene ist ein bis drei Meter unterhalb des untersten Rotationspunktes des Rotorflügels anzubringen. Es

- sind vier Hindernisfeuer (bei Einbauhindernisfeuern sechs Feuer) auf der Ebene erforderlich, die gleichmäßig auf den Umfang zu verteilen sind.
12. Überschreitet die obere Hindernisbefeuerungsebene am Turm eine Höhe von 100 Meter über Grund, sind weitere Hindernisbefeuerungsebenen im Abstand von 40 bis 45 Metern zueinander erforderlich, wobei auf die unterste Hindernisbefeuerungsebene verzichtet werden kann, wenn deren Höhe über Grund 40 Meter unterschreiten würde.
 13. Die angebrachten Feuer (Tag bzw. Nacht, außer Blattspitzen) sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach – nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer einer Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt sind. Für die Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist die Taktfolge 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel einzuhalten.
 14. Die Rotorblattspitze darf das Gefahrenfeuer um bis zu 50 Meter, das Feuer W, rot und Feuer W, rot ES um max. 65 Meter überragen.
 15. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf die alternative Tageskennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 – 150 Lux schalten, zugelassen.
 16. Auf Antrag kann der Einschaltvorgang beim Einsatz des Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES bedarfsgesteuert erfolgen, sofern die Vorgaben in Anhang 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen erfüllt werden.
 17. Für den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist die Zustimmung des Landesbetriebs Mobilität, Fachgruppe Luftverkehr, Gebäude 890, 55483 Hahn-Flughafen, erforderlich.
 18. Bei Ausfall eines Feuers muss eine automatische Umschaltung auf ein Ersatzfeuer erfolgen. Bei Leuchtmittel mit langer Lebensdauer (z. B. LED), deren Betriebsdauer zu erfassen ist, kann auf Ersatzfeuer verzichtet werden. Die Leuchtmittel sind nach Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit auszutauschen.

19. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
20. Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
21. Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.
22. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf zwei Minuten nicht überschreiten.
23. Die Blinkfolge der Feuer auf den Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten.
24. Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei weiß blitzenden / blinkenden Mittleistungsfeuern Typ A, Gefahrenfeuer, Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen. Vor Inbetriebnahme der Sichtweitenmessgeräte ist die Funktion der Schaltung der Befuerung durch eine unabhängige Institution zu prüfen. Das Prüfprotokoll ist bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen.
25. Werden in einem bestimmten Areal mehrere Windenergieanlagen errichtet, können diese zu Windenergieanlagen-Blöcken zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks einer Kennzeichnung. Der Abstand zwischen den Anlagen an der Peripherie darf maximal 900 Meter betragen. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.
26. Die geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Dies gilt auch während der Bauphase, wenn noch kein Netzanschluss besteht.

27. Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisleuchte) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.
28. Ausfälle der Befeuerung, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Frankfurt/Main unter der Rufnummer 06103/707-5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich bekannt zu geben. Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben! Die erforderliche Veröffentlichung durch die NOTAM-Zentrale ist längstens für zwei Wochen sichergestellt. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, so ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren. Die erfolgte Instandsetzung ist unverzüglich an die NOTAM-Zentrale zu melden.
29. Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, sind dem

Landesbetrieb Mobilität (LBM)
Fachgruppe Luftverkehr
Gebäude 890
55483 Hahn-Flughafen

unter Angabe der laufenden **Nummer 44/18** mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und spätestens 4 Wochen nach Errichtung der Windenergieanlagen folgende endgültigen Vermessungsdaten anzuzeigen:

- 1) Name des Standortes (Gemarkung, Flur, Flst.)
- 2) Art des Luftfahrthindernisses
- 3) Geogr. Standortkoordinaten (Grad, Min. und Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid [Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen])
- 4) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. Grund)
- 5) Höhe der Bauwerksspitze (m ü. NN)
- 6) Art der Kennzeichnung (Beschreibung)

- 7) Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.
30. Vier Wochen vor Baubeginn sind überdies dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen, Infra I 3, Fontainengraben 200 in 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens IV-125-18-BIA alle endgültigen Daten wie unter Nr. 29 dargestellt anzuzeigen.

Straßenverkehr

I. Straßenrechtliche Bestimmungen

1. Dem Straßeneigentum und den straßeneigenen Entwässerungsanlagen darf kein Abwasser und kein gesammeltes Oberflächenwasser zugeführt werden. Die bestehenden Straßenentwässerungseinrichtungen der Straße dürfen durch das Bauvorhaben sowie die damit verbundenen Maßnahmen in keiner Weise beeinträchtigt werden.
2. Während den Bauarbeiten darf der öffentliche Verkehrsraum der B 8 weder beeinträchtigt noch verschmutzt werden. Der Straßenverkehr darf weder behindert noch gefährdet werden, insbesondere nicht durch Lagern von Baumaterialien und Abstellen von Maschinen und Geräten auf Straßeneigentum.
3. Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, Verunreinigungen der klassifizierten Straße, die im Zufahrtbereich durch die Benutzung verursacht werden, unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
4. Bei Inanspruchnahme oder Benutzung von Straßeneigentum bzw. bei Veränderung von Straßenanlagen ist das Einverständnis des Landesbetriebs Mobilität Diez einzuholen, ggfls. ist ein entsprechender Vertrag abzuschließen.

II. Sondernutzungsrechtliche Bestimmungen für die Zufahrt von der B 8

5. Für das vorbezeichnete Bauvorhaben wird die verkehrliche Erschließung mit der beantragten Zustimmung über die umzubauenden Zufahrtsanschlüsse im Zuge der B 8 bei ca. Station 3,845 (Einmündung 1) sowie ca. Station 4,870 (Einmündung 2) zwischen NK 5312 060 und NK 5412 062 erlaubt. Der Zufahrten sind entsprechend den Antragsunterlagen beiliegenden Planunterlagen der Manns Ingenieure GmbH

umzugestalten sowie auf den ersten 30 lfd. Metern bituminös zu befestigen.

Die in den Planunterlagen eingetragenen Sichtfelder von 200 Meter in beide Richtungen sind in der Örtlichkeit vor der Zufahrtsnutzung durch Entfernung des Baumbestandes sowie sonstigen Bewuchs herzustellen und dauerhaft freizuhalten. Sämtliche Arbeiten sind mit der örtlichen Straßenmeisterei Hachenburg, Tel.-Nr. 02662/95750 vor Ort abzustimmen.

6. Die erteilte Sondernutzungserlaubnis erlischt durch Widerruf, Aufgabe der Nutzung oder wenn von der erteilten Baugenehmigung kein Gebrauch gemacht wird. Die Aufgabe der Nutzung ist der Straßenbaubehörde unverzüglich anzuzeigen. Nach Erlöschen der Erlaubnis ist die Zufahrt wieder in den Urzustand zu versetzen und die Straßenanbindung ordnungsgemäß herzustellen. Den Weisungen der Straßenbaubehörde ist hierbei Folge zu leisten.
7. Die Genehmigung bzw. Erlaubnis gilt nur für den Antragsteller / Erlaubnisnehmer und seine Rechtsnachfolger, soweit diese Eigentümer oder Nutzungsberechtigte sind. Die Rechtsnachfolger haben der Straßenbaubehörde innerhalb von drei Monaten die Rechtsnachfolge anzuzeigen. Bis zur Anzeige bleibt auch der bisherige Erlaubnisnehmer verpflichtet.
8. Alle im Zusammenhang mit dem Bestand und der Ausübung der Sondernutzung sich für die Straßenbaubehörde ergebenden Mehraufwendungen und Schäden sind der Straßenbaubehörde zu ersetzen.
9. Die Arbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs möglichst wenig beeinträchtigt wird. Der Erlaubnisnehmer hat alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind abzusperren und zu kennzeichnen. Hierzu wird auf § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO) verwiesen. Verkehrsbehördliche Maßnahmen für die Anlegung und Nutzung der Zufahrt sind zuvor bei der Verkehrsbehörde des Westerwaldkreises zu beantragen.
10. Der Beginn der Bauarbeiten ist der Straßenmeisterei Hachenburg, Tel.-Nr. 02662/95750 rechtzeitig anzuzeigen.

11. Verunreinigungen sind zu vermeiden bzw. unverzüglich und ohne besondere Aufforderung wieder zu beseitigen, so dass die Verkehrssicherheit jederzeit gegeben ist. Während der Bauphase sind entsprechend geeignete Reinigungsgeräte z.B. selbstaufnehmende Kehrmaschine ständig vor Ort bereitzuhalten, so dass auftretende Verschmutzungen unverzüglich beseitigt werden können. Bei entsprechender Witterung mit daraus resultierenden Straßenverschmutzungen kann die Baustellenzufahrt – durch den Landesbetrieb Mobilität – im Hinblick auf die Verkehrssicherheit geschlossen bzw. die Nutzung untersagen werden.
12. Vor Beginn der Bauarbeiten sind uns die bauausführende Firma, Name, Vorname, Telefonnummer sowie auch Handy-Nr. des oder der verantwortlichen Bauleiter sowie deren Vertreter während und nach der Arbeitszeit zu benennen, um in dringenden Fällen eine ständige Erreichbarkeit eines Verantwortlichen sicherzustellen. Etwaige spätere diesbezügliche Änderungen sind uns ohne besondere Aufforderungen zu melden.
13. Von allen Ansprüchen Dritter, die infolge der Benutzung oder der Herstellung, des Bestehens, der Unterhaltung, der Änderung oder der Beseitigung der Zufahrt gegen die Straßenbaubehörde geltend gemacht werden, hat der Erlaubnisnehmer die Straßenbaubehörde und die betroffenen Bediensteten freizustellen, es sei denn, dass diesen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Rechte aus Satz 1 stehen auch dem Verkehrssicherungspflichtigen und seinen Bediensteten zu.

F. Forstrecht

1. Die Umwandlungsgenehmigung zum Zwecke der Rodung von benötigten Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen in der

Gemarkung	Flur	Flurstück	WEA
Herschbach	17	7	01
Herschbach	70	9529	02

wird auf der in den u.a. Tabellen 1 und 2 angeführten Gesamtfläche von **35.847 m²** aufgrund § 14 Abs. 1 Nr. 1 Satz 5 Landeswaldgesetz RLP (LWaldG), i. d. F. vom

30.11.2000, [GVBl. S. 504], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesgesetzes vom 05.10.2007 [GVBl. S. 193] unter Maßgabe der in Ziffer 2 genannten Auflagen befristet erteilt.

Die Herleitung der tatsächlich in Anspruch genommenen Waldflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen ausweislich eines zu erstellenden Vermessungsergebnisses eines öffentlich bestellten Vermessungsbüros antragsergänzend unter zu Hilfenahme der u.a. Tabellen durch den Antragsteller nachzureichen.

	Befristete Umwandlungsflächen werden nach Nutzungsdauer des WEA-Standorts wieder Wald (Zuwegung bleibt bis auf Stichwege ausgebaut)						
	(Spalte 1)	(Spalte 2)	(Spalte 3)	(Spalte 4)	(Spalte 5)		
Anlage	Fundament	Kranstell- fläche	Kranaus- legerfläche	Zuwegung	Rodungsfläche (befristet) Gesamt		
	m²	m²	m²	m²	m²		
WEA 1	356	1.549	628	8.786	11.319		
WEA 2	356	1.334	801	6.788	9.279		
Summe	712	2.884	1.429	15.574	20.598		
	Temporäre Rodungsflächen Wiederaufforstung mit Ende der Baumaßnahmen (nur bei positiver Rekultivierungsprognose)						Rodungs- flächen Gesamt
	(Spalte 7)	(Spalte 8)	(Spalte 9)	(Spalte 10)	(Spalte 11)	(Spalte 12)	(Spalte 13)
Anlage	Arbeits- / Montage- fläche	Lager- fläche	Rodung temporär	Lichtraum- profil	Parkbucht	Rodungsfläche (temporär) Gesamt	befristet + temporär
	m²	m²	m²	m²	m²	m²	m²
WEA 1	1.608	0	1.726	5.013	1.113	9.460	20.779
WEA 2	1.778	1.349	1.316	5.457	853	10.752	20.031
Summe	3.386	1.349	3.042	10.469	1.966	20.212	40.810

- Die Rodungsmaßnahmen dürfen erst durchgeführt werden, wenn alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für das Vorhaben vorliegen.
- Die in diese Entscheidung nach § 13 BImSchG einkonzentrierte Umwandlungsgenehmigung nach § 14 LWaldG wird auf die Dauer der Genehmigung

nach BImSchG zuzüglich der unabdingbaren Dauer des im Anschluss unverzüglich vorzunehmenden Rückbaus der WEA 1 und WEA 2 befristet. Die Grundstücke sind innerhalb von 2 Jahren nach Ablauf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung und in Abstimmung mit dem örtlich zuständigen Forstamt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 LWaldG ordnungsgemäß wieder aufzuforsten.

4. Zur Sicherstellung der Durchführung der Wiederaufforstung der befristeten Rodungsflächen (Spalte 11 WEA 1 und Spalte 5 WEA 2 in den o.a. Tabellen) wird eine unbefristete selbstschuldnerische Bankbürgschaft mit einer Verzichtserklärung auf die Einrede der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage (§§ 770, 771 BGB) unabhängig von anderen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen auf

72.000,00 €¹

(zweiundsiebzigtausend €)

festgesetzt.

5. Die unbefristete, selbstschuldnerische Bankbürgschaft ist zugunsten der Genehmigungsbehörde zu bestellen und **vor Beginn der Rodungsmaßnahme** vorzulegen. Die Bankbürgschaft wird dann zurückgegeben werden, wenn die Wiederaufforstung mit standortgerechten, heimischen Baumarten abgeschlossen und der Zustand einer gesicherten Kultur eingetreten ist.
6. Die Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen, die als Montage- und Lagerflächen unmittelbar am Standort der Windenergieanlage notwendig sind, hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.

HINWEISE:

1. Die beim Betrieb anfallenden Abfälle sind gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen des Bundes und des Landes jeweils nur auf dafür zugelassene Deponien abzulagern – siehe auch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG.

¹ (30.000,- € / ha befristete Rodungsfläche inklusive jährlicher Inflationsrate von 2% für 25 Jahre Betriebsdauer)



2. Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage verpflichtet, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt u.a. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen.
3. Für den Eisabfall von WEA während des Stillstands bzw. des Trudelbetriebs ist unsere Zuständigkeit nicht gegeben. Insofern erfolgt keine Stellungnahme zu diesem Sachverhalt.

Die Verlegung der unterirdischen Leitungen zur Stromeinspeisung in das überörtliche Stromnetz ist mit der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht abgedeckt. Hierfür ist unter Umständen ein gesondertes Genehmigungsverfahren nach dem LNatSchG **vor** der Leitungsverlegung unter Vorlage entsprechender Unterlagen erforderlich. Sollte eine solche Genehmigung entbehrlich sein, sind die Arbeiten mit den Forstbehörden, den betroffenen Ortsgemeinden und ggf. weitem Eigentümern der jeweiligen Flächen sowie der ENM Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG, Schützenstraße 80 – 82, 56068 Koblenz abzustimmen. Eventuelle Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen oder Ersatzaufforstungen sind im Vorfeld abzustimmen.

4. Zufahrten und Zugänge zu Bundesstraßen, außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten gelten als Sondernutzung im Sinne des § 8 FStrG. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 8 a Abs. 1 Satz 2 FStrG eine Änderung der Zufahrt eine Sondernutzung und damit erlaubnispflichtig ist. Dies gilt auch, wenn die Zufahrt einem erheblich größeren oder andersartigen Verkehr als bisher dienen soll.
5. Ist für die Ausführung der Zufahrt eine behördliche Genehmigung, Erlaubnis oder dergleichen nach anderen Vorschriften oder eine privatrechtliche Zustimmung Dritter erforderlich, so hat sie der Erlaubnisnehmer einzuholen.
6. Vor Beginn der Bauarbeiten hat sich der Erlaubnisnehmer insbesondere zu erkundigen, ob im Bereich der Zufahrt Kabel, Versorgungsleitungen oder dergleichen verlegt sind.



7. Der Erlaubnisnehmer hat nach § 8 a Abs. 2 a FSträßG Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde. Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der für die Erlaubnis zuständigen Behörde die Anlage auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
8. Wird eine Bundesfernstraße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die für die Erteilung der Erlaubnis zuständige Behörde nach § 8 Abs. 7a FSträßG die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht Erfolg versprechend, so kann sie den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Pflichtigen beseitigen oder beseitigen lassen.
9. Der Erlaubnisnehmer hat nach § 8 Abs. 8 FSträßG gegen den Träger der Straßenbaulast keinen Ersatzanspruch bei Widerruf oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.
10. Für die Sondernutzung ist gemäß § 8 Abs. 3 FStrG in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Straßenbau- und Verkehrsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 15.06.2011 (GVBl. Nr. 10 Seite 183) eine jährlich wiederkehrende Sondernutzungsgebühr zu entrichten. Zahlungshöhe und Zahlungsbeginn sowie die sonstigen zahlungsbegründenden Angaben werden dem Erlaubnisnehmer durch den Landesbetrieb Mobilität Diez gesondert mitgeteilt.
11. Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Dies gilt auch für Arbeitgeber, die an, in und auf Windenergieanlage Arbeiten (u.a. Überprüfungen, Wartungen und Instandsetzungsarbeiten) von Beschäftigten ausführen lassen. Die Gefährdungsbeurteilung dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und

umzusetzen. Auf die Berufsgenossenschaftliche Information BGI 657 Windenergieanlagen wird hingewiesen.

Insbesondere wird auf Folgendes verwiesen:

- Die Gefährdungsbeurteilung ist zu dokumentieren und am Anlagenstandort vorzuhalten.
- Es sind geeignete Betriebsanweisungen zu erstellen.
- Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit während ihrer Arbeitszeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- Nach Errichtung der Anlage ist vom Hersteller eine Konformitätserklärung gemäß Maschinenrichtlinie (Richtlinie 98/37 EWG) für die Windkraftanlage als Ganzes auszustellen. Diese ist zusammen mit der entsprechenden Betriebsbeschreibung in der Windkraftanlage zur Einsichtnahme aufzubewahren.

12. Der Bauherr hat auf Grund der Baustellenverordnung vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283) eine Vorankündigung zu erstatten, für Baustellen, bei denen die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Tage beträgt und auf denen mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet. Sie ist an die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz zu übermitteln. Die Vorankündigung muss nachstehende Angaben enthalten:

- Ort der Baustelle, Name und Anschrift des Bauherrn
- Art des Bauvorhabens
- Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten
- Name und Anschrift des Koordinators
- voraussichtlicher Beginn und voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- voraussichtliche Höchstzahl der Beschäftigten auf der Baustelle
- Zahl der Arbeitgeber und Unternehmer ohne Beschäftigte, die voraussichtlich auf der Baustelle tätig werden.

Er hat weiterhin einen geeigneten Koordinator zu bestellen, wenn auf der Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden. Für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden und eine Vorankündigung zu übermitteln ist, oder

besonders gefährlichen Arbeiten ausgeführt werden, ist ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan zu erstellen und anzuwenden. Besonders gefährliche Arbeiten sind u. a.:

- Arbeiten in Gruben oder Gräben mit einer Tiefe von mehr als 5 m oder
- Arbeiten mit einer Absturzhöhe von mehr als 7 m,
- Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungsgefährdenden, sehr giftigen, explosionsgefährlichen und hochentzündlichen Stoffen (z.B. Altlastensanierung),
- Arbeiten mit einem geringeren Abstand als 5 m von Hochspannungsleitungen,
- Auf- oder Abbau von Massivbauelementen mit mehr als 10 t Eigengewicht

Hinweise zum Denkmalschutz

Hinweise über Funde im Sinne der §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 26.11.2008 (GVBl. S. 301).

Erfahrungsgemäß werden bei den zu erwartenden Erdbewegungen Fundstellen kulturgeschichtlich bedeutsamer Denkmäler angeschnitten und meist aus Unkenntnis zerstört. In den überwiegenden Fällen treten archäologische Befunde und Fundgegenstände gerade in den Deckschichten und Humuszonen auf. Daher ist es notwendig, dass die Erdarbeiten (Abschieben des Mutterbodens) durch die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, überwacht und ggf. auftretende archäologische Befunde unmittelbar festgestellt werden. Der Beginn der Arbeiten ist frühzeitig mitzuteilen. Eine Beeinträchtigung der laufenden Arbeiten erfolgt im Allgemeinen nicht.

Etwa zutage kommende Funde (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Knochen- und Skelettteile, Gefäße oder Scherben, Münzen und Eisengegenstände, Glockenschächte, usw.) unterliegen gemäß den §§ 16 bis 21 DSchG der Meldepflicht. Die hierfür zuständigen Stellen sind:

- die Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP (Denkmalfachbehörde)
 - Direktion Landesarchäologie - Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel.: 0261 / 66753000, Fax: 0261 / 66753010
- die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises - Untere Denkmalschutzbehörde -
Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur, Tel.: 02602 / 124 513 od. 124 209
- die zuständige Verbandsgemeindeverwaltung oder die zuständige Ortsgemeinde.

Verstöße gegen die Anzeigepflicht (§ 17 DSchG), die Erhaltungspflicht (§ 18 DSchG) sowie die Genehmigungspflicht bei Nachforschungen (§ 21 DSchG) stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können nach den Bestimmungen dieses Gesetzes verfolgt werden.

III.

BEGRÜNDUNG:

A. Verfahren

Mit Antrag vom 12. Dezember 2017, hier eingegangen am 21. Februar 2018, mehrfach nachträglich ergänzt, zuletzt durch persönliche Vorlage aktualisierter Unterlagen am 5. November 2019, beantragt die Fa. Öko-Aktiv Beteiligungsgesellschaft mbH – Antragstellerin – zunächst die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Nordex N 131/3300 mit einer Nabenhöhe von 164 m und einer Nennleistung von 3,3 MW sowie einer weiteren Windenergieanlage des Typs Enercon E 141 EP4 mit einer Nabenhöhe von 159 m und einer Nennleistung von 4,2 MW in der Gemarkung Herschbach, Flur 17, Flurstück 7 und Flur 70, Flurstück 9529.

Dieses Vorhaben bedarf grundsätzlich der Genehmigung gemäß §§ 4 ff des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz – BImSchG) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 zur 4. Bundesimmissionsschutzverordnung – 4. BImSchV – in der aktuellen Fassung im so genannten vereinfachten Verfahren (§ 19 BImSchG).

Aufgrund der Regelungen des § 2 Abs. 4 der 4. BImSchV in Verbindung mit § 3e Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 1.6.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der für vor dem 16. Mai 2017 eingeleiteten Verfahren anzuwendenden Regelungen des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalles in der bis dahin geltenden Fassung wäre vorliegend grundsätzlich ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nach § 19 BImSchG einschließlich einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles im Sinne des § 3c Sätze 1 und 3 UVPG durchzuführen gewesen.

Auf entsprechenden Antrag der Vorhabenträgerin gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 9 Abs. 4 und 7 Abs. 3 UVPG – deren Anwendung die Übergangsregelungen des § 74 UVPG nicht ausschließt – wurde vorliegend jedoch von vornherein ein förmliches

Genehmigungsverfahren einschließlich einer vollständigen Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Bei im förmlichen Verfahren zu genehmigenden Anlagen hat nach § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit §§ 8 und 9 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu erfolgen.

Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgte hier entsprechend der in der Hauptsatzung des Westerwaldkreises vorgesehenen Bekanntmachungsform, in der Ausgabe der Westerwälder Zeitung vom 28. Juni 2018. Überdies wurde das Vorhaben auch in den amtlichen Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Selters Nr. 26 des Jahrgangs 47 vom selben Tage und Hachenburg – Infrom – Nr. 26 des Jahrgangs 45 vom 29. Juni 2018 sowie auf der Internetseite des Westerwaldkreises und dem UVP-Portal des Landes Rheinland-Pfalz öffentlich bekanntgemacht.

In der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass die Antragsunterlagen in der Zeit vom 2. Juli 2018 bis einschließlich 1. August 2018 bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter – Altmeier – Platz 1, 56410 Montabaur, Zimmer B 137 sowie der Verbandsgemeindeverwaltung, Bauamt – Zimmer 113, Am Saynbach 5 – 7 in 56242 Selters /Westerwald und der Verbandsgemeindeverwaltung, Bauamt - Zimmer 315, Neumarkt 1 in 57627 Hachenburg während der dort detailliert dargestellten Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme ausliegen. Überdies wurde darauf hingewiesen, dass die zur Einsicht ausgelegte Unterlagen auch über das Internet zugänglich gemacht werden sollen und deshalb die Antragsunterlagen in dem oben genannten Zeitraum auch über die Hausseite des Westerwaldkreises sowie über das UVP-Portal Rheinland-Pfalz einsehbar waren.

Gleichzeitig wurde bekannt gemacht, dass Einwendungen bis einschließlich 3. September 2018 bei den oben genannten Verwaltungen schriftlich oder nur Niederschrift erhoben werden konnten und dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, für das Genehmigungsverfahren ausgeschlossen sind.

Überdies wurde für den Fall, dass die Genehmigungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen die Durchführung eines Erörterungstermins für sachgerecht hält, ein Termin hierfür bestimmt und aufgezeigt, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder aller oder einzelner Einwender erörtert werden.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Während der Einwendungsfrist wurde lediglich seitens eines beruflich und fachlich interessierten Diplom-Biologen aus Mainz, Herrn Olaf Kiffel, der den an den Windpark angrenzenden Ortsgemeinden über die Verbandsgemeindeverwaltung in Hachenburg seine Dienste zur Verhinderung des Vorhabens angeboten hatte, sowie der Naturschutzinitiative e. V. aus Quirnbach/Westerwald form- und fristgerecht Einwendungen erhoben.

Nach § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern erörtern. Die Entscheidung, ob ein Erörterungstermin stattfinden soll oder nicht steht mithin in ihrem pflichtgemäßem Ermessen. Hierbei soll zum einen der Zweck des Erörterungstermins, zum anderen das Interesse an einer Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens bei der Abwägung berücksichtigt werden. Der Erörterungstermin dient dazu, den Einwendern Gelegenheit zu geben, ihre Einwendungen zu erläutern und ihnen insoweit rechtliches Gehör zu geben, der Genehmigungsbehörde soll eine möglichst breite Informationsbasis vor Erlass der Entscheidung ermöglicht werden.

Bei den vorgenannten Einwendern handelt es sich im Ergebnis um eine als Diplom-Biologe fachlich versierte Einzelperson bzw. um einen nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannten Umweltverein. Die Einwendungen sind in beiden Fällen umfassend und erschöpfend, sie führen im Ergebnis hinreichend substantiierte Aspekte gegen das Vorhaben ins Feld. Hierzu im Einzelnen weiter unten.

Hinsichtlich der mit der Durchführung eines Erörterungstermins angestrebten Verbreiterung der Informations- und Entscheidungsgrundlage für die Genehmigungsbehörde spricht Überwiegendes für seine Durchführung, wenn noch mit einer vertieften Auseinandersetzung über das Für und Wider des Vorhabens gerechnet werden kann, etwa weil die Einwendungen nach Art eines nicht sachverständigen Bürgers mit durchschnittlichem Wissen formuliert sind. Demgegenüber kann in aller Regel ermessensfehlerfrei auf den Termin verzichtet werden, wenn – wie hier – die Einwendungen so sachkundig und erschöpfend sind, dass damit zu rechnen ist, dass der Erörterungstermin nur zur mündlichen Wiederholung des bereits schriftlich Vorgetragenen genutzt wird und deshalb nicht weiter zielführend sein wird².

Mit neuen entscheidungserheblichen Erkenntnissen durch weitere Erläuterungen ist mithin durch die Durchführung eines Erörterungstermins nicht zu rechnen. Die Durchführung eines Erörterungstermins nimmt aber auch eine nicht unerhebliche Zeitspanne in Anspruch und

² Vgl. hierzu Gatz – „Windenergieanlagen in der Verwaltungs- und Gerichtspraxis“, 2. Auflage Rd-Nrn. 443, 444

bedeutet einen ebenfalls nicht unerheblich Mehraufwand bei der Genehmigungsbehörde wie auch bei den betreffenden Fachbehörden.

Nach Abwägung der vorgenannten Aspekte spricht mithin Überwiegendes dafür, auf den Erörterungstermin zu verzichten, weil er im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich ist. Nach § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV ist diese Entscheidung öffentlich bekannt zu machen. Diese öffentliche Bekanntmachung erfolgt hier entsprechend der in der Hauptsatzung des Westerwaldkreises vorgesehenen Bekanntmachungsform, in der Westerwälder Zeitung sowie im Rahmen des Internetauftritts des Westerwaldkreises.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen und nach Abschluss hierzu unbedingt notwendiger Nachbesserungen wurden entsprechend § 10 Abs. 5 und 10 BImSchG in Verbindung mit § 11 der 9. BImSchV folgende Behörden und Institutionen mit Schreiben vom 10. und 12. April 2018 und ein weiteres Mal, nachdem der antragsgegenständliche Anlagentyp aus technischen Gründen und Gründen der Verfügbarkeit geändert werden musste, mit Schreiben vom 25. Juli 2019 am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Struktur- und Genehmigungsdirektion. Nord, Referat 23 – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, 56068 Koblenz
- Verbandsgemeinde 56424 Selters
- Verbandsgemeinde 57627 Hachenburg
- Ortsgemeinde Herschbach
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, 53123 Bonn
- Forstamt Hachenburg
- Landesbetrieb Mobilität – Referat Luftverkehr Geb. 663, 55483 Hahn-Flughafen
- Landesbetrieb Mobilität, 65582 Diez
- Energienetze Mittelrhein GmbH, Schützenstraße 80-82, 56068 Koblenz

sowie

- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Abt. Z/05 – Landesplanung/Denkmalschutz

- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Abt. 2A – Bauen
- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Stabsstelle Brandschutz / Rettungswesen
- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Abt. 7/74 – Wasserbehörde
- Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Abt. 7/70 – Naturschutz

Seitens dieser Fachbehörden bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung zur Durchführung der vorgenannten Maßnahme dann keine Bedenken, wenn diese entsprechend den vorgelegten und geprüften Antragsunterlagen sowie gemäß den angeordneten Nebenbestimmungen erfolgt.

Die unter Allgemeines erfassten Nebenbestimmungen sollen gewährleisten, dass die Realisierung des Vorhabens entsprechend dieser Genehmigung erfolgt. Aus der Verwaltungspraxis der jüngeren Vergangenheit haben sich insbesondere hinsichtlich der fristgerechten Vorlage von baurechtlichen Prüfunterlagen und weiteren, mit dem Baubeginn eintretenden Pflichten erhebliche Defizite in der Überwachung und der rechtmäßigen Umsetzung der jeweiligen Zulassungsentscheidungen ergeben.

Die zeitliche Befristung der Gültigkeit dieses Genehmigungsbescheids bis zu dessen Realisierung ist geboten, um dem schon von Seiten des Gesetzgebers grundsätzlich bestehenden Interesse daran, der Erteilung von Genehmigungen sozusagen „auf Vorrat“ entgegenzuwirken, was insbesondere hinsichtlich der damit verbundenen Reservierung immer knapper werdender Flächen nachteilig wäre (vgl. hier Feldhaus/Scheidler zur § 18 Rd. 3), zu entsprechen. Überdies soll so der Fortentwicklung des Standes der Technik Rechnung getragen werden. Eine Realisierung von Anlagentypen, die schon im Zeitpunkt ihrer Errichtung als veraltet und entsprechend ineffizient anzusehen sind, entspricht nicht der Intension des BImSchG. Überdies soll eine verspätete Umsetzung des Vorhabens unter ggf. dann stark veränderten tatsächlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen vermieden werden (vgl. hier Feldhaus/Scheidler zur § 18 Rd. 3). Mit einer Dauer von vier Jahren ist die festgesetzte Ausführungsfrist auch hinsichtlich evtl. Verzögerungen hinreichend lange bemessen, sie ist an entsprechende baurechtliche Bestimmungen orientiert.

Die Standorte der geplanten Windenergieanlagen halten den Mindestabstand zum Nachbargrundstück, der nach Maßgabe des § 8 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz einzuhalten wäre, nicht ein. Dieser Mindestabstand beträgt unter Anwendung der Regelung des

Absatzes 10, Satz 2 der Vorschrift – deren Anwendungsvoraussetzungen nach pflichtgemäßem, bereits durch den Gesetzgeber dahingehend intendierten Ermessen hier ersichtlich vorliegen – und der hierzu durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz entwickelten Berechnungsformel 118,07 m im Falle der WEA 1 und 118,08 m im Falle der WEA 2, von denen die oben genannten Grundstücke in der Gemarkung Herschbach betroffen sind.

Grundsätzlich soll diese Mindestabstandsfläche auf dem eigenen Grundstück zu liegen kommen (§ 8 Abs. 1 LBauO), sie kann aber auch – mit entsprechender Zustimmung des Eigentümers – das Nachbargrundstück mit in Anspruch nehmen, wenn dies erforderlich ist. Vorliegend haben sämtliche Eigentümer der betroffenen Grundstücke ihre Zustimmung hierzu erklärt.

Nach § 69 LBauO kann die Genehmigungsbehörde Abweichungen von den bauaufsichtlichen Anforderungen der LBauO zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Mit der Einhaltung des Mindestabstandes zum Nachbargrundstück werden mehrere öffentliche und nachbarrechtliche Belange verfolgt. Sie sollen in bebauten Gebieten generell neben rein städtebaulichen Motiven auch Aspekten der öffentlichen Sicherheit, insbesondere des Brandschutzes dienen. Darüber hinaus sollen sie sozial-adäquate Lebensbedingungen durch die Gewährleistung von hinreichender Belichtung, Belüftung und Besonnung sicherstellen und für ein Mindestmaß an Privatheit und Schutz vor Einblicken Dritter sorgen.

Eine Betroffenheit dieser Schützgüter ist in der besonderen vorliegenden Situation von Windenergieanlagen im Außenbereich indes nicht erkennbar. Anhaltspunkte für sonstige Aspekte, die gegen eine Verringerung der Abstandsfläche zu dem in Rede stehenden Nachbargrundstück sprechen könnten, sind nicht ersichtlich. Die einzuhaltende Mindestabstandsfläche zu den betreffenden Grundstücken in der Gemarkung Herschbach war mithin nach pflichtgemäßem Ermessen auf Grundlage des § 69 LBauO zu reduzieren.

Seitens der Verbandsgemeinde Selters werden in deren Stellungnahme vom 24. April 2018 keine Bedenken gegen die Aufstellung der beantragten Windenergieanlagen vorgebracht, die Ortsgemeinde Herschbach hat zur Vervollständigung der bauplanungsrechtlichen Grundlagen für das Vorhaben ihrerseits einen Bebauungsplan aufgestellt, der am 20. Dezember 2018 in Kraft getreten ist.

Die Verbandsgemeinde Hachenburg hat allerdings unter dem 11. Mai 2018 Bedenken vorgetragen, die sie unter dem 2. August 2019 wiederholt und ergänzt hat. Im Wesentlichen

thematisiert sie die sich durch das Vorhaben durchaus zuspitzende Lärmbelastung, die durch den bestehenden Windpark auf dem Hartenfelser Kopf für die Anrainergemeinde bereits besteht. Sie weist darauf hin, dass die Immissionsrichtwerte für Schallbelastungen schon jetzt an einigen Orten überschritten seien und deshalb einige Windenergieanlagen in der Nachtzeit nur im schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden dürfen. Auch merkt sie an, dass die tatsächlich bestehende Lärmbelastung bis dato nicht mittels „Abnahmemessung“ ermittelt worden sei. Grundlage aller bisheriger Einschätzungen der bestehenden Schallbelastung seien lediglich auf Berechnungen basierende Prognosen, was die Realisierung des vorliegenden Erweiterungsvorhaben insofern problematisiere.

Bezüglich der vorgebrachten Bedenken zu den zu erwartenden Schallimmissionsbelastungen liegt dieser Entscheidung allerdings die Stellungnahme der hier zuständigen Fachbehörde für den Immissionsschutz, die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 10. Januar 2020 zugrunde. Die Fachbehörde teilt darin mit, dass das Vorhaben jedenfalls dort auch unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung nicht auf Bedenken stößt, wenn die von ihr näher definierten Nebenbestimmungen, die allesamt Gegenstand dieser Entscheidung sind, eingehalten werden. Diese fachbehördliche Stellungnahme ist in immissionsschutzfachlicher Hinsicht tragendes Element dieser Entscheidung.

Im Übrigen führt die Verbandsgemeinde zu einer vertraglichen und damit im Ergebnis privatrechtlichen Problematik hinsichtlich einzuhaltender Abstände von neu hinzukommenden zu bestehenden Windenergieanlagen am Hartenfelser Kopf aus, die jedenfalls nicht Gegenstand des hier interessierenden Genehmigungsverfahrens sein kann. Eine evtl. Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte wird seitens der Verbandsgemeinde weder für sich selbst, noch für eine ihrer Ortsgemeinden vorgetragen.

B. Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen

Die Firma Öko-Aktiv Beteiligungsgesellschaft mbH plant die Errichtung und den Betrieb von insgesamt zwei Windenergieanlagen des Typs Enercon E 138 EP 3 und des Typs E 138 EP 3 E 2 im Bereich der Gemarkung Herschbach. Die genauen Standorte liegen im Waldgebiet zwischen den Ortsgemeinden Steinebach an der Wied und Mündersbach, sie befinden sich in der Gemarkung Herschbach, Flur 17, Flurstück 7 an dem Punkt UTM 32 412 005 - 5 605 982 (WEA 1) und Flur 70, Flurstück 9529 an dem Punkt UTM 32 413 168 - 5 606 022 (WEA 2).

Die beiden Anlagen erweitern den dort bereits mit insgesamt 26 Einzelanlagen anzutreffenden Windpark Hartenfelser Kopf. Sie befinden sich innerhalb der Konzentrationszone „Hartenfelser Kopf 2“, die der Flächennutzungsplan zur Steuerung der Windenergie der Verbandsgemeinde Selters in diesem Bereich ausweist. Die Standorte wurden überdies mittels Bebauungsplan „Erweiterung Windpark in Flur 17 und Flur 70“ der Ortsgemeinde Herschbach konkret definiert. Die Erschließung des Vorhabens erfolgt über die Bundesstraße 8, die Anlagenstandorte befinden sich im Wald mit einer Höhe von 421,4 bzw. 435 Metern über NN.

Das Plangebiet befindet sich naturräumlich im Westerwald in der Teileinheit „Dreifelder Weiherland“. Es umfasst Waldgebiete mit teilweise alten Buchenwäldern, verschiedenen Mischwäldern und Nadelforstbeständen sowie Windwurfflächen. Durch das Vorhabensgebiet fließt der „Schimmelsbach“, der etwas nördlich davon entspringt.

Südwestlich der geplanten Standorte ca. in 1,5 km Entfernung und nordöstlich von Herschbach, befinden sich mehrere Wochenendhäuser und ein Schwimmbad. Südöstlich befindet sich die Historische Kulturlandschaft „Dreifelder Weiherland“, in welcher sich die namensgebenden Dreifelder Weiher sowie die Burgruine Hartenfels befinden. Innerhalb des bestehenden Windparks „Hartenfelser Kopf“ befinden sich, wie schon gesagt, bereits 26 Bestandsanlagen. Innerhalb von 10 km um das geplanten Vorhaben stehen neun weitere Anlagen, rd. 4,4 km östlich des Hartenfelser Kopfes, im Windpark „Alpenrod“.

Auswirkungen auf die Schutzgüter

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Selters wird im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald als Grundzentrum ausgewiesen. Die Gegend ist ansonsten nur dünn besiedelt. Bei den Siedlungen im Umfeld der Windenergieanlagen handelt es sich im Wesentlichen um kleine, locker bebaute Dörfer mit bäuerlich geprägten Ortsbildern. Die größte Ortschaft in der Umgebung ist Herschbach mit rd. 2.800 Einwohnern. Die geplanten Anlagen-Standorte befinden sich auf forstwirtschaftlich genutzten Außenbereichsflächen zwischen den Ortschaften Schenkelberg, Herschbach, Mündersbach, Steinebach an der Wied und Höchstenbach. Die Abstände der geplanten WEA betragen mindestens 1.386 m zu Allgemeinen Wohngebieten sowie zu Sondergebieten und zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich mindestens 1.233 m, die nach den

Vorgaben des 2017 fortgeschriebenen Landesentwicklungsprogramm IV Abstände sind mithin eingehalten.

Im Waldgebiet verlaufen mehrere Wanderwege, zudem ist ein Teil des Gebietes als Erholungswald ausgewiesen. Südlich, am Fuß des Hartenfelser Kopfes, verläuft die Nordic Walking Strecke „Laurentiusweg“ sowie durch die Ortschaft Hartenfels der Wander- und Radweg „Große Saynbachroute“. Als überregionaler Wander- und Radweg kommt der Etappe 6 des Westerwaldsteiges von Freilingen nach Nistertal, westlich der Dreifelder Weiher, eine besondere touristische Bedeutung zu. Nordwestlich der Ortschaft Herschbach, am Fuß des Hartenfelser Kopfes, befinden sich mehrere Wochenendhäuser, sowie ein Erlebnisschwimmbad.

Als überregional bedeutsames Kulturdenkmal steht in Hartenfels die Burgruine Hartenfels. Südöstlich des Hartenfelser Kopfes, bei der Ortschaft Dreifelden, befinden sich die Dreifelder Weiher, welche nach dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald als Historische Kulturlandschaft und Erholungsraum ausgewiesen sind.

Im Waldgebiet werden zwar Wanderwege beschrieben, darüber hinaus sind im Planungsgebiet nur wenige Freizeit- und Erholungsinfrastruktureinrichtungen (Wanderparkplätze, Wegweiser, Bänke) vorhanden, so dass es keine Hinweise auf eine mehr als durchschnittliche Nutzung des Waldes durch Erholungssuchende gibt.

Während der Bauphase entstehen temporäre Belastungen durch den vorhabenbedingten zusätzlichen Verkehr. Zunächst sind die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen durchzuführen, die mit Tiefbauarbeiten, dem Anfahren von Baumaterialien und dem Abfahren von Erdaushub u. ä. verbunden sind. Zur Fertigstellung der Fundamente sind große Mengen an Stahl und Beton erforderlich. Die Anlagen werden in Teilen über das bestehende Straßennetz angeliefert. Die hiermit verbundenen Belastungen werden sich auf die an den Transportstrecken liegenden Ortsdurchfahrten sowie auf die den Nachbereich der geplanten Anlagen im Rahmen der Naherholung beispielsweise durch Wanderungen oder Fahrradtouren nutzenden Menschen beschränken und von vorübergehender Natur sein.

Während des Betriebs der Anlagen kommen als zu erwartende zusätzliche Belastungen die Betriebsgeräusche der Anlagen sowie deren Schattenwurf in Betracht. Zur Beurteilung dieser zu erwartenden zusätzlichen Belastungen liegt den Antragsunterlagen ein Schallgutachten der Ramboll CUBE GmbH aus Kassel bei. In diesem Schallgutachten wurden die zu erwartenden Schallimmissionen an insgesamt vierzehn Immissionsorten in Höchstenbach, Steinebach an

der Wied, Schenkelberg, Herschbach, Mündersbach, und Wied betrachtet. Es wurde zunächst die bestehende Vorbelastung, wie auch die durch das Vorhaben zu erwartende Zusatzbelastung ermittelt.

Die geplanten WEA verursachen bei Betrieb im jeweiligen schallreduzierten Betriebsmodus in der Nacht zwischen 22.00 – 06.00 Uhr keine Immissionen, die weniger als 12 dB(A) unter den jeweiligen Immissionsrichtwerten der umliegenden Immissionsorte liegen. Somit wird davon ausgegangen, dass die Windenergieanlagen während der Nacht keine relevanten Immissionsbeiträge an den Immissionsorten leisten. Der von den Anlagen verursachte Immissionsbeitrag ist im Hinblick auf die Regelung in Nr. 3.2.1 Abs. 2 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) als nicht relevant anzusehen, da keine wahrnehmbaren zusätzlichen Umwelteinwirkungen verursacht werden.

Zur sicheren Einhaltung der nächtlichen Immissionsrichtwerte werden die Windenergieanlagen im Nachtzeitraum von 22.00 – 06.00 Uhr schallreduziert mit einer Leistung betrieben, sodass die WEA 1 einen max. zulässigen Emissionspegel von 100,3 dB(A) und die WEA 2 einen zulässigen Emissionspegel von 105,3 dB(A) nicht überschreiten dürfen.

Die Grenzen des Zumutbaren bei einer Belastung mit Schlagschattenwurf durch Windenergieanlagen werden in der Rechtsprechung bei einer Beschattungsdauer von bis zu 30 Stunden im Jahr sowie von max. 30 Minuten pro Tag gesehen. Ausweislich des den Antragsunterlagen beiliegenden Schattenwurfgutachtens der Ramboll CUBE GmbH ist an einem der insgesamt sechs, in diesem Zusammenhang als relevant ermittelten Immissionsorten mit einer Überschreitung der vorgenannten Richtwerte zu rechnen. Die höchsten Belastungen ergeben sich rein rechnerisch unter der theoretischen Vorgabe immerwährenden Sonnenscheins am Tage für den Immissionsort St01 "Steinebach an der Wied, Hof Salzberg 1" mit max. 42:13 Stunden pro Jahr. Der o. g. Richtwert wird hier max. um gut 13 Stunden überschritten. Als realer Wert - unter Berücksichtigung wechselnder Wetterlagen - wird hier von einer Maximalbelastung von 10:22 Std./a ausgegangen, in diesem Zusammenhang wird von einer zumutbaren Maximalbelastung von acht Stunden pro Jahr ausgegangen. Die vorgenannten Zumutbarkeitswerte werden also zum Teil deutlich überschritten. Zur Einhaltung der oben dargestellten als noch zumutbar anerkannten Belastung mit Schlagschattenwurf wird die Anlage 2 mit einer Abschaltautomatik versehen, die sicherstellt, dass eine Überschreitung der maßgeblichen Richtwerte an allen Immissionsorten ausgeschlossen ist.

Tieffrequente Geräusche und Infraschall (Körperschall) sind bei Windenergieanlagen messtechnisch nachweisbar, aber für den Menschen nicht hörbar. Nach den Untersuchungen der Infraschallwirkungen auf den Menschen erwies sich unhörbarer (nicht wahrnehmbarer) Infraschall als unschädlich. Der Körperschall ist daher nur in unmittelbarer Nähe um die WEA vorhanden, dabei aber nicht wahrnehmbar und somit unschädlich.

Überdies wurden durch das bayerische Landesamt für Umweltschutz Infraschallmessungen an einer Windkraftanlage durchgeführt. Als Ergebnis stellt das bayerische Landesamt für Umweltschutz fest: „Da die von Windenergieanlagen erzeugten Infraschallpegel in der Umgebung (Immissionen) deutlich unterhalb der Hör- und Wahrnehmungsgrenzen liegen, können nach heutigem Stand der Wissenschaft Windenergieanlagen beim Menschen keine schädlichen Infraschallwirkungen hervorrufen. Gesundheitliche Wirkungen von Infraschall sind erst bei sehr hohen Pegeln zu erwarten, die dann im Allgemeinen auch wahrnehmbar sind. Nachgewiesene Wirkungen von Infraschall unterhalb dieser Schwellen liegen nicht vor.“³ Es wird ebenfalls die Erkenntnis gewonnen, dass keine Gefahren oder erhebliche Belästigungen durch tiefe Frequenzen oder Infraschall vorliegen. Auch die aktuellen LAI-Hinweise [6] stellen fest: „Die Infraschallerzeugung moderner WKA liegt selbst im Nahbereich bei Abständen zwischen 150 und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen. Damit sind Gesundheitsschaden und erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht zu erwarten.“⁴ Auswirkungen durch tieffrequente Geräusche an den Immissionsorten sind am Standort Hartenfelser Kopf für den geplanten Typ Enercon E-138 EP3 daher nicht zu erwarten.

Die oben genannten, den Antragsunterlagen beiliegenden Immissionsprognosen zur Schall- und Schattenwurfprognose lagen der zuständigen Fachbehörde zur Prüfung vor. Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord hat hierzu unter dem 10. Januar 2020 Stellung genommen und im Ergebnis festgestellt, dass unter Beachtung der von ihr vorgeschlagenen Nebenbestimmungen, die allesamt Bestandteil dieser Entscheidung geworden sind, gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

³ Bayerisches Landesamt für Umwelt Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit UmweltWissen – Klima und Energie Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit? Stand 2016

⁴ LAI Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz, Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA), Überarbeiteter Entwurf vom 17.03.2016 mit Änderungen PhysE vom 23.06.2016

Avifaunistik / Vögel

Die im Rahmen des avifaunistischen Gutachtens erfasste Brutvogelfauna im engeren Untersuchungsraum (500 m-Radius um die geplanten WEA) besteht überwiegend aus typischen Waldarten wie der Hohltaube, dem Buntspecht, dem Wald- und dem Gartenbaumläufer, dem Kleiber, dem Waldkauz und verschiedenen Drosselarten. Mit der Hohltaube, dem Sperlingskauz und dem Waldkauz wurden drei Folgenutzer der größeren Baum- und Spechthöhlen nachgewiesen, aber auch kleinere Höhlenbrüter (Kleiber, Wald- und Gartenbaumläufer, verschiedene Meisenarten) wurden beobachtet. Innerhalb der Sukzessionsflächen im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt drei Brutreviere (davon eines knapp außerhalb des UR 500) des Baumpiepers und jeweils ein Brutrevier des Neuntötters und des Feldschwirls nachgewiesen.

Bei der Gesamtbewertung eines Gebietes ist neben der reinen Artenzahl aber auch der Anteil von gefährdeten und seltenen Arten zu berücksichtigen. Im Untersuchungsraum kommen als wertgebende Arten Baumpieper, Feldschwirl, Neuntöter, Sperlingskauz, Turteltaube und Waldlaubsänger vor, so dass das Gebiet insgesamt eine hohe Bedeutung besitzt.

Bei der **Horstsuche** wurden im Frühjahr 2015 insgesamt neun Greifvogelhorste gefunden. Von diesen waren bei späteren Kontrollen ein Horst durch den Habicht und zwei durch den Rotmilan besetzt. Weitere Horstbrüter, deren genaue Brutplätze in den Waldbeständen im Gebiet nicht gefunden werden konnten, waren Sperber und Wespenbussard. Neben den Horstbäumen wurden außerdem 41 Habitatbäume mit Höhlen gefunden.

Ergebnis der **Großvogel**untersuchung in 2015 war, dass im Radius 4.000 m um die geplanten Anlagenstandorte vier Brutpaare des Rotmilans brüteten, wovon eines, mit einem Abstand von 1.000 m zu den geplanten Windenergieanlagen, die artspezifische Abstandsempfehlung von 1.500 m (LAG VSW 2015) unterschreitet. Ein weiteres Brutrevier des Rotmilans konnte außerhalb des artspezifischen Suchraumes von 4.000 m in 5.400 m Entfernung westlich von Gehlert festgestellt werden. Ein Brutrevier des Wespenbussards wurde im Süden des Untersuchungsraums 1.500 aufgrund mehrfacher Balz- und Paarflüge vermutet. Der vermutete Reviermittelpunkt weist einen Abstand von rund 1.100 m zum geplanten Standort der WEA 2 auf. Die artspezifische Abstandsempfehlung von 1.000 m (LAG VSW 2015) wird somit eingehalten. Innerhalb des artspezifischen Suchraumes des Schwarzstorchs von 10 km (LAG VSW 2015) wurden insgesamt sieben Brutreviere nachgewiesen. Wovon das nächstgelegene Schwarzstorchrevier mit einem Abstand von 4.300 m zu den geplanten Anlagen liegt und somit alle festgestellten Brutreviere des Schwarzstorches außerhalb der artspezifischen

Abstandsempfehlung von 3.000 m liegen (LAG VSW 2015). Nach Angaben der Naturschutzinitiative e. V. in ihren Einwendungen vom 31. August 2018 soll sich in einem Abstand von ca. 650 m zu dem vorgesehenen Standorts der WEA 2 ein weiterer Schwarzstorchhorst befinden. Dies konnte allerdings auch mit sehr aufwendigen und langwierigen Untersuchungen zur Sachverhaltsaufklärung nicht verifiziert werden. Hierzu unten mehr.

Ein Paar des Uhus brütet innerhalb des Basalt-Steinbruchs westlich von Schenkelberg und weist einen Abstand von rund 1.900 m zum geplanten Standort der WEA 2 auf. Somit wird die artspezifische Abstandsempfehlung von 1.000 m (LAG VSW 2015) eingehalten.

Neben den sieben windkraftempfindlichen Großvogelarten wurden mit dem Habicht, dem Kormoran, dem Mäusebussard, dem Sperber und dem Turmfalke fünf weitere Großvogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Während für den Habicht ein Brutnachweis im Süden des Untersuchungsraums 1.500 vorliegt, wird der Mäusebussard mit sieben und der Sperber mit einem Brutverdacht im Untersuchungsraum 4.000 eingestuft. Für den Turmfalke liegen in diesem Radius insgesamt vier Brutnachweise vor, wohingegen für den Kormoran kein Brutverdacht im Untersuchungsgebiet vorliegt.

Es wurden vier potentielle **Rastgebiete** im Offenland in der Umgebung der geplanten Anlagenstandorte festgestellt. Im September 2015 wurden 22 bis 34 **Zugvogelarten** mit jeweils wenigen Individuen registriert. Der stärkste Vogelzug wurde Mitte Oktober mit 25 verschiedenen Arten registriert. An diesem Tag dominierten Buchfinken und Ringeltauben das Zuggeschehen. Danach wurden im November wieder deutlich weniger Arten und Individuen festgestellt.

Es konnten keine auffälligen Verdichtungszone des Breitfrontzuges der Singvögel und Tauben festgestellt werden. Der Vogelzug verteilte sich über den gesamten Untersuchungsraum. Insgesamt betrachtet ist das Aufkommen an Zugvögeln über dem Gebiet mit durchschnittlich 351 Individuen/h als gering einzustufen. Von insgesamt 22.479 beobachteten Zugvögeln überflogen 5.503 Individuen den Bereich der Anlagenstandorte.

Der größte Teil der registrierten Zugvögel überflog bei den während des Herbstzuges vorherrschenden südlichen Winden die geplanten WEA bzw. die angrenzenden Waldbereiche in nur relativ geringen Höhen von rd. 100 m.

Der **Kranichzug** wurde mit sieben Terminen untersucht. Insgesamt überflog nur ein geringer Anteil der ziehenden Kraniche die geplanten WEA. Die registrierte Hauptzugrichtung der Kraniche war in östlicher Richtung über das Untersuchungsgebiet. Durch den Vergleich der im

Untersuchungsgebiet festgestellten Werte mit dem gemeldeten Kranichzug über Mitteldeutschland kommt dem Kranichzuggeschehen im Untersuchungsgebiet eine Bedeutung als regional bedeutsamer Zugkorridor zu.

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet kommen nach dem den Antragsunterlagen beiliegenden Fledermausgutachten mind. 16 vorhabenrelevante Fledermausarten vor, weshalb die Artendiversität im Untersuchungsgebiet als sehr hoch einzustufen ist.

Für die Realisierung des Vorhabens wird an beiden Standorten Waldfläche in Anspruch genommen, so dass für die in den Waldflächen nachgewiesenen Fledermausarten ein Lebensraumverlust (temporär und dauerhaft) in Größen von 2,9 ha entsteht. Dieser umfasst funktionale Nahrungsräume sowie im Falle von älteren Waldbeständen (> 80 Jahre) auch ebenso potentielle Quartiergebiete. Werden ältere Waldbestände in Anspruch genommen, kann die Rodung von Höhlenbäumen zum einen den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bedeuten.

Die Fledermausaktivitäten der Myotis-Arten zeigten im jahreszeitlichen Verlauf eine erhöhte Aktivität während der Wochenstubenphase. Nachweise von Wochenstuben der Großen Bartfledermaus sowie von einer juvenilen Bechsteinfledermaus weisen auf eine Bedeutung des Untersuchungsgebietes als Wochenstubenhabitat für baumbewohnende Arten hin. Insbesondere die älteren Buchenbestände im Untersuchungsgebiet weisen eine Funktion als Quartierhabitat für mögliche Wochenstuben als auch für Tagesquartiere auf. Für alle nachgewiesenen Myotis-Arten weist das Gebiet auch eine Bedeutung als Nahrungshabitat auf. Aktivitätsschwerpunkte liegen dabei am Südwestrand des Untersuchungsgebietes im Bereich der dortigen älteren Buchenbestände und im Schimmelsbachtal, sowie im Areal südöstlich der geplanten WEA 2. Für das Braune Langohr sind die alten Buchenbestände ideale Nahrungs- und Habitatquartiere, wie der Fund eines Wochenstubenquartiers dieser Art belegt. Somit sind die Offenlandflächen und Windwurfflächen sowie insbesondere die alten Buchenbestände für die nachgewiesenen Fledermäuse von Bedeutung.

Die Inanspruchnahme von Waldbeständen ist daher von artenschutzrechtlicher Relevanz. Neben der Vermeidungsmaßnahme zur Verhinderung der Tötung von Tieren im Zuge des Lebensstättenverlustes werden ebenfalls vorlaufende Maßnahmen zur Verbesserung von Lebensraumstrukturen im Wald erforderlich. Eine Inanspruchnahme von potentiellen Quartierbäumen lässt sich nicht völlig ausschließen, so dass Maßnahmen zur Verbesserung von Lebensraumstrukturen im Wald festgelegt werden. Zu fällende Bäume sind deshalb vorab im Rahmen der ökologischen Baubetreuung auf das Vorkommen von Fledermausquartieren zu

kontrollieren.

Betriebsbedingt wird aufgrund der Vorkommen von schlaggefährdeten Arten (Abendsegler, Breitflügel-, Rauhaut-, Zwerg- und Bartfledermaus) ein erhöhtes Kollisionsrisiko prognostiziert. Zur Vermeidung von Schlagopfern wird daher ein zweijähriges Höhenmonitoring an zwei der drei Windenergieanlagen in der Zeit vom 01.04. - 31.10. festgelegt. Überdies wurde im 1. Jahr vorläufige Abschaltung in der Zeit vom 01.04. - 31.08 eine Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und 01.09 - 31.10. 3 Stunden vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang festgelegt, soweit die Windgeschwindigkeit in Gondelhöhe $\leq 6\text{m/s}$ beträgt, kein oder nur geringer Niederschlag gegeben ist und die Temperaturen in der jeweiligen Gondelhöhe $\geq 10^\circ\text{C}$ betragen. Die Abschaltzeiten können im zweiten Jahr entsprechend der Aufzeichnungsergebnisse des Monitorings angepasst und nach der zweiten Aufzeichnungsperiode endgültig festgesetzt werden. Bei Einhaltung dieser Vorgabe und Umsetzung der funktionserhaltenden Maßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen durch die Errichtung und den Betrieb des Windparks auf die Fledermauspopulationen zu erwarten.

Biotope und Pflanzen

Das gesamte Untersuchungsgebiet ist von Wald bestanden. Kennzeichnend sind Fichten- und Buchenwälder, weiterhin kommen in nennenswertem Umfang Pflanzungen von Hainbuchen-Eichenmischwald, Erlenbrüche und Lärchenmischwald vor. In der schwach nach Südwesten bis Südosten geneigten Kuppenlage gibt es zahlreiche Sickerquellen, quellige Bereiche, Versickerungsstellen und staunasse Böden, aus denen sich in der weiteren Umgebung mehrere Bäche bilden. Menschlich geprägte Biotope sind Straßen und Waldwege, die offenen Schotterflächen von Windenergieanlagen und das ehemalige Bundeswehr-Depot mit seinen Gehölzflächen, Wegen und Bunkeranlagen.

Der im Untersuchungsgebiet meist großflächig vorkommende Buchenwald ist überwiegend als Jungwuchs mit einem Brusthöhen-Durchmesser von meist weniger als 50 cm anzutreffen. Kraut und Strauchschicht sind überwiegend gering ausgeprägt, das Fehlen von anspruchsvollen Arten, wie Waldmeister und die Waldfunktionskarte von Landesforsten führen zu der Einstufung als Hainsimsen-Buchenwälder auf sauren oder versauerten Böden. Die Buchenwälder bestehen meist zu über 80 % aus Rot-Buchen, daneben kommen als Begleiter an eine Reihe von Laubbäumen wie beispielsweise Stiel-Eiche, Bergahorn, Hainbuche, Vogelkirsche, Salweide und Hängebirke sowie vereinzelt auch Esche vor.

Nördlich der WEA 1 und nordöstlich der WEA 2 finden sich überdies zwei langgestreckte Steifen mit Buchen-Altholz und stehendem Totholz, im Umkreis der WEA 2 finden sich überdies einzelne, als Teile des Alt- und Totholzprogramms des Forstes gekennzeichnete Einzelbäume.

Als weitere Laubwälder finden sich im Untersuchungsgebiet Hainbuchen-Eichenmischwald, Erlenbruch und bachbegleitender Erlenwald sowie Birken- und sonstiger Mischwald aus Eschen, Jungbuchen, Fichten und Zitterpappeln sowie Ahorn-/Lindenwald.

Die vorgenannten Biotoptypen sind mit Ausnahme der Erlenbestände nicht nach § 30 BNatSchG geschützt, sie sind überwiegend – mit Ausnahme des bachbegleitenden Erlenwaldes – auch keinem FFH-LRT zugeordnet.

Im Untersuchungsgebiet überwiegen allerdings die Nadelwälder. So kommt die Fichte im gesamten Untersuchungsgebiet sowohl großflächig als auch in kleineren Beständen vor und nimmt mehr als die Hälfte der Waldflächen ein. Es handelt sich um forstlich begründete Reinkulturen, die im Westerwald nicht bodenständig ist. Die Bestände haben unterschiedliche Altersklassen. Kleine Teilbestände und Einzelbäume weisen auch BHD über 50 cm auf. Ältere stark dimensionierte Fichtenbestände haben für den Naturschutz eine höhere Bedeutung als gering dimensionierte oder Stangenholz. Bemerkenswert ist das Vorkommen der Ilex Stechpalme in den lichterem älteren Fichtenwäldern.

Innerhalb der Fichtenforste gibt es zahlreiche kleinere und großflächigere Lichtungen, die überwiegend durch Windwurf und anschließende Räumung und Bergung der Stämme entstanden sind und die mit Laub- und Nadelhölzern aufgeforstet werden. Neben Reinbeständen gibt es in deutlich geringeren Anteilen Fichtenmischwald mit einem Fichtenanteil 50 - 80 % mit unterbauter Rot-Buche und vereinzelt Birke. Wie die Reinbestände kommen auch die Fichtenmischwälder in den Größenklassen Stangenholz, geringes und mittleres Baumholz vor. Alle drei Anlagenstandorte liegen in Fichtenwäldern.

Nördlich der Zuwegung zur WEA 2 gibt es einen kleinen Bestand aus vier alten Douglasien mit einem BHD zwischen 60 und 80 cm. Nördlich der WEA 1 befindet sich eine Fläche, die dicht mit Weißtannen aufgeforstet wurde, sie haben sich zu einem Stangenholz (ta3) entwickelt.

Im Gebiet gibt es eine große sowie drei kleinere Flächen, die überwiegend mit geringen bis mittleren Lärchen bestanden sind, begleitet von Fichten und Rot-Buchen. Südlich der WEA 1 gibt es daneben im Buchenhochwald mehrere Inseln mit Lärchenmischwald mit Fichten und Rot-Buchen.

Alle vorgenannten Nadelholzbestände sind nicht nach § 30 BNatSchG geschützt und werden auch keinem FFH-LRT zugeordnet.

Für die Realisierung des Projekts werden rd. 1,2 Hektar dauerhaft und rd. 1,06 Hektar Waldfläche temporär in Anspruch genommen. Letztere werden nach Errichtung der Anlagen durch naturnahen Laubwald wieder aufgeforstet.

Fläche, Boden, Luft, Klima und Landschaft

Fläche und Boden

Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Boden beschränken sich vornehmlich auf den unmittelbaren Einwirkungsbereich. Baubedingt sind Bodenverdichtungen durch Baugeräte, temporäre Bodenentnahmen und mögliche Schadstoffeinträge durch Betriebsstoffe der Baufahrzeuge zu erwarten. Ferner kommt es zu (Teil-)Versiegelungen von Boden.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut beschränken sich im Wesentlichen auf die durch das Vorhaben unmittelbar in Anspruch genommenen Flächen. Eine baubedingte Verunreinigung des Bodens ist bei Beachtung der Schutzbestimmungen zur Lagerung und zum Einsatz von boden- und wassergefährdenden Stoffen nicht zu erwarten.

Baubedingt ist durch den Einsatz schwerer Baugeräte mit Bodenverdichtungen zu rechnen. Das Entfernen von Wurzelstöcken bewirkt zudem eine Freilegung, Umlagerung und Verdichtung der Bodenschichten (Oberboden, z.T. Unterboden). Die physikalische Struktur wird gestört. Freigelegte Böden sind durch Wasser- und Winderosion gefährdet. Bei hohen Temperaturen unterliegen die Böden der Austrocknung.

Für die Dauer der Bauzeit werden zudem rd. 5.700 m² temporär geschottert (Montage-/Lagerflächen). Diese temporär geschotterten Flächen werden nach Abschluss der Bauarbeiten zurückgebaut und wieder aufgeforstet.

Anlagebedingt sind mit dem Vorhaben Bodenverluste durch dauerhafte Voll- und Teilversiegelungen verbunden. Insgesamt werden durch das Vorhaben rd. 10.400 m² dauerhaft teilversiegelt/geschottert (Kranstellflächen, Zuwegungen) und ca. 868 m² dauerhaft vollversiegelt (Fundamente). Eine Vollversiegelung der Bodenoberfläche durch Überbauung hat die Vernichtung von Bodenlebewesen und den Verlust der Filtereigenschaften des Bodens zur Folge. Bei Teilversiegelungen werden die Bodenfunktionen eingeschränkt.

Die Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind mithin nicht als erheblich zu beurteilen. Nach der Bauphase wird sich auf den vorbereiteten Böden eine Besiedelung durch die umgebende Vegetation schnell einstellen. Aufgrund der Kuppenlage und des umgebenden Hochwaldes ist mit einer erheblichen Erosion durch Wasser und Wind nicht zu rechnen. Die eigentliche Versiegelungsfläche ist pro Standort relativ gering, so dass auch hier von keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen auszugehen ist. Eine Beeinträchtigung der Belange des Bodenschutzes durch die Windkraftanlagen ist nicht zu erwarten. Die Windkraftanlagen werden Flächen schonend errichtet und erfüllen die Vorgaben des § 35 Abs. 5 Satz 1 BauGB. Der Rückbau ist durch verschiedene Nebenbestimmungen abgesichert, der Betreiber hat eine

Selbstverpflichtung zum Rückbau vorgelegt. Überdies ist mittels o. a. Nebenbestimmung Nr. C 2 festgelegt, dass vor Baubeginn Rückbaubürgschaften in Höhe von 324.062,00 € hinsichtlich der Windenergieanlage 1 (E138 EP 3) und hinsichtlich der Windenergieanlage 2 (E138 EP 3 E2) auf 323.326,00 € bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen sind.

Luft

Luftbelastungen sind mit der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen nicht verbunden. Klimatische Effekte beschränken sich auf sehr lokale und punktuelle Veränderungen (Schattenwurf). In den Nebenbestimmungen werden die relevanten Immissionsorte und einzuhaltenden Richtwerte festgelegt. Im Übrigen gehen von Windenergieanlagen keinerlei Schadstoffemissionen aus.

Wasser

Die Windenergieanlagen liegen außerhalb von festgesetzten Trinkwasserschutzgebieten. Erhebliche Beeinträchtigungen Grundwasser sind auszuschließen. Ein seitliches Abtraufen von Niederschlagswasser an den Anlagen und das Versickern im Boden sind möglich. Eine Reduzierung der Grundwasserneubildung ist nicht zu erwarten.

Bau- oder betriebsbedingte Verunreinigungen des Grundwassers sind bei Beachtung der Schutzbestimmungen zur Lagerung und Einsatz von wasser- und bodengefährdenden Stoffen, dem fachgerechten Umgang mit Abfällen sowie aufgrund des Sicherungssystems der geplanten Anlagen ebenfalls nicht zu erwarten. Die Anlagen, vor allem das Maschinenhaus (Abdichtung), sind so beschaffen, dass die eingesetzten Stoffe nicht austreten können und somit sichergestellt ist, dass das abfließende Wasser nicht mit Schadstoffen verunreinigt wird (s. Antragsunterlagen).

Im Bereich der geplanten Zuwegungen werden an zwei Stellen Gewässer gequert, welche unter dem bestehenden Weg mittels Rohren hindurch geführt werden. Dabei handelt es sich um einen Quellbereich im Bereich der Zuwegung zur WEA 1 in der Nähe der B 8 sowie um einen Quellbach im Bereich zur Zuwegung zur WEA 2. Da es bei dem Ausbau der Zuwegung zu einer Verbreiterung des Weges von ungefähr einem Meter kommt, muss die Durchgängigkeit für die Gewässer unter dem Weg und somit die Funktionsfähigkeit erhalten bleiben. Durch eine Verlängerung der Verrohrung z.B. könnte die Durchgängigkeit erhalten bleiben. Zur Gewährleistung der Entwässerungsfunktion des Grabens an der WEA 2 muss der Graben im Bereich der querenden Zuwegung ebenfalls in ausreichender Größe verrohrt werden.

Genaue Maßnahmen zur Funktionserhaltung der Fließgewässer werden vor Baubeginn mit der unteren Wasserschutzbehörde des Westerwaldkreises in einer Vor-Ort-Begehung abgestimmt.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen können damit ausgeschlossen werden. Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser sind unter Berücksichtigung der Schutzmaßnahmen durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Landschaft

Eine der Hauptwirkungen, die sich durch den Bau von Windenergieanlagen ergibt, besteht in einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Derart hohe Anlagen (Gesamthöhe 229,30 m), sind in der Landschaft viele Kilometer weit sichtbar, wobei die Wirkintensität mit steigender Entfernung abnimmt. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist durch das Vorhaben zu erwarten, hierzu wurde eine Ersatzzahlung in Höhe von rund 180.350 € festgesetzt. Hierbei ist eine anrechenbare Vorbelastung durch die bestehenden Anlagen zu berücksichtigen.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Eine direkte Betroffenheit von **Bodendenkmälern** im Zuge der Bauarbeiten ist nicht zu erwarten. Die diesbezüglich beteiligte Denkmalschutzbehörde des Westerwaldkreises hat in ihrer Stellungnahme vom 9. Januar 2019 jedenfalls keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Für den Fall, dass dennoch Bodendenkmale aufgefunden werden, sind dieser Entscheidung eine ganze Reihe von Hinweisen der Generaldirektion Kulturelles Erbe RLP über Funde im Sinne der §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) beigelegt.

Anlagenbedingt können optische Auswirkungen der vorhabensgegenständlichen Windenergieanlagen auf die umliegenden Kulturgüter entstehen. Dem Regionalem Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald sind als dominierende landschaftsprägende Gesamtanlagen beschriebene Kulturdenkmale in einem Umkreis von 10 km zu den geplanten Windenergieanlagen zu entnehmen:

- Ruine Burg Hartenfels in einem Abstand von 3.258 m
- Schloss Hachenburg in einem Abstand von 7.804 m
- Abtei Marienstatt in einem Abstand von 9.730 m

Aufgrund der großen Entfernung der WEA zu den genannten landschaftsprägenden Gesamtanlagen, bzw. wie in der Sichtachsenstudie für die Burgruine Hartenfels dargelegt, sind

erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Zudem ist zu beachten, dass es sich um einen durch bestehende WEA in der Umgebung vorbelasteten Standort handelt. Es sind sowohl in räumlicher Nähe zu den geplanten WEA (Windpark „Hartenfelser Kopf“) als auch in der Umgebung der landschaftsprägenden Gesamtanlagen (Windpark „Alpenrod“, Windpark „Kroppach-Giesenhausen“, Windpark „Auf den Bitzen“) bereits Anlagen vorhanden.

Bei den als landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften beschriebenen Landschaften handelt es sich um

- Dreifelder Weiher in einem Abstand von 770 m
- Kannebäckerland Ost in einem Abstand von 8.000 m
- Kannebäckerland West in einem Abstand von 10.800 m

Aufgrund der Lage der geplanten Windenergieanlagen außerhalb der genannten landesweit bedeutsamen Historischen Kulturlandschaften sowie der Ergebnisse der Sichtbarkeitsanalyse können erhebliche nachteilige Wirkungen auf diese durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich sonstiger Sachgüter werden beispielsweise keinerlei landwirtschaftliche Flächen dauerhaft beansprucht. Waldflächen werden insgesamt (dauerhaft und temporär) rd. 2,9 ha beansprucht, wovon rd. 1,9 ha dauerhaft sind. Davon wiederum können rd. 0,7 ha für eine gelenkte Sukzession zur Verfügung stehen. Die temporär beanspruchten Waldflächen (rd. 1,1 ha) werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder mit Laubwald aufgeforstet. An Infrastruktureinrichtungen sind die von dem Vorhaben in Anspruch genommenen Wald- und Wirtschaftswege zu nennen, die teilweise ausgebaut werden. Insgesamt sind unter Berücksichtigung aller Ausgleichsmaßnahmen keinerlei erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Gegenstände oder Anlagen des kulturellen Erbes oder der sonstigen Sachgüter zu erwarten.

C. Änderung des Anlagentyps im Verlauf des Genehmigungsverfahrens

Aufgrund der langen Verfahrensdauer und der zwischenzeitlich eingetretenen Verfügbarkeits- und sonstiger technischer Probleme bezüglich der beantragten Anlagentypen wurde mit Schreiben vom 17. Juni 2019, hier eingegangen am 21. Juni 2019 und damit deutlich nach der

Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Offenlage der Antragsunterlagen die verfahrensgegenständlichen Windenergieanlagentypen geändert. Jetzt soll der Anlagentyp der WEA 1 von einer Nordex N131 zu einer Enercon E-138 EP3 und der WEA 2 von einer Enercon E-141 zu einer Enercon E-138 EP3 E2 geändert werden. Die Koordinaten der Standorte bleiben hierbei für beide Anlagen gleich.

Die technischen Kenndaten der WEAalt und WEAneu sind in der folgenden Tabelle zusammengestellt:

WEA	WEA 1alt	WEA 2alt	WEA 1neu	WEA 2neu
WEA-Hersteller	Nordex	Enercon	Enercon	Enercon
WEA-Typ	N131/3300 STE	E-141 EP4-HT-159-ES-C-01	E-138 EP3	E-138 EP3 E2
Rotordurchmesser	131 m	141 m	138,6 m	138,6 m
Nabenhöhe	164 m	159 m	160 m	160 m
Gesamthöhe	229,5 m	229,5 m	229,3 m	229,3 m
Nennleistung	3,3 MW	4,2	3,5 MW	4,2 MW
Rotorzone	115,5 m	120,5 m	119,3 m	119,3 m
Gefahrenbereich	262 m	282 m	277,2 m	277,2 m

Wie der o. g. Tabelle entnommen werden kann, erhöht sich der Rotordurchmesser für die WEA 1 um 7,6 m und für die WEA 2 verringert er sich um 2,4 m. Die Gesamthöhe für beide Anlagen reduziert sich so um 0,2 m. Die Auswirkungen auf die nachgenannten Schutzgüter dieser im Ergebnis marginalen Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Für die Ermittlung der Beeinträchtigungen durch Schallimmissionen wurde von der Ramboll Cube GmbH ein Schallgutachten für die 2 geplanten WEA am Hartenfelser Kopf erstellt (RAMBOLL CUBE GMBH 2019a). Die 26 bereits bestehenden WEA nördlich des Vorhabens wurden in den Berechnungen als Vorbelastungen mit betrachtet. Es wurden 14 Immissionsorte (IO) in näherer Umgebung zu den geplanten WEA bestimmt. Es handelt sich hierbei um die nächstliegenden Bebauungen rund um die geplanten Anlagenstandorte.

Gemäß RAMBOLL CUBE GMBH (2019a) befindet sich kein Immissionsort innerhalb des Einwirkungsbereiches beider WEA. Da die geplanten WEA zur Nachtzeit (22 – 6 Uhr) im schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden und so sichergestellt wird, dass es zu keinen relevanten Immissionsbeiträgen an den IO kommen wird. Auch für den Tagbetrieb (6 –

22 Uhr) ist selbst bei maximalem Schalleistungspegel von keinen relevanten Immissionsbeiträgen an den IO auszugehen. Insgesamt wird nicht davon ausgegangen, dass durch die zwei geplanten WEA im Hinblick auf Schallimmissionen zu relevanten zusätzlichen Umwelteinwirkungen verursacht werden. Einhergehend mit der Änderung des Anlagentyps werden also nunmehr für beide Anlagen Betriebseinschränkungen für die Nacht beantragt, so dass ein relevanter Immissionsbeitrag auszuschließen ist. Insoweit ändert sich durch den Wechsel der Anlagentypen nichts.

Für die Ermittlung der Beeinträchtigungen durch Schattenwurf wurde ebenfalls von der Ramboll CUBE GmbH eine Schattenwurfprognose für die beiden geplanten WEA am Hartenfelser Kopf erstellt (RAMBOLL CUBE GMBH 2019b). Hier wurden sechs Immissionsorte (IO) durch den Gutachter im Beschattungsbereich des geplanten Windparks bzw. in den naheliegenden Ortschaften festgelegt. Die 26 Bestandsanlagen nördlich des Vorhabens fließen als Vorbelastung in die Schattenwurfberechnung mit ein. Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer an einem Immissionsort darf maximal 30 Stunden im Jahr und maximal 30 Minuten am Tag betragen. Am Immissionsort St01 – Steinebach an der Wied, Hof Salzberg 1 – kommt es bereits aufgrund der Vorbelastung zu einer Überschreitung der Richtwerte für die astronomisch max. zulässigen Schattenstunden pro Jahr.

Laut Schattenwurfprognose vom der Cube Engineering GmbH vom 9. Mai 2017 war am vorgenannten Immissionsort vor der Änderung der Anlagentypen mit einer Belastung von max. 30 Stunden und 50 Minuten per anno und von max. 42 Minuten und 31 Sekunden pro Tag zu rechnen, mit der Änderung der Anlagentypen wären es jetzt nach der Schattenwurfprognose der o. g. Ramboll Cube GmbH vom 12. April 2019 max. 30 Stunden und 52 Minuten per anno bzw. max. 42 Minuten und jetzt 13 Sekunden am Tag. Es wird daher nach wie vor eine Schattenabschaltung der geplanten WEA 2 festgelegt, um die Schattenbelastung an dem betroffenen Immissionsort entsprechend zu reduzieren und die Grenzwerte einzuhalten. Eine genaue Beschreibung der Vermeidungsmaßnahme ist der Schattenwurfprognose (RAMBOLL CUBE GMBH 2019b) zu entnehmen. Auch diesbezüglich treten durch die geänderten Anlagentypen im Ergebnis keinerlei Veränderungen zum vorherigen Zustand ein.

Für die anderen Teilaspekte des Schutzgutes Mensch (Wohnen, Unfallgefahr, Erholung und Tourismus etc.) sind keine Veränderungen der Einschätzungen der Antragsunterlagen (BÖFA 2018a) durch die Änderungen des Anlagentyps zu erwarten. Angesichts der Ergebnisse der aktualisierten Gutachten zu Schall- und Schattenimmissionen ist von keinen erheblichen

Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen und die Einschätzungen der Antragsunterlagen (BÖFA 2018a) bleiben bestehen.

2. Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Durch die Änderung des Anlagentyps erhöht sich die Beanspruchung von Biotoptypen, da bei diesem Anlagentyp z.B. die Rotorblätter nicht teilbar sind. Deshalb werden bei der Zufahrt von der B 8 auf den bestehenden Forstweg ein größerer Zufahrtstrichter sowie Parkbuchten an beiden Windenergieanlagenstandorten benötigt. Insbesondere erhöht sich die Inanspruchnahme von Altem Fichtenbestand (mittlerer Wert) sowie Aufwuchsflächen von Buchenwald (mittlerer Wert), im Gegenzug reduziert sich aber u.a. die Inanspruchnahme von Erlenwald (sehr hoher Wert) und Eichenmischwald (hoher Wert). Insgesamt werden rd. 0,4 ha mehr an Biotoptypen unterschiedlicher Wertstufen beansprucht. Da es sich überwiegend um Flächen handelt, die während der Bauphase benötigt werden, erhöht sich gleichzeitig die Fläche, welche für Ausgleichsmaßnahmen zur Verfügung steht. Die Beanspruchung von alten Buchenwäldern bleibt nahezu unverändert. Darüber hinaus wurde insbesondere im Bereich der Zuwegung für die WEA 2, die Planung noch einmal optimiert und die Beanspruchung von wertvollen Biotopen und Lebensraumtypen in Form von Rodungen noch einmal reduziert. So müssen in diesem Bereich voraussichtlich keine Bäume gerodet werden, sondern es wird lediglich der Unterwuchs beeinträchtigt. Somit bleibt die Einschätzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem FFH-Gebiet „Unterwesterwald bei Herschbach“ (BÖFA 2017e) bestehen, dass die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes gegeben ist. Der Eingriff in natürliche Lebensräume ist nach § 19 BNatSchG Abs. 1 somit weiterhin als zulässig zu bewerten, da er funktional über eine Ausgleichsmaßnahme in einer Größenordnung von 4 ha ausgeglichen werden kann.

Durch die Optimierung der Zuwegung zu der WEA 2 verringert sich die Inanspruchnahme von dem nach § 30 BNatSchG geschützten Erlenwald um 125 m². Dadurch wird die ohnehin schon als kleinräumig zu bewertende Inanspruchnahme noch weiter reduziert.

Durch die Änderung der Anlagentypen und den damit verbundenen Rotordurchmessern verändern sich die Gefahrenbereiche sowie Rotorzonen der beiden Anlagen minimal. So erhöhen sich bei der WEA 1 die Rotorzone im Radius um 3,8 m und der Gefahrenbereich im Radius um 15,2 m. Für die WEA 2 verringern sich die Rotorzone im Radius um 1,2 m und der Gefahrenbereich im Radius um 4,8 m. Beide Anlagenstandorte liegen somit weiterhin deutlich außerhalb des Hauptaktionsraumes des Rotmilanes. Aufgrund der nur geringfügigen

Veränderung der Rotorzone und des Gefahrenbereichs ergeben sich keinerlei Änderungen der Einschätzungen der einzelnen Fachgutachten (BÖFA 2017c, BÖFA 2017d, BÖFA 2017a, BÖFA 2017b) bzgl. der Fauna, da ein hinzutreten von zusätzlichen Beeinträchtigungen gegenüber dem alten Aufstellungskonzept nicht zu erwarten ist.

Da durch die geänderten Anlagentypen keine Veränderungen möglicher Beeinträchtigungen auf die Avifauna zu erwarten sind, bleiben auch die Einschätzungen der FFH-Verträglichkeitsprüfungen für die Vogelschutzgebiete 5312-401 „Westerwald“ (BÖFA 2017f) und 5412-401 „Westerwälder Seenplatte“ (BÖFA 2017g) bestehen. Ebenfalls kommt es durch das Aufstellungskonzept zu keiner erhöhten Beanspruchung von Lebensraumtypen, weshalb auch die Einschätzungen der FFH-Verträglichkeitsprüfung zu dem FFH-Gebiet 5312-301 „Untewesterwald bei Herschbach“ (BÖFA 2017e) bestehen bleibt.

3. Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,

Durch die Änderung des Anlagentyps, werden kleinere Fundamente benötigt, wodurch sich die anlagebedingte Vollversiegelung reduziert. Im Bereich der WEA 1 können bei diesem Anlagentyp Flächen (Hilfskranstellfläche, Montagefläche, Rettungsgasse und Zufahrtstrichter), welche bei der alten Planung für Wartungszwecke erhalten bleiben mussten, wieder zurück gebaut werden, weshalb sich hier die anlagebedingte Teilversiegelung reduziert. Gleichzeitig erhöht sich insbesondere für die WEA 2 die benötigte

Teilversiegelung für die Zuwegung, da hier aufgrund des nicht teilbaren Rotorblattes größere Zufahrtsradien benötigt werden. Insgesamt erhöht sich die Mehrversiegelung nur geringfügig um insgesamt lediglich 26 m², weshalb nicht von zusätzlichen Beeinträchtigungen ausgegangen wird und die Einschätzung des Fachbeitrag Naturschutz (BÖFA 2017b) somit bestehen bleibt.

Die durch das Vorhaben dauerhaft veränderten Bereiche, weisen auch nach der Änderung der Anlagentypen eine relativ geringe Größe auf, so dass die Einschätzung der Antragsunterlagen (BÖFA 2017b, BÖFA 2018a) bestehen bleibt, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen von keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers und Oberflächengewässern auszugehen ist. Diese Einschätzung ergibt sich im Ergebnis auch aus der hinsichtlich der Änderung des Anlagentyps eingeholten fachbehördlichen Stellungnahme der unteren Wasserbehörde unseres Hauses vom 25. Juli 2019, der keinerlei Einwände gegen das Vorhaben zu entnehmen sind.

Die durch das Vorhaben dauerhaft veränderten Bereiche, weisen auch nach der Änderung der Anlagentypen eine relativ geringe Größe auf, so dass die Einschätzung der Antragsunterlagen (BÖFA 2017b, BÖFA 2018a) bestehen bleibt und von keinen erheblichen Auswirkungen auf die Kalt- bzw. Frischluftproduktion sowie der lufthygienischen Funktion der Vegetation auszugehen ist. Das Kleinklima wird durch den geänderten Anlagentyp nicht weiter verändert.

Da sich die Gesamthöhe der beiden Anlagen sich lediglich um wenige Zentimeter verringert ist nicht von einer Veränderung der Sichtbarkeitsanalyse, der Visualisierung oder der Sichtachsenstudie für die Burgruine Hartenfels auszugehen. Die Einschätzungen der Antragsunterlagen (BÖFA 2017b, BÖFA 2018a) in Bezug auf das Landschaftsbild bleiben somit bestehen.

4. kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Da sich die Anlagenstandorte sich nicht verändern, bleibt die Einschätzung der Antragsunterlage (BÖFA 2018a) bestehen, dass unter Beachtung der vorgesehenen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich des kulturellen Erbes und der sonstigen Sachgütern von keinen erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen ist. Diese Einschätzung wird im Ergebnis von der hinsichtlich der Änderung des Anlagentyps eingeholten fachbehördlichen Stellungnahme der unteren Denkmalschutz- und Landesplanungsbehörde unseres Hauses vom 7. Juli 2019 getragen, der keinerlei Einwände gegen das Vorhaben zu entnehmen sind.

5. Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern sind aufgrund der Geringfügigkeit der sich aus der Anlagenänderung ergebenden Auswirkungen nicht ersichtlich.

Diese umfassende Gesamteinschätzung lässt sich – jedenfalls hinsichtlich der hier interessierenden natur- und artenschutzfachlichen Aspekte – auch aus der fachbehördlichen Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde unseres Hauses vom 6. Dezember 2019 entnehmen.

Wird das Vorhaben während des Genehmigungsverfahrens geändert, so darf nach § 8 Abs. 2 der 9. Verordnung zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens – Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) die Genehmigungsbehörde von einer zusätzlichen Bekanntmachung und Auslegung absehen, wenn in den nach § 10 Absatz 1 auszulegenden

Unterlagen keine Umstände darzulegen wären, die nachteilige Auswirkungen für Dritte besorgen lassen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn – wie hier – erkennbar ist, dass nachteilige Auswirkungen für Dritte durch die getroffenen oder vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind. Nach § 22 Abs. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) soll die zuständige Behörde von einer erneuten Beteiligung der Öffentlichkeit absehen, wenn zusätzliche erhebliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu besorgen sind. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn solche Umweltauswirkungen durch die vom Vorhabenträger vorgesehenen Vorkehrungen ausgeschlossen werden.

Da sich vorliegend mithin keinerlei zusätzliche oder andere erhebliche Auswirkungen – die für sich gesehen, die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich gemacht hätten – durch die Änderung des vorhabensgegenständlichen Windenergieanlagentyps ergeben, war nach § 8 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 22 Abs. 2 UVPG auf eine neuerliche öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie eine erneute Offenlage der Antragsunterlagen zu verzichten.

D. Einwendungen:

Wie bereits oben dargestellt, wurden im Rahmen der Einwendungsfrist von insgesamt zwei Einwendern Einwendungen form- und fristgerecht eingelegt.

Einwendungen gegen das Vorhaben aus natur- und artenschutzrechtlichen Gründen wurden von Herrn Dipl. Biologe Olaf Kiffel aus Mainz und der Naturschutzinitiative e.V. (NI) aus Quirnbach erhoben.

In seinen Einwendungen vom 26. August 2018 führt Herr Kiffel Fehler in der Methodik der Bestanderhebung als auch in die Interpretation der Ergebnisse durch das mit den Gutachten beauftragten Fachbüros an. Wie bereits in der Stellungnahme der UNB im Rahmen des Verfahrens zur Fortschreibung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Selters vom 10. Dezember 2016 aufgeführt, bildet in Rheinland-Pfalz (RLP) der „Naturschutzfachliche Rahmen zum Ausbau der Windenergie in RLP“ der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, RLP und Saarland (VSW) mit Sitz in Frankfurt und des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht (LUWG) [heute Landesamt für Umwelt (LfU)] in Mainz

vom September 2012 die Grundlage für die Erfassung und Bewertung der Vogel- und Fledermausbestände sowie der Natura 2000-Gebiete. Die dort als Leitfaden aufgeführten Methodenstandards zur Aufnahme und Erfassung sind seitens des Planungsbüros berücksichtigt, umgesetzt und nachvollziehbar dokumentiert worden. Geringe Abweichungen bei der Fledermauserfassung sind dabei tolerabel und führen nicht zu Änderungen oder Zweifeln am Ergebnis. Auch die aktuellen „Abstandsempfehlungen für WEA zu bedeutenden Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten“ der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG-VSW 2015), auch Helgoländer Papier genannt, vom April 2015 wurden bei der Beurteilung berücksichtigt. Die diesbezügliche Kritik am methodischen Vorgehen des BöFa durch Herrn Kiffel ist daher nicht nachvollziehbar. In diesem Zusammenhang ist auffällig, dass er in seinen Ausführungen dreimal das „Büro Kübler“ erwähnt. Dieses Büro, welches ebenfalls Gutachten in Bezug auf WEA-Planungen erstellt, ist allerdings im Bereich des Hartenfelser Kopfes und im Zusammenhang mit dem hier in Rede stehenden Vorhaben nicht tätig gewesen. Evtl. liegen Verwechslungen vor oder Herr Kiffel bezieht seine Äußerungen auf ein anderes Vorhaben und Gutachten.

Zur von Herrn Kiffel angezweifelten Qualifikation und Befähigung der Mitarbeiter des BöFa ist anzumerken, dass das „Büro für ökologische Fachplanungen“ seit 1994 besteht und neben anderen Vorhaben auch Windenergieprojekte seit vielen Jahren begutachtet und die entsprechenden Erfahrungen mitbringt. Dass Frau Hager als Geschäftsführerin des Planungsbüros die Gutachten/Ausfertigungen unterschreibt, ist als normal und gängig anzusehen. Ihre Ausbildung und Studium als Agraringenieurin spricht ihr die von Herrn Kiffel angezweifelte Qualifikation nicht ab. Vielmehr ist in vielen Agrarstudiengängen der Naturschutz ein Studienschwerpunkt. Hinzu kommt die langjährige Praxis und Erfahrung seit 1994 in ihrem Gutachterbüro. Alle weiteren Mitarbeiter des Büros sind studierte Biologen/innen, Geographen/innen und Landschaftsökologen/innen, welche ihre Befähigung durch ihre Ausbildung / ihr Studium und Praxis in Beruf aufweisen.

In Bezug auf die inhaltlich-fachlichen Kritikpunkte – vorrangig zur Avifauna und zur Fledermausfauna – der Einwendungen des Herrn Kiffel hat das BöFa im Dezember 2018 dezidiert Stellung genommen. Diese Erwiderungen sind in jeder Hinsicht nachvollziehbar und plausibel. Es erübrigt sich daher an dieser Stelle all diese Punkte erneut aufzugreifen. Es wird daher auf die „Stellungnahme zu den Einwendungen zum Vollzug BImSchG, Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen am Hartenfelser Kopf“ des BöFa verwiesen, die wir dieser Entscheidung als Anlage 1 beilegen.

Bezüglich der auf den Seiten 7-9 der Einwendung aufgeführten Mopsfledermaus ist zu erwähnen, dass diese durch die Netzfänge, Detektorbegehungen und die automatischen akustischen Erfassungen des BöFa nicht nachgewiesen wurde. Auch aus den zurückliegenden Untersuchungen im Zuge der Genehmigung der bereits auf dem Hartenfelser Kopf installierten Windenergieanlagen ergaben sich keine Nachweise dieser Art. Ergänzend ist hinzuzufügen, dass mit der „Arbeitshilfe Mopsfledermaus“ des LfU vom 23. Juli 2018 der aktuelle Wissenstand bzgl. der Art in Bezug auf Windenergieanlagen bereitgestellt wird. Demnach wird die Mopsfledermaus im Regelfall bis auf ein Restrisiko (bei Insekten-Akkumulationen an Mast und Gondel) nicht weiter zu den höhenaktiven und besonders kollisionsgefährdeten Fledermausarten gezählt. Damit wird auch keine Grundlage für eine weitere Aufrechterhaltung und Anwendung der Abstandsempfehlung von 5 km gemäß dem Naturschutzfachlichen Rahmen (VSW & LUWG 2012) gesehen. Die Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen in ausschließlich naturschutzfachlich weniger wertvollen Waldbereichen führt im Regelfall und nach bisherigen Erkenntnissen weder zu erheblichen Störungen von Populationen noch zu erheblichen Beeinträchtigungen von Jagdhabitaten. Dies würde auf die beiden beantragten WEA-Standorte zutreffen.

Zur generellen Kritik von Herrn Kiffel gegenüber der Methodik und den Ergebnissen des Forschungsvorhaben RENEBAT (Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen) ist anzumerken, dass es sich dabei um ein bundesweit anerkanntes und angewandtes System handelt, welches seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Verkehr und anderer Institutionen gefördert wurde. Es dient der Schätzung der Schlagopferzahl von Fledermäusen an WEA und der Vorhersage von Gefährdungszeiten. Daraus abgeleitete Stillstandzeiten der Rotoren dienen der Verringerung des Schlagrisikos während der Hauptrisikozeiten. Seitens des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) werden die nach RENEBAT entwickelten Abschaltalgorithmen als recht effektiv angesehen.

Abschließend stellt sich an verschiedenen Stellen seiner Aufführungen die Frage, ob sich die Einwendungen von Herrn Kiffel tatsächlich auf die Gutachten des BöFa am Hartenfelser Kopfes beziehen oder andere Planunterlagen Grundlage für die Einwendung waren.

Herr Dipl. Biologe Kiffel hat seine Einwendungen lediglich aus „beruflichem und fachlichem Interesse“ erhoben, offenbar um eine Grundlage zur Anfechtung des Vorhabens im Auftrage benachbarter Ortsgemeinden zu erhalten, denen er seine Dienste zu vorgenanntem Zweck über die Verbandsgemeindeverwaltung Hachenburg zuvor angeboten hatte. Eine Verletzung seiner subjektiv-öffentlichen Rechte ist nach alledem ohnehin nicht zu besorgen, seine Einwendungen werden mithin zurückgewiesen.

Bei der Naturschutz Initiative e. V. (NI) handelt es sich um einen Verein zu Schutz von Landschaften, Wäldern, Wildtieren und Lebensräumen, er eine nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG) bundesweit anerkannte Vereinigung.

Der Verein brachte mit Schreiben vom 31. August 2018 umfangreiche Einwendungen vor. Diese beziehen sich ausschließlich auf gebiets-, natur- und insbesondere artenschutzfachliche Aspekte. Auch hier wird auf die ausführliche Erwiderung in der „Stellungnahme zur Einwendung zum Vollzug BImSchG, Errichtung und Betrieb von 2 Windenergieanlagen am Hartenfelser Kopf“ des BfO vom Dez. 2018 verwiesen. Darüber hinaus sind viele der avifaunistischen Sachverhalte in Bezug auf die einzelnen Arten bereits in der o. g. Stellungnahme vom 10. Dezember 2016 betrachtet worden.

Der **Mäusebussard** zählt zu den ubiquitären Arten und ist als häufigste heimische Greifvogelart auch im Untersuchungsgebiet seit langem anzutreffen. Bei der Kartierung 2015 wurden im Untersuchungsraum neun Brutreviere festgestellt. Durch die im Vorfeld der Antragstellung erfolgte räumliche Verschiebung der damaligen WEA 3 (heute WEA 2) – vorrangig aus Vorsorgegründen für den Rotmilan – in nördliche Richtung, befindet sich nur noch ein Brutrevier weniger als 1.000 m von WEA 2 entfernt. Der Mäusebussard weist eine hohe räumliche Dynamik in der Brutplatzwahl auf, Fluktuationen und Bruthostwechsel sind nicht selten. Die Art weist gemäß der Studie „Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tier im Rahmen von Projekten und Eingriffen“ von Bernotat & Dierschke (2016) eine mittlere Mortalitätsgefährdung an Windenergieanlagen auf. Ein hohes konstellationsspezifisches Risiko besteht demnach erst dann, wenn nicht nur Einzelindividuen, sondern größere Individuenzahlen oder Ansammlungen (z. B. Brutkolonien) betroffen sind. Einzelne Brutplätze reichen hierfür nicht aus, zumal mit dem Abstand des nächstgelegenen Bruthorstes von über 500 m mit keiner zwingend erhöhten Kollisionsgefahr zu rechnen ist.

Ergänzend zu den Erwiderungen des BfO zu den Einwendungen der NI bei der Art Rotmilan, sei betont, dass die von der NI kritisierte Raumnutzungsanalyse explizit dazu dient, anhand der Flugbewegungen der ortsansässigen Tiere deren Bewegung im Luftraum zu erfassen. Die angewandte und dargestellte Methodik ist dabei nicht zu beanstanden. Sie entspricht den Vorgaben des Naturschutzfachlichen Rahmens (VSW & LUWG 2012) und geht z. T. darüber hinaus, was Kartierzeit und –raum betrifft. Hinzu kam noch eine umfangreiche Altdatenauswertung, welche zusätzliche Erkenntnisse brachte. Mit den im Untersuchungsraum erfassten 302 registrierte Flugbewegungen des Rotmilans bei Nahrungssuche, Strecken- oder

Thermikflügen lässt gemäß den Bewertungsmaßstäben des Naturschutzfachlichen Rahmens (VSW & LUWG 2012) ein sehr genaues Bild der Aufenthaltsbereiche der Tiere in Form der Rasterzellen mit der entsprechenden Aufenthaltszeit zeichnen. Mit Verschiebung von WEA 2 in der Planungsphase in Richtung Norden konnte der Standort aus einem Bereich mittlerer Nutzungshäufigkeit in einen Bereich mit geringer Nutzungshäufigkeit verschoben werden.

Bezüglich des im Mai 2017 an einer im bestehenden Windpark des Hartenfelser Kopfes befindlichen Windenergieanlage des Typs Enercon E-70 verunglückten Rotmilans ist, anzumerken, dass sich unmittelbar neben den Windenergieanlagen eine geräumter Lagerplatz für die Langholzernte aus dem umliegenden Wald befand. Mit Abtransport des Holzes entstand dort eine Freifläche mit geringer Borkenaufgabe, ein idealer Platz für den Rotmilan, um auf dieser Fläche nach Mäusen zu suchen, welche er dort ohne störenden Bewuchs und Bäume gut ausfindig machen kann. Dies könnte zu einem vermehrten Aufsuchen der Fläche durch den Rotmilan geführt haben. Ob dies der ausschlaggebende Grund für die Tötung des Tieres durch den Rotorschlag war, ist nicht mehr zu klären, zeigt aber auf, dass nicht allein das Vorhandensein einer WEA, sondern auch andere Umstände das Gefährdungspotential erhöhen und zu Gefahrensituationen oder Tötungen führen können. Ohne Betrachtung solcher Hintergründe ist eine generelle Kritik und Ablehnung der Funktionsraumanalyse nach dem Naturschutzfachlichen Rahmen (VSW & LUWG 2012) und den darin aufgeführten Abstandempfehlungen nicht gerechtfertigt.

Zu den ausführlichen Erwiderungen gegenüber den Einwendungen bezüglich der Art **Raufußkauz** ist zunächst klarzustellen, dass die Art weder als kollisions- noch als besonders störungsempfindliche Art im Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in RLP (VSW & LUWG 2012) eingestuft und ebenfalls nicht als WEA-sensible Art in den Abstandempfehlungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten (LAG-VSW 2015) aufgeführt ist. Der Raufußkauz wurde als Zielart für das Vogelschutzgebiet „Westerwald“ in der entsprechenden Verträglichkeitsprüfung mit dem plausiblen Ergebnis berücksichtigt, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes bzw. zu keiner Verschlechterung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen, also den entsprechenden Zielarten, kommt.

Bei Durchsicht der Monitoringberichte zum Raufußkauz am Hartenfelser Kopf von Herrn Thorsten Loose, der die Art als landesweit anerkannter Experte betreut, wird deutlich, dass der

jährliche Bestand der Tiere zum überwiegenden Teil vom Nahrungsangebot (Langschwanzmäuse) abhängig ist, was sich wiederum an der vorjährigen Baumast (Früchteaufkommen der Bäume, vorrangig der Buchecker) vorhersehen lässt. Ist diese also gering, sind auch die Mäuse- und damit auch die Kauzpopulation gering oder nicht vertreten. Im Monitoringbericht 2016 führt Herr Loose dazu aus, dass der Raufußkauz möglicherweise nur bei Nahrungsüberfluss in diesen Höhenlagen brüte. Weiter heißt es dort: *„Oder die untypischen Fichtenstandorte des mittleren Westerwaldes haben nicht die Struktur eines vielfältigen Mäuseangebotes, wie bei einer ausgewogenen Baum-, Strauch- und Grasschicht hervor gehen würde. Damit fehlt es an verschiedenen Mäusearten wie auch z. B. der Haselmaus, die dann z. B. auf dem Stegskopf vorkommt. Die milden Winter haben allerdings auch zur Folge, dass einige Nahrung zugänglich sein müsste, jedoch schaffen sie eine Vergünstigung für alle Prädatoren, welche dem Raufußkauz gefährlich werden können. Dem Waldkauz wurde es möglich in den höheren Lagen über 400 m ü NN (Anmerkung: der Waldbereich am Hartenfelser Kopf liegt im Höhenbereich zwischen 360 m und 480 m ü NN) zahlreich zu überwintern und dem Raufußkauz, der ja hier als Nischenbewohner vorkommt, zu schlagen und zu ersetzen. Dieser Zusammenhang schließt allerdings die Windkraft aus und würde dann aus der forstlichen Nutzung hervorgehen.“*

Im Jahresbericht für 2017 wird beschrieben, dass im ganzen nördlichen Rheinland-Pfalz nur 11 Brutpaare Raufußkauz nachgewiesen wurden. Im Bereich des Hartenfelser Kopfes fand keine Brut statt. Dabei stellt Herr Loose es als spekulativ dar, ob dies am unzureichenden Nahrungsangebot oder am Ausbau der Windparks lag.

Der Bericht über das Jahr 2018 stellt erneut dar, dass auf Grund der fehlenden Baumast und der damit verbundenen Nahrungsknappheit ein schlechtes Jahr für den Raufußkauz war und dies in ganz Deutschland.

Der Bericht über das Jahr 2019 kommt zu dem Ergebnis, dass der Raufußkauz als verdrängt erscheint. Nach dem sehr milden Winter 2018/2019 waren viele Mäuse als Nahrung zu erwarten. Das Verhören der Art im Februar und März 2019 brachte allerdings die Erkenntnis, dass die Arten Waldkauz und Waldohreule verbreitet zu hören waren. Diese verdrängen (als Fressfeind) den kleineren Raufußkauz. Hinzu kamen noch zwei Brutpaare des Habichts, welche ebenfalls Jagd auf den Raufußkauz machen, so dass der Prädatorendruck auf die Art zu groß wurde. Abschließend resümiert Herr Loose eindeutig: *„Damit ist klar, aus den Daten der beiden letzten Jahre können wir keine Zusammenhänge zur Windkraft herstellen bzw. ableiten.“*

Im Hinblick auf den **Schwarzstorch** haben sich aus der Einwendung der NI neue, bisher nicht bekannte Aspekte ergeben.

Seitens der NI wurde ein vermeintlicher Schwarzstorchhorst in einer Entfernung von etwa 650 m zur vorgesehenen WEA 2 angeführt, der bisher nicht berücksichtigt wurde. Es handelt sich dabei um eine Neststruktur, die dort zwischenzeitlich, also in den Jahren 2016 bis 2018 errichtet wurde. Bei diesem Abstand zur geplanten Windenergieanlage läge der Horststandort innerhalb des freizuhaltenden Mindestabstandes von 3.000 m nach dem Naturschutzfachlichen Rahmen (VSW & LUWG 2012) sowie der Abstandsempfehlung der LAG VSW 2015. Die Mitteilung der genauen Position dieses Horststandortes wurde der unteren Naturschutzbehörde (UNB) auf deren Nachfrage vom 12. September 2018 seitens der NI verweigert. Seitens einer die NI vertretende Rechtsanwaltskanzlei wurde der Kreisverwaltung mitgeteilt, dass sie bei der Oberen Naturschutzbehörde (ONB) bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord das Gesuch eingereicht hat, die Standortdaten des Horstes an die UNB nur mit der fachlichen Weisung weiterzureichen, diese Informationen nicht vor dem 01. April 2019 außerhalb der Kreisverwaltung zugänglich zu machen. Nachdem die SGD Nord die Rechtsanwaltskanzlei aufgefordert hatte, ihr Anliegen direkt an die Kreisverwaltung zu richten, äußerte diese, dass eine Übermittlung der erbetenen Angaben nicht ohne die erbetene Anweisung der ONB erfolgen werde. Die Feststellung des Gesetzgebers in § 10 Abs. 3a BImSchG bewahrheitet sich an dieser Stelle jedenfalls nicht.

Auch eine Nachfrage vom 18. September 2018 bei Herrn Revierförster Joachim Kuchinke in seiner Eigenschaft als Regionalbetreuer für die Art Schwarzstorch im Westerwald im Auftrag der staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, RLP und das Saarland sowie als ortskundiger Forstrevierleiter in Herschbach erbrachte keine Erkenntnisse über den genauen Standort und Besatz des Horstes.

Ein Horst konnte bei einer Suche im Oktober 2018 in ca. 500 m Abstand südlich des Standortes der WEA 2 in einem Erlenbruchwald auf einer Stammvergabelung in ca. 15 m Höhe ausfindig gemacht werden. Ob es sich dabei um den von der NI beschriebenen Horst handelt und ob dieser vom Schwarzstorch gebaut wurde, konnte bis dahin nicht geklärt werden. Dass der gefundene Horst identisch mit dem von der NI beschriebenen Baum ist, bestätigte die NI auf Nachfrage mit Mail vom 15. Januar 2019. Auf Bitte der UNB vom 20. Dezember 2018 an die NI, ihr Nachweise (z.B. Fotos, Beobachtungsnachweise, Sichtungstermine etc.) über die Existenz des Schwarzstorches auf dem Horst zukommen zu lassen, legte die NI mit dem dreiseitigen Schreiben vom 14. Januar 2019 die „Schwarzstorchbeobachtungen Hartenfelser Kopf II“ vor. Darin werden Flugbewegungen des Storches südlich des Hartenfelser Kopfes im

Mai / Juni 2017 beschrieben. Ausgehend von diesen Beobachtungen wurde am 28. Januar 2018 durch die NI eine Horstsuche durchgeführt, bei der der angesprochene Horst gefunden wurde. Die vorgefundene Neststruktur und weitere Kriterien sprachen nach Ansicht der Beobachter des Vereins für den Bau durch einen Schwarzstorch. Ein konkreter Nachweis wurde allerdings nicht erbracht.

Nach Entdeckung des Baumes wurde der Horst seitens des BöFa untersucht. Der Horst weist nach dessen Beurteilung keine charakteristischen Merkmale eines Schwarzstorchhorstes auf. Aufgrund Größe und Form geht das BöFa von einem Mäusebussardhorst aus.

Herr Kuchinke wurde in seiner oben beschriebenen Funktion mehrmals gefragt, ob ihm der Horst bekannt sei (wovon eigentlich auszugehen war) und ob er vom Schwarzstorch (der Art, die er betreut und für die er in geografischen Westerwald die Bestandsdaten führt) besetzt sei. Wegen einer angeblichen „Befangenheit“ bat er um Verständnis dafür, dass er sich zum evtl. neuen Schwarzstorchhorst am Hartenfelser Kopf nicht äußern wolle. Er verwies statt dessen auf drei weitere Fachleute, Herrn Hormann von der staatlichen Vogelschutzwarte in Frankfurt, Herrn Heyne als linksrheinischen Schwarzstorchbeauftragten und Herrn Rhode als fundierten Schwarzstorchexperten, von denen aber auch auf Nachfrage keinerlei Angaben zum vorliegenden Sachverhalt gemacht werden konnten.

Am 27. November 2018 fand eine Ortsbesichtigung des Horstbaumes durch Herrn Dipl. Biologen Thomas Isselbacher vom LfU (Abteilung Naturschutz, Mitverfasser des Naturschutzfachlichen Rahmens) statt. Im Ergebnis geht aus seiner „fachlichen Überprüfung einer Großvogel-Niststätte am Hartenfelser Kopf“ hervor, dass die Einschätzungen, es handle sich um einen typischen Schwarzstorchhorst (NI) bzw. einen ausschließlichen Mäusebussardhorst (BöFa) fachlich wenig belastbar seien. Es könne allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass die Niststätte von einer windenergiesensiblen Großvogelart genutzt wurde bzw. wird. Die Fortpflanzungsstätte könne im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG planungs- und entscheidungsrelevant sein. Es lag somit eine relevantes Ermittlungsdefizit vor.

Bei einer Besprechung am 15. Januar 2019 mit der Antragstellerin, der Verbands- und Ortsgemeinde, den beauftragten Planungsbüros, dem LfU, der Natur- und Immissionsschutzbehörde wurde zur Klärung, ob und von welcher Vogelart der Horst genutzt wird festgelegt, dass ab Mitte März bis Mitte Mai vier örtliche Horstbesatzkontrollen durchgeführt werden. Die Kontrollen wurden am 27.03. (45 min), 08.04., 15.04. und 16.05.2019 (jeweils 120 min) durch das BöFa zusammen mit einem Vertreter der UNB durchgeführt. Dabei

wurden keine Aktivitäten am Horst oder in der näheren Umgebung festgestellt. Über eine zusätzlich installierte Wildtierkamera (Laufzeit vom 18.02. bis zum Ausfall am 22.03.19, ohne Aussagekraft für die Beurteilung) wurde zweimal ein Mäusebussard am Horst registriert.

Der Besatz des Horstes und dessen ständige Nutzung durch eine windkraftsensible Vogelart konnte somit ausgeschlossen werden. Die anfängliche Begrünung des Horstes mit frischen Fichtenzweigen und die Bilder der Wildtierkamera lassen auf Nutzung durch den Mäusebussard schließen. Im Laufe der weiteren Kontrollen konnten keine weiteren Nutzungsspuren (weiterer Asteintrag, Kots Spuren u. ä.) oder Aktivitäten (brütende Altvögel) nachgewiesen werden. In der Regel wird bei einer Brut das Nest nach ca. 30 min wieder angefliegen. Bei Beobachtungszeiten von zwei Stunden wären entsprechende Einflüge erforderlich und somit nachweisbar gewesen. Dies war aber nicht der Fall. Auch ein Besatz des Horstes durch den Mäusebussard kann daher sicher ausgeschlossen werden.

Seitens des beteiligten LfU wurde das Gutachten zur Horstkontrolle des BÖFa vom Juni (mit obigem Inhalt) als fachlich nachvollziehbar gewertet. Parallel dazu wurde, ebenfalls im Juni 2019 der Regionalbeauftragte für den Schwarzstorch im Westerwald, Herr Kuchinke, nach seinen diesjährigen Erkenntnissen gefragt. Nach seinen Beobachtungen wurde der Horst in der Brutperiode 2019 weder vom Schwarzstorch noch von einer anderen Großvogelart als Brutstätte genutzt. Einem Besatz des Horstes hätte auch der forstliche Einschlag von Fichten in 100 m südlicher und nördlicher Richtung zum Horstbaum widersprochen. Dieser hätte sich innerhalb des 200m-Mindestabstand, welcher so als Fortpflanzungsstätte nach dem Naturschutzfachlichen Rahmen (VSW & LUWG 2012) definiert ist, befunden. Ebenso ergab eine Anfrage bei der NI, dass der Horst 2019 nicht bebrütet war.

Das bis dahin vorliegende Ermittlungsdefizit konnte durch die Besatzkontrollen, wie auch die Informationen des Regionalbeauftragten für den Schwarzstorch und der NI beseitigt werden.

Es gibt keinerlei Nach- oder auch nur Hinweise, dass die hier interessierende Neststruktur bisher überhaupt einmal als Brutstätte zur Aufzucht von Jungvögeln genutzt wurde. Von daher kann auch nicht der 5-jährige Bestandsschutz gemäß den Vorgaben des Naturschutzfachlichen Rahmens (VSW & LUWG 2012) geltend gemacht werden.

Zusammenfassend ist in Bezug auf den in der Zeit zwischen 2016 und 2018 gebauten Großvogelhorst festzustellen, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG jedenfalls nicht berührt werden und er einer Genehmigung der beantragten Windenergieanlagen nicht entgegensteht.

In der Stellungnahme der NI vom 31. August 2018 werden bezüglich der Avifauna weiter die Arten **Sperlingskauz, Uhu, Kranich und Wespenbussard** sowie der Vogelzug angeführt. Der Sperlingskauz ist weder im Naturschutzfachlichen Rahmen (VSW & LUWG 2012) noch im Helgoländer Papier (LAG-VSW 2015) als windkraftsensibel mit entsprechenden Mindestabständen zwischen Brutplatz und WEA aufgeführt. Die Thematik „Maskierungseffekte“ der Lebensräume durch WEA wird bereits vom Experten T. Loose bezüglich des Raufußkauzes thematisiert aber letztendlich verworfen. Der Sperlingskauz variiert wie auch der Raufußkauz im Standort des Brutplatzes, so dass die Art bzw. die betroffenen Individuen durchaus in angrenzende Biotope ausweichen können und durch die Verbesserung der Habitatstrukturen im Wald den Lebensraum der Art aufrechterhalten. Wie der Raufußkauz hängt auch der Sperlingskauz stark vom Futterangebot ab.

Der Uhu wurde bereits in unseren Stellungnahmen vom 10. Dezember 2016 und 21. Dezember 2017 zu den vorangehenden Bauleitplanverfahren behandelt. Auf Nachfrage beim LfU im Frühjahr 2017 wurde von dort bestätigt, dass in Bezug auf den nachtaktiven Uhu in erster Linie Betrachtungen des Umfeldes und des Verhaltens des Uhus unter Plausibilitäts Gesichtspunkten durchgeführt werden. Dies hat das BÖFa nachvollziehbar gemacht. Durch die Verschiebung der WEA 2 in Richtung Norden erhöht sich der Abstand zum Brutplatz des Uhu im Basaltsteinbruch in der Gemarkung Herschbach zudem auf über 1.900 m.

Neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge ist die Einstufung der Art im Naturschutzfachlichen Rahmen RLP (Seite 90) als „kollisionsgefährdet“ zumindest zweifelhaft.

Im Auftrag des Landesverbands Eulen-Schutz Schleswig-Holstein und des dortigen Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung wurde in einer zweijährigen Telemetriestudie Raumnutzung und Flugverhalten der Art quantitativ untersucht. Im Rahmen der Studie wurden in den Jahren 2017 und 2018 zehn Altvögel mit GPS-Sendern ausgestattet. Anhand der ganzjährig gewonnen Daten wurden Flugdistanzen, Flughöhen sowie ein mögliches Kollisionsrisiko an Windenergieanlagen in einer reliefarmen Landschaft im nördlichen Schleswig-Holstein analysiert.

Im Ergebnis wird das Kollisionsrisiko von Uhus aufgrund der allgemein geringen Flugaktivität sowie der bodennahen Flugweise für den betrachteten Landschaftsraum als sehr gering eingestuft. Die Flughöhenmessungen zeigen, dass sich die Flughöhenverteilung nur in geringem Maß mit den Rotorhöhen von Windenergieanlagen überschneiden, sofern der untere Rotordurchlauf der Anlagen genügend hoch ist. Das verbleibende Kollisionsrisiko ist laut der

Autoren somit unmittelbar von den Abmessungen der Windenergieanlage abhängig. Dabei kamen sie zu der Schlussfolgerung, dass eine Kollision an WEA mit einem unterem Rotordurchgang von mehr als 50 Meter nahezu ausgeschlossen ist. Dahingegen liegen bei einem unteren Rotordurchgang von 20 Metern etwa 23 Prozent der Flugpositionen auf Rotorhöhe.

Aufgrund der Anzahl der telemetrierten Vögel, der Aufteilung der Geschlechter, der guten zeitlichen Abdeckung des Jahresverlaufes mit allen Phasen des Fortpflanzungszyklus und der Menge an erfassten Daten wird die Sicherheit der Ergebnisse von den Forschern als hoch eingestuft. Die Studie leistet somit einen hohen Erkenntnisgewinn zum Flugverhalten und Kollisionsrisiko des Uhus an WEA im untersuchten Naturraum und die Ergebnisse sind laut Autoren zumindest auf ähnlich strukturierte Landschaftsausschnitte im Norddeutschen Tiefland übertragbar⁵.

Bezüglich des Vogelzuges ist anzumerken, dass das Vorgehen bei der Scan-Zugrouten-Methode den Vorgaben gemäß VSW & LUWG (2012) entspricht. Es bietet somit eine ausreichende Datengrundlage für die Bewertung des Vogelzuges. Da der Vogelzug ein diskontinuierlicher, differenzierter und artspezifischer Ablauf ist, sind Schwankungen zwischen den Tagen zu erwarten. So liegen die Schwerpunkte der unterschiedlichen festgestellten ziehenden Arten teilweise an unterschiedlichen Tagen, weshalb u.a. acht Beobachtungstage gewählt wurden um einen Gesamtüberblick über das Zuggeschehen zu erhalten. Etwaige Rückschlüsse aus Zugtagen mit individuenreicheren Arten auf andere Zugtage sind somit nicht haltbar. So muss es vorliegend in der Gesamtschau dabei bleiben, dass die Intensität des Vogelzuges als durchschnittlich zu bewerten ist.

In Bezug auf den Kranich ist zunächst einmal festzuhalten, dass die Bestandsentwicklung der Art seit längerem deutlich positiv ist und dass für den Windpark auf dem Hartenfelser Kopf bereits ein Monitoring eingerichtet ist, welches zur Abschaltungen der WEA bei Massenzugtagen und kritischen Wettersituationen (z. B. Nebel) führt. An den Hauptzugtagen werden das Zuggeschehen sowie die Wetterlage und das Verhalten der Tiere durch einen Beobachter in der Region aufgenommen. Es werden weitere Wetterdaten und –prognosen sowie Beobachtungsmeldungen aus anderen Regionen berücksichtigt, um frühzeitig reagieren zu können. So wurden zuletzt am 23./24.10.2019, davor am 29./30.10. und 17./18.02.2017 die

⁵ Grünkorn, T. & Welcker, J. (2019): Erhebung von Grundlagendaten zur Abschätzung des Kollisionsrisikos von Uhus an Windenergieanlagen im nördlichen Schleswig-Holstein. Im Auftrag des Landesverbandes Eulen-Schutz Schleswig-Holstein e. V. und des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND), Schleswig-Holstein

Anlagen auf dem Hartenfelser Kopf abgeschaltet. Diese Verfahrensweise wird auch für die hier interessierenden beiden Windenergieanlagen seitens des BöFa aus Vorsorgegründen vorgeschlagen und ist somit Gegenstand des vorliegenden Genehmigungsantrags, obgleich der Betrieb von Windenergieanlagen auch bei derartigen Wetterlagen das Kollisions- und Tötungsrisiko für ziehende Kraniche, wie unlängst vom OVG Rheinland-Pfalz entschieden⁶, nicht in signifikanter Weise erhöht.

Die NI legte unter dem 29. Juli 2019 eine „ergänzende Stellungnahme/Nachweise zum Antrag zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen (Windpark Hartenfels nach § 4 BImSchG)“ vor. Diese bezieht sich auf die Vogelarten Rotmilan, Schwarzstorch, Waldschnepfe und Wespenbussard.

Von der NI wird jetzt ein Rotmilanhorst nördlich von Schenkelberg in etwas mehr als 1.000 m zum geplanten Anlagenstandort der WEA 2 angeführt. Auch diesmal fehlen genauere Angaben, z. B. zu den Koordinaten des Baumes oder eine Karte/Luftbild mit eingetragenen Standort. Wie die NI zur Festlegung dieses Bereiches als Revierzentrum kommt, wird nicht erläutert oder belegt. Das Vorhandensein von zwei juvenilen Rotmilanen an „dieser Stelle“ ist kein Beleg für eine dortige Brut. Die Jungvögel verlassen zu dieser Zeit das Nest und sind dann oft im Verband unterwegs.

Nach der Beschreibung handelt es sich um den Bereich des Bitzberges, welcher ca. 1.000 m nördlich der Ortslage von Schenkelberg liegt. Dort ist aus den bekannten Altdaten der Rotmilanerfassung am Hartenfelser Kopf ein Rotmilanhorst bekannt und als Vi1c in Karte und Text des Fachgutachtens Avifauna des BöFa aufgeführt. Dieser wurde, wie auch andere der erfassten Horste nicht mehr vom Rotmilan genutzt. Die Neststandorte des Rotmilans werden von den Tieren unterschiedlich lange bebrütet und wechseln auch. Die Nutzungsdauer liegt zwischen einem und zehn Jahren, im Schnitt rund 4 Jahre. Der vorliegende Horst wurde nicht mehr vom Rotmilan genutzt. Im Jahr 2015 war das Nest vom Mäusebussard besetzt. Der Mäusebussard wird seitens der NI im Familienverband kreisend über dem Bitzberg erwähnt. Es ist daher davon auszugehen, dass der Horst nach wie vor von dieser Art genutzt wird. Der Mäusebussard ist weder im Naturschutzfachlichen Rahme (VSW & LUWG 2012) noch in den Abstandsempfehlungen für Windenergieanlagen der LAG-VSW 2015 als WEA-sensible Vogelart aufgeführt. Eine entsprechende Raumnutzungsanalyse ist somit nicht erforderlich,

⁶ Urteil vom 31. Oktober 2019 – 1 A 11643/17.OVG

zudem entspricht der Abstand von rund 1.000 m dem Mindestabstand der meisten Greifvogelarten (Weihen, Falken) die in den Abstandempfehlungen aufgeführt werden.

Auf den Schwarzstorch und den 2018 von der NI angezeigten Schwarzstorchhorst wurde oben bereits ausführlich eingegangen. Es gibt keinerlei Belege dafür, dass der Horst vom Schwarzstorch gebaut und jemals von dieser Art genutzt wurde. Der Bestandschutz von fünf Jahren, der sich abgeleitet aus dem Naturschutzfachlichen Rahmen ergibt (VSW & LUWG 2012), kann daher in diesem Fall nicht geltend gemacht werden. Nach dem naturschutzfachlichen Rahmen ergibt sich ein Funktionsverlust der Niststätte nach mehr als fünfjähriger Nichtbesetzung. Ein Besatz hatte aber nicht stattgefunden.

Auch, dass der ortsansässige Revierförster und Regionalbeauftragter für den Schwarzstorch keinerlei Auskunft zu dem Nest geben konnte, spricht nicht für die Anwesenheit des Storches, auch nicht zu früheren Zeiten. Auch spricht der bereits beschriebene Abtrieb von Fichtenbeständen durch ihn als zuständigem Revierleiter in unmittelbarer Nähe des Horstbaumes gegen die Nutzung durch den Schwarzstorch. Hier könnten die Verbote des § 24 Abs. 1 Nr. 2 LNatSchG betroffen sein, wonach es zum Schutz des Schwarzstorches und anderer Vögel verboten ist, in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli eines Jahres die Bestockung abzutreiben oder sonstige Maßnahmen durchzuführen, die den Charakter der Umgebung im unmittelbaren Bereich von 100 m rund um das Nest grundlegend verändern. U. E. hätte Herr Kuchinke dies bei Errichtung und Nutzung des Horstes durch den Schwarzstorch nicht veranlasst.

Vorangestellt sei zur **Waldschnepfe** angemerkt, dass sie als europäische Vogelart dem Schutz der EU-Vogelschutzrichtlinie unterliegt. Sie ist allerdings auch in Anhang II/1 aufgeführt und darf somit in allen Mitgliedstaaten bejagt werden. Die größte Gefahr droht der Waldschnepfe durch intensive europaweite Bejagung, insbesondere in den südlichen Mitgliedsstaaten als Durchzugs- und Überwinterungsgebiet. In Europa fallen jährlich 3 – 4 Millionen Waldschnepfen der Jagd zum Opfer, GNOR (2016). In Deutschland darf die Art im Zuge der Jagdausübung in der Zeit vom 15. Oktober bis 16. Januar geschossen werden. Im Westerwaldkreis liegt die Jagdstrecke der Waldschnepfe in den letzten fünf Jahren zwischen 6 und 9 Exemplaren, im Mittel also 7,4 Tiere. Diese Tatsache entbindet bei Projektplanungen nicht von der artenschutzrechtlichen Prüfung auf die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG.

Die Waldschnepfe selbst ist am Hartenfelser Kopf bekannt. Aus den vorherigen Untersuchungen zur Errichtung der bestehenden WEA sind Individuen der Art seit Beginn der 2.000-er Jahre nachgewiesen. Allerdings nie in großer Anzahl. Ein Dichtezentrum, wie in den Abstandsempfehlungen (LAG-VSW 2015) erwähnt, ist daher ausgeschlossen. Das Vorkommen wurde vor Bau der ersten Anlagen am Hartenfelser Kopf im Jahr 2005 von untergeordneter Bedeutung eingestuft, welches kein Ausschlusskriterium für die Errichtung der WEA darstellte. Die Waldschnepfe wurde bereits damals, zeitlich einige Jahre vor der Veröffentlichung von Dorka et al. (2014) und vor dem Helgoländer Papier (LAG-VSW 2015), berücksichtigt (dazu unten mehr). Auch nach dem Bau der ersten WEA konnten im Zuge der weiteren Genehmigungsverfahren Tiere in den Abendstunden fliegend oder im Balzflug erfasst werden.

Die Windenergieanlagen scheinen die Tiere nicht beeinträchtigt zu haben, da sie nach den Beobachtungen der NI im Mai und Juni 2019 am Hartenfelser Kopfes mehrmals Balzflüge durchgeführt haben. Nach Südbeck et al. (2005), einem Standardwerk zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, ist für einen Brutverdacht der Waldschnepfe im Zeitraum von Mai bis Juni mindestens zweimal ein balzendes Männchen nachzuweisen. Durch die Feststellungen der NI kann eine Brut bzw. ein Brutverdacht der Art am Hartenfelser Kopf im Jahr 2019 vermutet werden.

Diese Feststellung, wie von der NI geschlussfolgert, bedeutete allerdings nicht, dass die bisherigen Untersuchungen des BöFa defizitär und die Ergebnisse falsch wären. Das methodische Vorgehen und die Untersuchungstiefe sind nicht zu beanstanden.

Die Anzahl der Tiere einer Art ist lokal über die Jahre nicht konstant und von vielen Faktoren abhängig, nicht nur von dem Vorhandensein von Windenergieanlagen. Wie auch die oben beschriebene Abhängigkeit des Raufußkauzes von seiner Beute und deren Nahrungsangebot zeigt. So können auch für die Waldschnepfe in den Beobachtungsjahren 2015 (BöFa) und 2019 (NI) unterschiedliche Bedingungen und somit auch andere Tierzahlen vorgelegen haben. Hinzu kommt, dass bei der Waldschnepfe aufgrund ihrer zurückgezogenen Lebensweise die genaue Anzahl von Vögeln im Gebiet kaum angegeben werden kann (Dietzen et al. 2016). Viele Fragen zur Häufigkeit, Bestandsentwicklung, Bruterfolg sowie weitere brutbiologische Details sind für die Art noch ungeklärt und im Rahmen systematischer Untersuchungen zu beantworten; GNOR (2016).

In der Schlagopferstatistik des Landesamtes für Umwelt Brandenburg sind seit 2002 in Deutschland 10 Schlagopfer der Waldschnepfe dokumentiert (Stand 02.09.2019). Für andere europäische Länder kommen noch sieben Fälle hinzu. So wird seitens Dorka et al. (2014) auch

nicht die direkte Tötung von Individuen im Zusammenhang mit der Windenergie thematisiert, sondern eine Störung durch Barrierewirkung und Maskierung akustischer Signale (balzender Männchen) durch Schallimmissionen der Rotoren.

Bei der Studie von Dorka, Straub und Trautner wurden im Nordschwarzwald zwischen 2006 und 2008 Waldschnepfen vor und nach der Errichtung eines Windparks mit 14 Anlagen untersucht. Die Anzahl der männlichen Waldschnepfen in Untersuchungsgebiet wurde auf Basis von Synchronzählungen auf ca. 30 Individuen geschätzt. Nach Bau der Windenergieanlagen nutzten noch ca. 3 – 4 Individuen das Untersuchungsgebiet, eine Abnahme um über 80 %. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass es sich bei diesem Gebiet um ein Dichtezentrum der Art handelt bzw. um die deutschlandweit höchste Waldschnepfendichte (Gedeon et al. 2014). Das lässt vermuten, dass ein Ausweichen in benachbarte Habitate bei Störungen kaum möglich ist, da diese bereits als Revier besetzt sind.

Diese Verhältnisse können jedoch nicht auf den Hartenfelser Kopf übertragen werden. Dort handelt es sich nicht um ein Dichtezentrum, dort ist nur von wenigen Tieren und Revieren auszugehen. Dort konnten zu keiner Zeit mehrere Individuen gleichzeitig beobachtet werden. Seitens der NI wurden „mehrmalig“ Balzflüge festgestellt, die eine Brut nahelegen. Von mehreren Tieren ist nicht die Rede. Sofern ein Ausweichen in Folge des diskutierten Meideverhaltens gegenüber Windenergieanlagen stattfinden sollte, ist dies möglich, auch weil der Waldschnepfe eine hohe Revierflexibilität zuzuschreiben ist. Da es sich beim Untersuchungsgebiet nicht um ein Dichtezentrum der Art handelt, ist keine Verdrängung in bereits vorhandene Reviergebiete zu erwarten, was zur Reduzierung des Bestandes und der Population führen würde. Seitens der NI wurde in ihrer Eingabe vom 29. Juli 2019 keine Abstandsangabe ihrer festgestellten Flüge zu den geplanten Windenergieanlagen angegeben, was dafür spricht, dass der Abstand mehr als 500 m (wie im Helgoländer Papier der LAG-VSW 2015 empfohlen) zu den WEA-Standorten liegt. Auch die Benennung von Hartenbach- und Schimmelsbachtal sprechen für einen größeren Abstand.

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, weder aufs Individuum noch auf die lokale Population bezogen, berührt werden.

Die zitierte Untersuchung von Dorka et al. (2014) wird in Fachkreisen durchaus kontrovers diskutiert, auch wenn diese Diskussionen nicht in veröffentlichte Artikel münden. Die Waldschnepfe ist nicht im Naturschutzfachlichen Rahmen (VSW & LUWG 2012) erfasst und wurde seitens der LAG.VSW erst 2015 nach Erscheinen des Berichtes „Windkraft über Wald – kritisch für die Waldschnepfenbalz“ von Dorka et al. (2014) in der Zeitschrift „Naturschutz und

Landschaftsplanung“ in die Abstandsempfehlungen mit der dortigen Argumentation aufgenommen. Außer der Untersuchung von Dorka et al. (2014), einer Kritik von Richarz (2014) und Schmal (2015) sowie einer Erwiderung von Straub et al. (2015) gibt es nach unserer Erkenntnis bisher keine weitere Literatur zum Thema Windenergie und Waldschnepfe. So resümieren die LAG-VSW (2015) als auch Dorka et al. (2014) dass weitere Untersuchungen zum Einfluss von WEA auf Waldschnepfen wünschenswert sind, speziell auch zu explizierten Störradien. Eine fundierte wissenschaftliche Grundlage liegt somit nicht vor.

Auf den **Wespenbussard** sind wir bereits in der Stellungnahme der UNB vom 10. Dezember 2016 im Rahmen der Bauleitplanung eingegangen. An der dortigen Einschätzung hat sich nichts geändert. Der Wespenbussard ist nicht im Naturschutzfachlichen Rahmen (VSW & LUWG 2012) als kollisionsgefährdet oder störungsempfindlich aufgelistet. In den Abstandsempfehlung (LAG-VSW 2015) wird für die Art ein Mindestabstand von 1.000 m zu Brutplätzen empfohlen. Ein Prüfbereich innerhalb dem zu prüfen wäre ob Nahrungshabitat, Schlafplätze oder andere wichtige Lebensräume vorhanden sind, die regelmäßig angefliegen werden, wird (wie vergleichsweise bei vielen anderen gelisteten Vogelarten) nicht genannt. Daraus ist zu schließen, dass die LAG-VSW nur den Abstand zwischen Horst und WEA als zu wertendes Kriterium sieht. Mit einem Mindestabstand von 1.000 m lassen sich demnach die Hauptaktivitätsflächen in der Horstumgebung schützen.

Gemäß der „Vogelwelt von Rheinland-Pfalz, Band 3“ (GNOR 2016) ist der Wespenbussard ein in RLP weit verbreiteter, jedoch überwiegend in geringen Dichten vorkommender Brutvogel aller Landschaften mit mehr oder weniger großem Waldanteil. In den augenscheinlich günstigsten Lebensräumen, d. h. in den strukturreichen, waldbetonten Gebieten der großen Flusstäler von Mittel- und Untermosel, Mittelrhein und Nahe liegen die Dichten in den entsprechenden EU-Vogelschutzgebieten zwischen 5 bis 7,7 Brutpaaren (BP)/100km². In höheren Lagen nehmen die Dichten trotz geeigneter Landschaftsstrukturen deutlich ab. Im VSG „Westerwald liegt die Siedlungsdichte bei unter 1BP/100 km². In den walddreichen Mittelgebirgsräumen von RLP, wie z. B. Westerwald sind durchschnittlich 1-2 BP/100 km² zu erwarten.

Bisher (Stand 02.09.2019) wurde in der Datei des Landesamtes für Umwelt Brandenburg 20 Schlagopfer in Deutschland registriert.

Auch der Wespenbussard ist im Untersuchungsgebiet bereits bekannt und nachgewiesen. Dies ergibt sich ebenfalls aus den „Altdaten“ der vorausgegangen Verfahren.

Ein genauer Horstbaum konnte auch in den damaligen Erhebungen nicht lokalisiert werden. Dies liegt zum einen daran, dass die Neststandorte vom Wespenbussard häufig gewechselt werden und vor allem an der heimlichen Lebensweise, der kurzen Anwesenheit im Brutrevier (April/Mai bis August) und an dem schwierigen Auffinden der Nester in den zu Brutbeginn bereits belaubten Wäldern. Eine nicht ausreichende Untersuchungstiefe (wie von der NI geäußert) kann dem BöFa nicht vorgeworfen werden. Für die Art gibt es außer in den allgemeinen Methodenstandards von Südbeck et al. (2012) keine Untersuchungsvorgaben in den Abstandsempfehlungen (LAG-VSW 2015). Dort ist noch nicht einmal, wie oben angeführt ein Prüfbereich genannt. Im Laufe der Kartierarbeiten wurde der Wespenbussard seitens des BöFa mit 11 beobachteten Flugbewegungen im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Beobachtungen lagen im Zeitraum Mitte Mai bis Ende August und gehen über das Erfassungsfenster von Südbeck bis Anfang August hinaus. Es konnten balzende Individuen über dem Schimmelsbachtal im Süden des Untersuchungsraumes beobachtet werden. In diesem Bereich wurden die meisten Flugbewegungen festgestellt. Aufgrund des festgestellten revieranzeigenden Verhaltens, konnte für diesen Bereich (ca. 1.100 m entfernt von WEA 1) ein Brutverdacht verortet werden. Dieses Vorgehen ist fachlich nachvollziehbar und nicht zu beanstanden.

Auf den gleichen Bereich im Schimmelsbachtal wurden in den Bestanderhebungen aus den Jahren 2008 und 2011 durch das „Büro für faunistische Fachfragen“ und das „Büro für Ökologie und Landschaftsplanung“ als Brutstandort für den Wespenbussard geschlossen. Ein genau verorteter Horstbaum konnte aus o. g. Gründen nicht lokalisiert werden. Eine Gefährdung bzw. Störung im Sinne des § 44 BNatSchG wurde damals aufgrund der Entfernung zwischen nächstgelegener WEA und Brutbereich (von mehr als 1 km) ausgeschlossen. Auch aufgrund dieser Vorkenntnisse, ist davon auszugehen, dass sich die örtlichen Begebenheiten und das Verhalten des Wespenbussards in Plangebiet nicht gravierend geändert haben und eine Gefährdung des Wespenbussards nicht zu befürchten ist.

In der Eingabe der NI vom 29. Juli 2019 wird eine Kartierung ihres Mitglieds, Herrn Wolfgang Burens aus dem Jahr 2015 genannt. Wir gehen davon aus, dass dieser Hinweis noch nicht im NI-Schreiben aus dem Jahr 2018 enthalten war, weil Herr Burens zu dieser Zeit wohl noch kein Mitglied der NI war. Entsprechende Hinweise und Eingaben hätte Herr Burens zu Zeiten der Offenlage allerdings auch selbst einbringen können.

Ob und in wieweit es sich bei dem von Herrn Burens benannten Horst mit Jungvogelnachweis aus dem Jahr 2015 um einen Wespenbussard handelt, wird nicht weiter belegt. Es gibt keine weiteren Angaben zu Altvögeln und deren Flugbewegungen, was seitens der BöFa in 11

Terminen nachgewiesen werden konnte. Nach GNOR (2016) besteht zudem eine latente Gefahr von Verwechslungen mit dem Mäusebussard.

Das im Jahr 2019 „ein dem Wespenbussard zuzuordnender Horst“ (so der Wortlaut) gefunden wurde, ist nicht weiterführend. Es handelt sich hier um eine Annahme, die fachlich nicht belegt ist. Ein konkreter Brutnachweis liegt nicht vor. Dies wäre erforderlich, zumal das Nest des Wespenbussards nicht spezifisch erkennbar ist und dem Wespenbussard auch andere Nester als Unterlage dienen (z. B. alte Mäusebussard- oder Krähenester). Evtl. handelt es sich auch um den bereits oben (beim Schwarzstorch) beschriebenen Horst. Dieser befindet sich nach der Beschreibung in gleichem Abstand und gleicher Richtung. Die von Herrn Burens festgestellten Flugbewegungen sind kein weiterführender Hinweis. Dass die Art den Hartenfelser Kopf im Randbereich nutzt und auch überfliegt, ist nachgewiesen. Dies stellt aber kein Ausschlusskriterium dar. Die besagten Flüge im 500 m Abstand zu den WEA-Standorten liegen außerhalb des Gefahrenbereiches. Ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko bzw. das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ist auf Basis der vorhandenen Erkenntnisse nicht gegeben.

Der Gesamtbestand der **Wildkatze** wird seitens des Senckenberg Institutes für Deutschland grob auf 5.000 bis 10.000 Tiere geschätzt. Das Hauptverbreitungsgebiet für RLP liegt nach Angaben des BUND in Eifel, Hunsrück, Taunus und Pfälzer Wald und ist mit ca. 1.300 bis 3.000 Tieren als bedeutendes Vorkommen anzusehen. Auch im Westerwald ist die Art nachgewiesen. Wie im Fachbeitrag Naturschutz des Böfa aufgezeigt ist die Wildkatze auch im Plangebiet nachgewiesen. Nach der Verbreitungskarte des LfU von 2013 (basierend auf Studien von 1999 und 2013) liegen die geplanten WEA-Standorte, wie auch der bestehende Windpark in einem Kernraum der Art. Kernräume sind Zonen, welche seit über 20 Jahren durch die Wildkatze besiedelt sind oder es zahlreiche Mehrfachbeobachtungen sowie eine regelmäßige Reproduktion gibt. Die ersten 12 WEA auf dem Hartenfelser Kopf wurden im Jahr 2006 in Betrieb genommen. In den Folgejahren folgten weitere 14 Anlagen. Die genannten Studien wurden vor und nach Errichtung der Parks durchgeführt. Beeinträchtigungen auf die Wildkatze lassen sich demnach nicht ableiten. Auf der Internetseite des LfU sind die Verbreitungskarten der Wildkatze in RLP in den Jahren 2009 (auf Datenbasis von 2002) und 2013 aufgeführt. Daraus geht anschaulich hervor, dass die Wildkatze vor 2009 nur im südlichen Bereich des Westerwaldes (bis Montabaur) anzutreffen war (siehe Anlage 1). 2013 zeigt sich die Verbreitung der Art demgegenüber fast bis an die nördliche Landesgrenze, weit in die Landkreis Neuwied und Altenkirchen hinein (siehe Anlage 2). Der Bereich des Hartenfelser

Waldes, in welchen, wie oben beschrieben, seit 2006 die ersten WEA stehen, hat sich in dieser Zeit sogar zum oben beschriebenen Kernlebensraum entwickelt. Es ist anzumerken, dass dies nicht als eine wissenschaftliche „Vorher-Nachher-Studie“ gewertet werden kann, allerdings ist die Feststellung von deutlicher Aussagekraft.

Mit auf Grundlage dieser Verbreitungskennntnisse und eines Berechnungsmodells ist seitens des BUND im Artenschutzprojekt „Wildkatzensprung“ der Wildkatzenwegeplan mit Haupt- und Nebenachsen als Wanderkorridor für die Art erstellt entworfen. Diese Achsen liegen genau über den von der Katze besiedelten Räumen und laufen dementsprechend auch über den Kernraum des Hartenfelser und Hachenburger Waldes. Diese Tatsache ist allerdings kein Indiz dafür, dass von der Planung erhebliche Beeinträchtigungen ausgehen, Störungstatbestände wahrscheinlich sind und die Ausführung des Planvorhabens dem Schutz der Art entgegensteht. Die oben beschriebene Neubesiedlung des Windparks am Hartenfelser Kopf spricht eindeutig dagegen.

Bisherige Reproduktionen der Wildkatze konnten nordöstlich der B 8 im Staatsforst Hachenburg nachgewiesen werden. Die Annahme des BöFa, dass ein Vorkommen und auch eine Reproduktion der Art im Vorhabengebiet anzunehmen ist, ist nachvollziehbar. Im Bereich der Planungsflächen der zwei WEA wurden im Zuge der örtlichen Biotopkartierung keine geeigneten Biotopstrukturen die als Unterschlupf für Jung- und ihre Muttertiere dienen, festgestellt. Dieser Sachverhalt ist bei der Prüfung auf Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG beachtlich und ausschlaggebend. In dieser sensiblen Phase der Jungenaufzucht können Störungen negative Auswirkungen haben, z. B. durch die Rodung von Flächen, die als Wurfplatz, Versteck und Ruhefläche während der Aufzucht der Jungen in der Zeit von März bis Ende August dienen. Bei den durchgeführten Kartierungen wurden keine entsprechenden Strukturen gefunden, die für diese Funktion geeignet wären. Aus Vorsorgegründen sind die entsprechenden Bereich vor Beginn der Rodungs- und Baufeldfreimachung nochmals entsprechend zu untersuchen, um eine direkte Beeinträchtigung von Aufzucht- und Ruhestätten zu verhindern. Durch das Ausbringen geeigneter Ersatzstrukturen wie Wurzelteller, Totholz-, Ast- und Reisighaufen können die Strukturen für die Wildkatze verbessert werden. Viele der aufgeführten Kompensationsmaßnahmen (z.B. Entfichtung entlang der Gewässer) dienen auch als Habitat aufwertende Maßnahmen für die Wildkatze.

Es gibt bisher keine wissenschaftlichen Arbeiten über die Auswirkungen von WEA auf Wildkatzen und Belege, dass die Tiere durch den Betrieb der Anlagen gefährdet werden. Eine Betroffenheit wird mit Ausnahme während der Bauphase nicht erwartet.

Während dieser Zeit können evtl. vorhandene Gefährdungen durch entsprechende Vorsorge und geeignete Maßnahmen verhindert werden. Aktuell wird seitens der Deutschen Wildtierstiftung eine Freilandstudie zum anthropogen Einfluss auf die Wildkatze in Hunsrück und Eifel mit GPS-besenderten Tieren durchgeführt. Eine Veröffentlichung liegt noch nicht vor. Gemäß einem Bericht in der Rhein-Zeitung vom 30. September 2019 sollen die beobachteten Tiere zum Teil sehr unterschiedlich auf die WEA reagieren. Es sei auch festgestellt worden, dass Mutterkatzen mit ihren Jungen einen Abstand von mindestens 200 Metern zu Windenergieanlagen einhielten. Eine vorübergehende Meidung des Plangebietes während der Jungenaufzucht führt aber nicht dazu, dass sich der Lebensraum bzw. der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert. Zusammenfassend ist festzustellen, dass keiner der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ausgelöst wird.

Seitens der NI werden in Bezug auf die **Fledermäuse** die Erfassungsmethodik und die Bewertung der Ergebnisse als defizitär gewertet bzw. abgelehnt. Diese Ablehnung bezieht sich nicht nur auf die vorgelegten Unterlagen sondern auf das generelle Vorgehen zum Fledermausschutz bei WEA über Abschaltalgorithmen zu Zeiten des nächtlichen Fledermausfluges. Hierzu werden Untersuchungen von Voigt et al., Lintott et al. und Sterze & Pogacnik zitiert. Auf die generelle Kritik an den derzeit als wissenschaftlich anerkannten Standards der RENEBAT-Studien 1-3 der Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg wird hier nicht eingegangen. Es handelt sich dabei um ein Forschungsvorhaben zur Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Dabei wurde eine Methode entwickelt, mit der das Schlagrisiko für Fledermäuse anhand zeitlicher, naturräumlicher und meteorologischer Einflussfaktoren quantifiziert und über anlagenspezifische Betriebsalgorithmen reduziert werden kann. Die Datengrundlage hierfür bilden eine akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Rotorbereich der WEA und die gemessene Windgeschwindigkeit. Auf dieser Grundlage und den Untersuchungen von Brinkmann et al. basieren die Vorgaben im Naturschutzfachlichen Rahmen (VSW & LUWG 2012).

Zur sachgerechten Bewertung der Fledermausthematik sind Kartierungen der Bestände vor Ort erforderlich. Die Empfehlungen der VSW Frankfurt und des LfU dazu werden in Anlage 8 der Naturschutzfachlichen Rahmens als „fachlicher Untersuchungsrahmen zur Erfassung der Fledermausfauna für die naturschutzrechtliche Beurteilung von geplanten Windenergieanlagen“ gegeben.

Seitens der NI wird auf Mängel in der Detektorbegehung hingewiesen, die nicht den zeitlichen Vorgaben des Naturschutzfachlichen Rahmens entsprechen. Auf diesen Sachverhalt sind wir bereits in unserer Stellungnahme vom 10. Dezember 2016 eingegangen. Dort hieß es, dass geringe Abweichungen bei der Fledermauserfassung zu keiner Änderung im Ergebnis führen. Daran hat sich nichts geändert. Statt wöchentlich wurden die Detektorbegehungen jede zweite Woche durchgeführt, dafür allerdings auf zwei verschiedenen Routen. Letztendlich sollen die Ergebnisse eine belastbare Datengrundlage erbringen, welche eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ermöglicht. Dies ist durch die vom BöFa angewandte Detektorbegehung ermöglicht, auch wenn statt der empfohlenen wöchentlichen eine vierzehntägige Begehung auf zwei, statt einer Route durchgeführt wurde. Die Ergebnisse und deren Aussagekraft werden dadurch nicht geschmälert. Neben den Detektorbegehungen wurden automatische akustische Erfassungen und Netzfänge mit anschließender Telemetrie zur Quartiersuche entsprechend den fachlichen Empfehlungen durchgeführt. 32 Detektorbegehungen mit 144 Stunden Erfassungsdauer, 3.384 Stunden Batrecoderaufnahmen und 10 Netzfangtermine sind als ausreichende Datenbasis zur Fledermausbewertung anzusehen.

Auf die seitens der NI bemängelte Wahl der Netzfangstandorte wurde bereits in der Erwiderung des BöFa vom Dez. 2018 eingegangen. Dem ist noch hinzuzufügen, dass die Netzfänge an den zu erwartenden Flug- und Fangrouten der Fledermäuse im Wald, wie Waldwegen und Schneisen durchgeführt werden. Die beiden WEA-Standorte liegen in einer Fichtenkultur, welche diese Strukturen nicht bzw. nur geringfügig aufweist.

Im Rahmen der Untersuchung wurden 16 Fledermausarten nachgewiesen. 13 davon sind auch in der Liste der windkraftempfindlichen Fledermausarten des Naturschutzfachlichen Rahmens (VSW & LUWG 2012) gelistet. In dieser Liste sind insgesamt 16 Arten aufgeführt. Auch aufgrund dieses Ergebnisses ist der Vorwurf einer defizitären Erfassung nicht gerechtfertigt.

Standortorte, Flugbahnen, Verhalten und Aktivität werden in Bezug auf die jeweiligen Fledermausarten spezifisch im „Fachgutachten Fledermäuse“ behandelt und bewertet. Am häufigsten wurde, wie auch in anderen Plangebieten die Zwergfledermaus erfasst (Nachweis von über 80 % bei der Detektorbegehung und über 65 % bei der automatischen Erfassung).

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass mit den 16 festgestellten Arten im Plangebiet eine hohe Artendiversität besteht, dass das Untersuchungsgebiet für schlagopfergefährdete Fledermausarten eine Bedeutung als Jagdhabitat und Migrationskorridor besitzt und dass für die beiden beplanten WEA-Standorte mit einem erhöhten Schlagrisiko zu rechnen ist. Der

Vorwurf der NI, dass in den Planunterlagen gerne die Aktivität heruntergespielt werde und dass davon auszugehen sei, dass die Untersuchungsquantität und –qualität nur unzureichend wäre, ist nicht nachvollziehbar.

Die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen werden im Gutachten dargestellt. Im Ergebnis ist wegen des Vorkommens sechs schlaggefährdeter Fledermausarten mit einem erhöhten betriebsbedingten Kollisionsrisiko zu rechnen. Daher werden im letzten Schritt des Gutachtens Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der zu erwartenden Beeinträchtigungen gemacht. Dazu zählt neben dem Schutz und Erhalt von Altbäumen, der Baumhöhlenkontrolle und der Waldrodung außerhalb der Aktivitätsphasen insbesondere die Installation eines Höhenmonitorings im Gondelbereich in Verbindung mit anlagenspezifischen Betriebsalgorithmen. Der zeitliche Ablauf des 2-jährigen Gondelmonitorings mit angepassten Betriebszeiten (vorsorgliche Abschaltungen zu definierten Zeiten und Wetterverhältnissen) richtet sich dabei nach den Vorgaben des Naturschutzfachlichen Rahmens (VSW & LUWG 2012) und entspricht somit dem aktuellen wissenschaftlich anerkannten Stand.

Seitens des BöFa wird alternativ zu vorgegeben Abschaltzeiten in den Erfassungsjahren bei Windgeschwindigkeiten unter 6 m/s eine durch Fledermausrufe induzierte, situationsgerechte Abschaltung beschrieben. Dies erscheint uns technisch aufgrund der Trägheit der Rotoren als keine realistische Alternative. Bei Registrierung von Fledermausrufen müssten die Anlage sofort herunter gefahren werden. Die Frage die sich daraus ergibt, wäre wann die WEA wieder „angefahren“ würde. Dieser ständige Wechsel zwischen Drehen und Stillstand erscheint uns nicht praxistauglich.

Die grundsätzliche Ablehnung von Planungen und Projekten in Natura 2000-Gebieten, wie die Errichtung von WEA in Natura 2000-Gebieten (FFH- und Vogelschutzgebiete) steht einem Naturschutzverband wie der Naturschutzinitiative zu. Allerdings entspricht dies nicht den offiziellen Vorgaben der FFH-Richtlinie. In Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie wird festgelegt, dass Pläne und Projekte, die ein solches Gebiet einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den entsprechenden für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen erfordern. Die Anforderungen an die Verträglichkeit gelten auch für Pläne und Projekte, deren Auswirkungen von außen in das Gebiet hineinwirken. Es ist also nicht festgelegt, dass Natura 2000-Gebiete von WEA oder anderen Projekten grundsätzlich freizuhalten sind.

Die erforderlichen Untersuchungen wurden nachvollziehbar mit dem Ergebnis der Verträglichkeit in den Verträglichkeitsuntersuchungen zu den drei Natura 2000-Gebieten „Vogelschutzgebiet Westerwald DE 5312-401“, „Vogelschutzgebiet Westerwälder Seenplatte DE 5412-401“ und „FFH-Gebiet Unterwesterwald bei Herschbach DE 5312-301“ durchgeführt. Um Wiederholungen zu vermeiden wird in Bezug auf die sonstigen Eingaben der IN bzgl. der Natura 2000-Gebiete auf die Erwiderungen des BÖFa vom Dezember 2018 verwiesen.

Der Schutz des Landschaftsbildes ist, wie auch der Schutz des Naturhaushaltes gesetzlich als Zielvorgabe als auch in der Eingriffsregelung verankert. Der Schutz des Landschaftsbildes ist bei Planungen im Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen. Hierbei ist zu beachten, dass WEA im Außenbereich privilegiert sind und eine Beeinträchtigung grundsätzlich hinzunehmen ist. Seitens des BÖFa wurde unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die bestehenden 26 WEA auf dem Hartenfelser Kopf und der Anlagen im weiteren Umfeld eine Sichtbarkeitsanalyse durchgeführt. Die beantragten zwei Windenergieanlagen fügen sich aufgrund ihres Standorte, der Form, des Anlagentyps und der Farbauswahl in den bestehenden Park ein. Im vorliegenden Fall der zwei beantragten Windenergieanlagen wird sich die Gesamtanzahl auf 28 Anlagen erhöhen.

Für die nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist eine Ersatzzahlung gemäß § 15 Abs. 6 BNatSchG auf Grundlage der Landeskompensationsverordnung (LKompVO) vom 12. Juni 2018 zu leisten. Die Ersatzzahlung des BÖFa im Fachbeitrag Naturschutz wurde nach dem damals gültigen Bewertungsverfahren „Alzey-Worms“ ermittelt. Mit Inkrafttreten der LKompVO im Juni 2018 ist dieses Verfahren nicht mehr zulässig. Die Berechnung wurde daher nach den neuen Vorgaben erstellt. Die Seiten sind im Fachbeitrag Naturschutz entsprechend ersetzt worden.

Die nun vorliegenden Antragsunterlagen beinhalten die Änderung der Anlagentypen:

WEA 1:

bisher: Nordex K08 delta N131/3300,	Nabenhöhe: 164 m,	Rotordurchmesser: 131 m
nun: Enercon E-138 EP3	Nabenhöhe: 160 m,	Rotordurchmesser: 138,6 m

WEA 2:

bisher: Enercon E-141 EP 4,	Nabenhöhe: 159 m,	Rotordurchmesser: 141 m
nun: Enercon E-138 EP3 E2	Nabenhöhe: 160 m,	Rotordurchmesser: 138,6 m

Mit den Änderungen ist eine Reduzierung der Gesamthöhe um 20 cm auf 229,30 m verbunden. Der Rotordurchmesser der WEA 1 erhöht sich um 7,6 m bzw. der Radius von 3,8 m; der Rotordurchmesser von WEA 2 verringert sich um 2,4 m bzw. der Radius um 1,2 m. Anhand einer „Plausibilitätsprüfung“ (Juni 2019) wurde seitens des BöFa geprüft, ob die bisherigen natur-, arten- und gebietsschutzfachlichen Unterlagen und Aussagen auf die neuen Antragstypen übertragbar sind oder ob evtl. Überarbeitungen erforderlich wurden.

In der Plausibilitätsprüfung wird nachvollziehbar dargestellt, dass es durch der Änderung der Anlagentypen zu keinen Verschlechterungen der naturschutzrelevanten Schutzgüter Fauna, Flora und Biotope, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft und Natura-2000 Schutzgebiete kommt. Die Einschätzungen und Ergebnisse der bisherigen Fachgutachten können somit bestehen bleiben.

Bei den neu beantragten Anlagentypen sind die Rotorblätter nicht teilbar, so dass bei Anlieferung der Blätter größere Zufahrtstrichter, Kurvenradien und Parkbuchten erforderlich werden. Dies bedeutet die Beseitigung und Beanspruchung von rund 4000 m² Waldgehölzen, insbesondere von alten Fichten und Buchenaufwuchs. Ob diese Bestände (vorrangig die Altfichten) auf zu berücksichtigende, permanente Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z.B. Spechthöhlen, Fledermausquartiere) im Sinne des § 44 BNatSchG untersucht wurden, geht aus den Unterlagen nicht hervor. Dieser Sachverhalt ist noch entsprechend zu prüfen, spätestens vor Fällung der Bäume.

Eine Verletzung hier ggf. rügefähiger Vorschriften im Sinne des § 2 Umweltrechtsbehelfsgesetz, die dem Schutze der Umwelt dienen und für die Entscheidung von Bedeutung waren oder gar subjektiv-öffentlicher Rechte des Vereins ist nach alledem nicht erkennbar. Die Einwendungen der Naturschutzinitiative e. V. werden zurückgewiesen.

E. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 11. Dezember 2019 für die vorliegende Zulassungsentscheidung die Anordnung der sofortigen Vollziehung im Sinne des § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt. Für die hiernach zu treffende Ermessensentscheidung sind die gegenteiligen Interessen der etwaig Beteiligten für den Zeitraum bis zur endgültigen Entscheidung in einem ggf. anschließenden Verwaltungsstreitverfahren abzuwägen. Für diese Abwägung ist es zunächst von ausschlaggebender Bedeutung, ob ein potenzieller Widerspruchsführer oder Kläger vorliegend geltend machen kann, dass die vorgenannte Zulassungsentscheidung ihn in seinen subjektiv-

öffentlichen Rechten verletzt oder im Sinne des § 1 Abs. 1 lit. a UmwRG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 UVPG Vorschriften, die für die Entscheidung von Bedeutung sein können, widerspricht.

Ist die Genehmigung demnach offensichtlich rechtswidrig, so überwiegen regelmäßig die hier von dem Antragsteller vertretenen Interessen am Fortbestand des durch die Einlegung des Widerspruchs bzw. der Klage ausgelösten Suspensiveffektes. Im Falle des Beginns bzw. Fortführung der Bauarbeiten könnten ansonsten vollendete Tatsachen geschaffen werden, die nur schwer rückgängig zu machen sind.

Scheidet dagegen eine Verletzung subjektiv-öffentlicher Rechte potenzieller Widerspruchsführer oder derartiger insoweit entscheidungserheblicher Rechtsnormen im Sinne des Umweltrechtsbehelfsgesetzes aus und ist die Genehmigung somit offensichtlich rechtmäßig, überwiegt regelmäßig das Interesse der von der Genehmigung nach dem BImSchG begünstigten Antragstellerin an der Durchführung des genehmigten Vorhabens.

Bei der Anwendung dieser Grundsätze musste die Interessenabwägung vorliegend zu Gunsten der Antragstellerin ausfallen, da ein Widerspruch bzw. eine Klage aller Voraussicht nach erfolglos bleiben würde.

Nach der vorliegend durchzuführenden Abwägung stehen der Anordnung der beantragten sofortigen Vollziehung weder öffentliche Interessen noch ein absehbares überwiegendes Privatinteressen eines potenziellen Widerspruchsführers entgegen. Das Eintreten der aufschiebenden Wirkung wäre mithin der Antragstellerin nicht zuzumuten.

Die Genehmigung ebenso wie die Anordnung der sofortigen Vollziehung der rechtmäßig erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung können also nicht versagt werden, da ein Verstoß gegen drittschützende Rechtsnormen sowie gegen sonstige Vorschriften, die für die Entscheidung erheblich sind, nicht ersichtlich ist. Nicht nur auf Seiten eines potenziellen Widerspruchsführers könnten vollendete weil unumkehrbare Tatsachen eintreten, wenn das Vorhaben verwirklicht wird, auch bei der Antragstellerin können schwerwiegende Folgen eintreten, wenn die Vollziehbarkeit der Zulassungsentscheidung auf unbestimmte Zeit suspendiert bleibt. Hierzu zählen auch die durch die Antragstellerin in ihrem Antrag vom 11. Dezember 2019 vorgetragenen rechtlichen und wirtschaftlichen Aspekte, die mit der Realisierung des hier interessierenden Windenergievorhabens im Zusammenhang stehen.

So wäre in Folge möglicher unbegründeter Widersprüche auf nicht absehbare Zeit mit Verzögerungen in der Umsetzung des Vorhabens zu rechnen, die mit deutlich höheren Kosten,

Verletzungen von Pflichten aus Lieferverträgen sowie Ertragsverlusten einhergehen würden. Der aktuelle Bauablauf ist demnach darauf abgestimmt, eine Inbetriebnahme der neu zu errichtenden beiden Windenergieanlagen bis zum 30. September 2020 sicherzustellen, woraus sich ein möglicher Beginn der Bautätigkeiten spätestens zum 1. Februar 2020 ergibt. Der konkrete wirtschaftliche Schaden wäre vor allem durch eine verspätete Inbetriebnahme und die damit einhergehende Gefahr von Pönalzahlungen an den Netzbetreiber bzw. den Verlust der Förderzusage i.S. EEG 2017 begründet. Für das Vorhaben liegt ein gültiger Zuschlag der Bundesnetzagentur entsprechend § 36 ff EEG 2017 aus der 01.08.2017-Ausschreibung vor. Gemäß § 55 Abs. 1 i.V. mit § 36 e EEG 2017 erlischt der Zuschlag nach Ablauf der dort statuierten Inbetriebnahmefrist vollständig. Zwar kann diese Frist nach § 36 e Abs. 2 EEG 2017 grundsätzlich auf Antrag und unter gewissen Bedingungen verlängert werden, jedoch geht dies aber mit der konkreten Gefahr einer Verkürzung des Förderzeitraumes einher und bedeutet ebenfalls einen deutlich wirtschaftlichen Nachteil für den Vorhabenträger.

Hinzu kommt, dass es sich vorliegend um Waldstandorte handelt. Daher müssen die Rodungsarbeiten bis zum Einsetzen der Vegetationsperiode Mitte März 2020 abgeschlossen sein. Ferner käme es im Falle des Eintretens des Suspensiveffektes zu Bauverzögerungen bzw. Unterbrechungen und damit verbundenen Mehrkosten für erforderliche Mehrfachtransporte und Zwischenlagerungen von Anlagenkomponenten an Häfen oder Autobahnparkplätzen, die jedoch nur kurzzeitig als Zwischenstopp für Fahrerpausen ausgelegt sind. Die Rotorblätter weisen eine Länge von 69 m auf. Ihr Transport erfordert deshalb sehr aufwendige Großraum- und Schwertarnsparte, die nur auf Grundlage entsprechender Genehmigungen durchgeführt werden können. Unterbrechungen derartiger Transporte müssen zu erheblichen Mehrkosten wie auch zu Verkehrsbehinderungen führen würden. Gleiches trifft auf die erforderlichen Baukräne für die Errichtung der Türme, Rotorblätter und Gondel zu, deren Einsatzkosten oder Stillstandzeiten pro Woche bei ca. 100.000,- Euro liegen.

Die Durchführung der Bauarbeiten ist mithin im Arbeitsablauf einer ganzen Reihe von mit der Erstellung von verschiedensten Einzelgewerken beauftragten Unternehmen zu bestimmten Terminen so eingetaktet, dass eine zeitgerechte Errichtung und Inbetriebnahme ohne wetterbedingte oder logistische Störungen bis zum oben genannten Datum erfolgen kann. Eine durch den Eintritt und das Fortbestehen des Suspensiveffekts bedingte Bauverzögerung würde mithin das gesamte Projekt gefährden, wenn nicht zu Fall bringen.

Daher ist eine möglichst unverzögerte Durchführung der Arbeiten im Interesse der Antragstellerin dringend geboten. Ein bis zur Entscheidung in der Hauptsache Fortbestehen der aufschiebenden Wirkung würde mithin die Umsetzung Vorhabens erheblich verzögern. Schon

vor diesem Hintergrund ist das Aufrechterhalten der aufschiebenden Wirkung vorliegend für die Antragstellerin unbillig. Auch das BVerwG bejaht deshalb ein überwiegendes Interesse des Begünstigten dann, wenn die Rechtsbehelfe der Belasteten mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben werden und eine Fortdauer der aufschiebenden Wirkung für die Begünstigte unbillig erscheinen muss. Dabei ist es im Regelfall unbillig, einem Bauwilligen die Nutzung seines vorliegend auch aus Artikel 12 und 14 grundgesetzlich geschützten Eigentums durch Gebrauch einer ihm erteilten Genehmigung zu verwehren, wenn die Behörde nach sorgfältiger Prüfung die Erfolgsaussichten eingelegter Rechtsbehelfe negativ beurteilt (*vgl. hierzu auch Pietzner/Ronellenfitsch, Assessorexamen im öffentlichen Recht, § 55, Rd-Nr.30*).

Mithin überwiegt bei der hier gebotenen Interessenabwägung somit das Privatinteresse der Antragstellerin an einer möglichst baldigen Verwirklichung ihres Vorhabens die entgegenstehenden Interessen eines evtl. Antragsgegners an der Aussetzung der Vollziehung.

Vorliegend überwiegt aber auch das öffentliche Interesse an der Vollziehung der angegriffenen Zulassungsentscheidung das dem ggf. entgegenstehende Suspensivinteresse. Der Klimaschutz, der ja durch die Energiewende maßgeblich erreicht werden soll, gewinnt mehr und mehr an Bedeutung. Weltweit wird man sich des Problems zunehmend bewusst. So wurde im Rahmen der internationalen UN-Klimakonferenz, auch "COP 21" genannt, das Pariser Abkommen beschlossen, mit dem nach vielen Jahren intensiver Verhandlungen sich damit alle teilnehmenden Staaten dazu verpflichtet haben, die Weltwirtschaft auf klimafreundliche Weise zu verändern.

Die neue EU-Kommission hat vor diesem Hintergrund dieser Tage angekündigt, mit einem „Green Deal“ Europa bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinenten dieser Erde machen zu wollen. Hierzu sollen rund eine Billion Euro investiert und eine ganze Reihe von neuen europarechtlichen Bestimmungen erlassen werden. All das zeigt, wie rasant die Bedeutung dieser Thematik, wenn nicht Problematik in der jüngeren Vergangenheit zugenommen hat.

Aber auch jetzt gibt es bereits zahlreiche Rechtsnormen, denen ein konkretes durchaus schwerwiegendes öffentliches Interesse am Klimaschutz zu entnehmen ist. Das folgt schon aus § 1 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG). Hiernach ist der Zweck dieses Gesetzes, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern,

fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern. Um diesen Zweck zu erreichen, verfolgt dieses Gesetz das Ziel, den Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch stetig und kosteneffizient auf mindestens 80 Prozent bis zum Jahr 2050 zu erhöhen. Hierzu soll der Anteil bis zum Jahr 2025 40 – 45 % betragen und sich bis zum Jahr 2035 auf 55 bis 60 Prozent steigern. Schon die Notwendigkeit der Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien spricht vorliegend für das öffentliche Interesse an der Anordnung des sofortigen Vollzugs einer entsprechenden Genehmigung (vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 4. Februar 2009 – 11S53.08 und VG Gießen, Beschluss vom 3. Februar 2011 – 8 L 5455/10. Gl)

Auch das Land Rheinland-Pfalz hat sich ambitionierte Ziele zum Klimaschutz gesetzt. Das Land bekennt sich zu dem Ziel, dass der Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf 2 Grad Celsius begrenzt werden muss. Dies bedeutet, dass bundesweit und damit auch in Rheinland-Pfalz die Treibhausgasemissionen bis 2050 um mindestens 90 Prozent (gegenüber 1990) reduziert werden müssen. Deshalb hat der Landtag das „Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes“ (Landesklimaschutzgesetz - LKSG -) beschlossen, das am 23. August 2014 in Kraft getreten ist. Den Vorgaben des Landesklimaschutzgesetzes entsprechend wurde das Klimaschutzkonzept des Landes Rheinland-Pfalz erarbeitet und Anfang November 2015 veröffentlicht. Hiernach soll die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Rheinland-Pfalz bis zum Jahr 2050 die Klimaneutralität angestrebt, die Treibhausgasemissionen sollen jedoch um mindestens 90 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen im Jahr 1990 verringert werden. Neben der angestrebten Erreichung der vorgenannten Klimaschutzziele werden auch positive Auswirkungen auf die Wirtschaftstätigkeit im Land durch die Eröffnung neuer Tätigkeits- und Geschäftsfelder und damit der Chance auf neue Arbeitsplätze, die regionale und die kommunale Wertschöpfung erwartet.

Dem mag zwar entgegen gehalten werden können, dass die hier interessierenden zwei Anlagen für sich gesehen die Erreichung vorgenannten Ziele nicht maßgeblich beeinflussen werden. Da aber die Erreichung der im öffentlichen Interesse liegenden Klimaschutzziele und damit die Umsetzung der Energiewende insgesamt ein Zusammenspiel einer Vielzahl von Einzelprojekten erfordert, überwiegt auch bei verhältnismäßig kleinen Einzelprojekten das öffentliche Interesse an einer verzugslosen Umsetzung des Vorhabens.

Aus all diesen Gründen war nach pflichtgemäßem Ermessen der sofortige Vollzug dieses immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids zur Errichtung und zum Betrieb der beiden Windenergieanlagen des Typs Enercon E 138 EP 3 und E 138 EP 3 E2 in Erweiterung

des hier bereits mit 26 Anlagen bestehenden Windparks Hartenfelser Kopf gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im überwiegenden Privatinteresse der Antragstellerin, aber auch in überwiegenden öffentlichen Interesse anzuordnen.

Hinweis:

Der Beginn bzw. die Fortführung der Bauarbeiten erfolgt vor Eintritt der Bestandskraft auf eigenes Risiko.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises ergibt sich vorliegend aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i. V. m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Nach § 20 der 9. BImSchV hat die Genehmigungsbehörde unverzüglich über den Antrag zu entscheiden, wenn alle Umstände ermittelt sind, die für die Beurteilung des Antrages von Bedeutung sind. Nach sorgfältiger Prüfung gemäß §§ 4 ff BImSchG kommen wir zu dem Ergebnis, dass bei Beachtung der festgesetzten Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, durch die Realisierung des Vorhabens keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit herbeigeführt werden und die Erschließung der betreffenden Örtlichkeit als hinreichend gesichert anzusehen ist. Die Genehmigung ist mithin zu erteilen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Peter-Altmeier-Platz 1, 56410 Montabaur oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur⁷ an westerwaldkreis@poststelle.rlp.de erhoben werden.

⁷ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Seite: 96

Aktenzeichen: 7/70-144-10-7.121

Datum: 13. Januar 2020

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.westerwaldkreis.de > Datenschutz > Elektronische Kommunikation aufgeführt sind.

Montabaur, 13. Januar 2020

Im Auftrag

gez.

Olaf Glasner, Amtsrat